Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1857.

Mit einem Anhange
im Jahre 1857 erlassener Bekanntmachungen verschiedener
Behörden.

Bremen, 1858.

Druck von C. Schünemann.


Bayerische
Staatsbibliothek
München



Inhalt.

1. Gesetzblatt.

---

2. Anhang.

№ 1.

Obrigkeitliche Verordnung, das Auf- und Absetzen von Gütern an den Privatkrähnen und Packhäusern betreffend.

Publicirt am 3. Januar 1857.

Nachdem eine Abänderung der bisherigen gesetzlichen Vorschriften über das Auf- und Absetzen von Gütern an den Privatkrähnen und den Packhäusern verfassungsmäßig vereinbart worden, verordnet der Senat unter Aufhebung der Verordnungen vom 3. März 1823, 4. Mai 1846 und 10. Januar 1853 das Folgende:

I. Das Auf- uud Absetzen von Gütern ist den Eigenthümern und Miethern der mit Privatkrähnen oder sonstigen Anstalten zum Auf- und Absetzen versehenen Grundstücke bis auf weiteres allgemein gestattet; jedoch haben die gedachten Eigenthümer und Miether von allen Gütern, welche nicht für sie selbst oder doch zur Lagerung auf jenen Grundstücken bestimmt sind, ein Viertel des tarifmäßigen Wuppergeldes an den Krahnpächter zu entrichten, welchen der Bezirk, worin sich ihre Privatkrähne oder sonstigen Anstalten zum Auf- und Absetzen befinden, zugetheilt worden ist.

II. Den Krahnpächtern werden zur Erhebung dieses einen Viertel des tarifmäßigen Wuppergeldes von den §. I. bemerkten Gütern folgende Bezirke angewiesen:

a. dem Pächter der Krähne Nr. 4 und 5 das Weserufer oberhalb der Schlachte bis zum Platze an der Holzpforte, der Werder und der Theerhof;

b. dem Pächter des Krahns Nr. 6 das Weserufer stromabwärts von der Schlachte bis zur St. Stephani Kirchenweide;

c. dem Pächter des Krahns am Neustadtsdeich vor der Häschenstraße der ganze Neustadtsdeich.

III. Die Schiffer, welche mittelst der gedachten Privatkrähne oder sonstiger Privatanstalten Güter, welche nicht den Eigenthümern oder Miethern derselben gehören, aus ihren Fahrzeugen auf- oder absetzen, haben davon dem Krahnpächter des Bezirks entweder vorab oder doch während des Ladens oder Löschens Anzeige und Aufgabe der Güter zu machen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe bis zu 5 Thalern geahndet, die von dem Schiffer unweigerlich zu entrichten ist.

IV. Für das Auf- und Abbringen von Gütern am Neustadtsdeich und anderen öffentlichen Orten ist, mit Ausnahme des ganzen Bezirks der Schlachte, in welchem die Krahnpächter von allen der Wuppertare unterworfenen Gütern diese zu erheben berechtigt sind, sowie der Holzpforte keine Abgabe zu entrichten, jedoch darf das Auf- und Abbringen nur auf einen mit Genehmigung der Polizeidirection von dem Schlachtvogte zu ertheilenden Erlaubnißschein vorgenommen werden.

V. In Betreff des Löschens bleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften, nach denen bei einer Strafe von Zehn Thalern mit der Entladung nicht begonnen werden darf, bevor nicht von dem Schlachtschreiber der Löschzettel ertheilt worden ist.

VI. Der Schlachtvogt und die Beamten der Accise und Consumtion sind angewiesen auf die genaue Befolgung der §. IV. und V. dieser Verordnung zu achten und etwaige Uebertretungen dem Schlachtherrn sofort zur Anzeige zu bringen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 2. und bekannt gemacht am 3. Januar 1857.

№ 11.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, Zusatzbestimmung zu dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 betreffend.

Publicirt am 17. Januar 1857.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde daß zwischen den Genossen des am 30. April 1852 hieselbst publicirten Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, die nachstehende Zusatzbestimmung vereinbart worden ist:

> Eheliche Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate welchem zur Zeit ihrer Geburt der Vater als Unterthan angehörte, auch dann wenn nach der inneren Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanenschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, eben so übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthanseigenschaft des Vaters erworben hätten (§§. 1 und 4 des Vertrages vom 15. Juli 1851), es sei denn daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen contrahirenden Staaten geworden wären. Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendent.n ersten Grades) in Beziehung auf deren Mutter. (§§. 1 und 5, alinea 1 a. a. O.)

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 14. und bekannt gemacht am 17. Januar 1857.

№ III.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des mit der Republik Liberia abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages.

Publicirt am 21. Januar 1857.

Nachdem unterm 29. Mai 1855 zwischen Bevollmächtigten der drei freien Hansestädte Lübeck Bremen und Hamburg und der Republik Liberia ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen worden und der Austausch der beiderseitigen Ratificationen erfolgt ist, bringt der Senat diesen Vertrag im Englischen Urtexte mit beigefügter Deutscher Uebersetzung nachstehend zur öffentlichen Kunde.

The Republic of Liberia having through its President intimated its desire to obtain the Recognition of its Independence by the Free Hanseatic Republics of Lübeck, Bremen and Hamburg, by the conclusion of a Treaty of Amity, Commerce and Navigation, and the said Free Hanseatic Republics being willing in the general Interests of Commerce to comply with the desire so expressed, have respectively nominated, as their Plenipotentiaries in that behalf, to wit:

The Free Hanseatic Republic of Lübeck,
The Free Hanseatic Republic of Bremen,
and The Free Hanseatic Republic of Hamburg
(each of these States for itself in severalty)
James Colquhoun,
Doctor of Laws (actually charged with their Affairs at the Government of Her Majesty the Queen of Great Britain and Irland) and
The President of the Republic of Liberia
Gerard Ralston, Esquire,
a citizen of the United States of North America presently resident in Great Britain;

Who having reciprocally communicated to each other their respective full powers and which have been found to be in good and due form, have agreed and resolved on the following Articles.

Art. 1.

There shall be perpetual peace and friendship between the Free Hanseatic Republics and the Republic of Liberia, their citizens and inhabitants.

Art. 2.

There shall be reciprocal freedom of commerce between the Free Hanseatic Re-

Nachdem die Republik Liberia durch ihren Präsidenten den Wunsch zu erkennen gegeben hat ihre Unabhängigkeit Seitens der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mittelst Abschlusses eines Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags anerkannt zu sehen, und da die genannten Hanseatischen Republiken im allgemeinen Handelsinteresse dem in solcher Weise ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen bereit sind, so haben dieselben des Behufs zu ihren respectiven Bevollmächtigten ernannt wie folgt:

Die freie Hansestadt Lübeck,
Die freie Hansestadt Bremen,
Die freie Hansestadt Hamburg,
(jeder dieser Freistaaten für sich insbesondere)
James Colquhoun,
Doctor der Rechte und ihren zeitigen Geschäftsträger am Hofe Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, und
Der Präsident der Republik Liberia
den Herrn Gerard Ralston,
Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerica, zur Zeit in Großbritannien wohnhaft;

Welche, nachdem sie ihre respectiven Vollmachten ausgetauscht, und solche in gehöriger Form befunden, nachstehende Artikel verabredet und abgeschlossen haben.

Art. 1.

Es soll beständiger Friede und Freundschaft zwischen den Hanseatischen Freistaaten und der Republik Liberia und unter ihren Bürgern und Einwohnern stattfinden.

Art. 2.

Es soll gegenseitige Verkehrsfreiheit zwischen den Hanseatischen Freistaaten und der Republik

publics and the Republic of Liberia. The citizens of the Free Hanseatic Republics shall be permitted to reside and pursue commerce in all parts of the Republic of Liberia, where other foreigners now are or in future may be admitted. They shall enjoy full protection for their persons and their property. They shall be allowed to buy from and sell to whom they like under the same conditions as the Natives, without limitation or restriction by reason of monopolies, contracts or any other exclusive privilege of purchase or sale, and shall moreover enjoy all rights and privileges which now are, or in future may be, granted to any other foreigners citizens or subjects of the most favored Nation.

In consideration whereof the citiziens of the Republic of Liberia shall enjoy equal protection and equal privileges in the Free Hanseatic Republics.

Art. 3.

No higher tonnage, import or other taxes or dues shall be levied in the Republic of Liberia on Hanseatic vessels or on merchandise imported or exported in Hanseatic bottoms, than those which now are or in future may be levied upon national vessels or on merchandise of like nature, imported or exported in national bottoms. And in like manner no higher tonnage, import or other taxes or dues shall be levied in the Hanseatic Republics on Liberian vessels or on merchandise imported or exported in such bottoms, than those which now are, or in future may be levied upon national vessels or on merchandise imported or exported in such.

Art. 4.

Wares or merchandise which shall be exported from the Hanseatic Republics, in any bottom, or which shall be imported in Hanseatic vessels from any country shall not be prohibited by the Republic of Liberia, nor burthened with higher duties than those wares or merchandise of like kind arriving from any other foreign Country or in any other vessels whatsoever.

All products of the Republic of Liberia shall be exported thence by Hanseatic Citizens and Hanseatic vessels under conditions as favorable as those under which they may be exported by the subjects and vessels of any other foreign State.

Liberia bestehen. Die Bürger der Hanseatischen Freistaaten sollen in allen Theilen der Republik Liberia, wo jetzt oder künftig andere Ausländer zugelassen werden, sich aufhalten und daselbst Handel treiben dürfen. Sie sollen für ihre Personen und ihr Eigenthum vollständigen Schutzes genießen, es soll ihnen unter denselben Bedingungen wie den Einheimischen freistehen, ohne Beschränkung durch Monopole, durch Contracte oder irgend welche ausschließliche Kaufs- oder Verkaufsprivilegien, an wen und von wem sie wollen, zu verkaufen und zu kaufen, und sie sollen außerdem alle anderen Rechte und Privilegien genießen, welche jetzt oder künftig irgend welchen anderen Fremden, Bürgern oder Unterthanen der meistbegünstigten Nation, eingeräumt werden.

In Erwiederung dessen sollen die Bürger der Republik Liberia sich gleichen Schutzes und gleicher Privilegien in den Hanseatischen Freistaaten erfreuen.

Art. 3.

In der Republik Liberia sollen keine höhere Tonnengelder, Einfuhr- oder andere Zölle oder Abgaben von Hanseatischen Schiffen oder von in Hanseatischen Schiffen ein- oder ausgeführten Gütern erhoben werden, als solche welche jetzt oder künftig von Nationalschiffen oder von in solchen ein- oder ausgeführten gleichen Gütern erhoben werden, und in gleicher Art sollen in den Hanseatischen Freistaaten von Schiffen der Republik Liberia oder von in solchen ein- oder ausgeführten Gütern keine höhere Tonnengelder, Einfuhr- oder andere Zölle oder Abgaben erhoben werden, als solche welche jetzt oder künftig von Nationalschiffen oder von in solchen ein- oder ausgeführten Gütern erhoben werden.

Art. 4.

Waaren oder Güter welche aus den Hanseatischen Freistaaten in irgend einem Schiffe ausgeführt oder in Hanseatischen Schiffen aus irgend einem Lande eingeführt werden, sollen Seitens der Republik Liberia nicht verboten noch mit höheren Abgaben als diejenigen belastet werden, welche von derselben Gattung von Waaren oder Gütern die aus irgend einem anderen fremden Lande kommen oder in irgend welchen anderen Schiffen eingeführt sind, erhoben werden.

Alle Erzeugnisse der Republik Liberia sollen von dort durch Hanseatische Bürger und Hanseatische Schiffe unter ebenso günstigen Bedingungen wie durch die Unterthanen und Schiffe irgend eines anderen fremden Staates ausgeführt werden können.

And in like manner wares or merchandise which shall be exported from the Republic of Liberia in any bottom or which shall be imported in Liberian vessels from any Country shall not be prohibited by the Hanseatic Republics nor burthened with higher duties than those wares or merchandise of like kind arriving from any other foreign Country in any other vessels whatsoever.

All products of the Hanseatic Republics or the other states forming the German confederation shall be exported from the Ports of the Free Hanseatic Republics by Liberian citizens and Liberian vessels under conditions as favorable as those under which they may be exported by the subjects and Vessels of any other Foreign State.

Art. 5.

The protection of the Government of the Republic of Liberia shall be granted to all Hanseatic ships, their Officers and crews. Should any such ship suffer wreck upon the coasts of the Republic of Liberia, the local authorities shall afford them aid and protection against pillage, and care that all objects saved from the wreck be returned to the lawful owners: And in like manner the protection of the Governments of the Hanseatic Republics shall be granted to all Liberian ships, their officers and crews. Should any such ship suffer wreck upon the coasts of the Hanseatic Republics, the local authorities shall afford them aid and protection against pillage, aud care that all objects saved from the wreck be returned to the lawful owners.

The amount of the salvage charges shall, in case of contention arising in respect thereof, be settled by arbitrators chosen by the two parties.

Art. 6.

In as much as it is the intention of the two contracting parties to bind themselves by the present convention to treat each other on the basis of the most favored Nation, it is hereby agreed between them that every favor, every preference, or every immunity which one of the contracting parties may now or at any future time, grant to the citizens or subjects of any other state, in matters of commerce or navigation, shall be extended to the citizens of the other contracting party, gratuitously if the concession in favor of such other State, shall have been

Und in gleicher Weise sollen Waaren oder Güter welche aus der Republik Liberia in irgend einem Schiffe ausgeführt oder in Liberischen Schiffen aus irgend einem Lande eingeführt werden Seitens der Hanseatischen Republiken nicht verboten, noch mit höheren Abgaben als denjenigen belastet werden, welche von derselben Gattung von Waaren oder Gütern die aus irgend einem anderen fremden Lande kommen, oder in irgend welchen anderen Schiffen eingeführt sind, erhoben werden.

Alle Erzeugnisse der Hanseatischen Republiken oder der anderen Staaten des deutschen Bundes sollen von den Häfen der Hanseatischen Freistaaten durch Liberische Bürger und Schiffe unter ebenso günstigen Bedingungen als durch die Unterthanen und Schiffe irgend eines anderen fremden Landes ausgeführt werden können.

Art. 5.

Der Schutz der Regierung der Republik Liberia soll allen Hanseatischen Schiffen, deren Offizieren und Mannschaften zu Theil werden. Falls ein solches Schiff an der Küste der Republik Liberia Schiffbruch leiden sollte, so sollen die Ortsbehörden demselben Hülfe und Schutz vor Beraubung gewähren und dafür sorgen daß alle von dem Wrack geretteten Gegenstände den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben werden. Und in gleicher Art soll der Schutz der Regierung der Hanseatischen Freistaaten allen Liberischen Schiffen, deren Offizieren und Mannschaft zu Theil werden. Falls ein solches Schiff an den Küsten der Hanseatischen Freistaaten Schiffbruch leiden sollte, so sollen die Ortsbehörden demselben Hülfe und Schutz vor Beraubung gewähren und dafür sorgen daß alle von dem Wrack geretteten Gegenstände den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben werden.

Der Betrag der Bergungskosten soll in streitigen Fällen durch von beiden Theilen gewählte Schiedsrichter festgestellt werden.

Art. 6.

Da es in der Absicht der beiden vertragschließenden Theile liegt sich durch den gegenwärtigen Vertrag zu verpflichten einander auf dem Fuße der meist begünstigten Nation zu behandeln, so wird hiemit unter ihnen verabredet, daß jede Begünstigung jedes Vorrecht oder jede Befreiung welche einer der vertragschließenden Theile in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten jetzt oder künftig den Bürgern oder Unterthanen irgend eines anderen Staates gewähren sollte, auf die Bürger des anderen vertragschließenden Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn die Concession zu Gunsten dieses anderen Staates unent-

gratuitous, or at a consideration of as nearly as possible equal value and of equal operative effect, to be settled by mutual agreement, where the favor shall have been conditional.

Art. 7.

Each of the contracting Parties shall be at liberty to appoint Consuls within the territory of the other for the protection of its commerce; but such shall not exercise their functions until they shall have been approved and admitted in the usual form by the Government to which they are accredited.

Art. 8.

The present treaty shall be perpetually obligatory in all that regards peace and amity, but as to those points which refer to commerce and navigation, it shall remain in force for the term of twelve years to be calculated from the date of the exchange of the ratifications, in such wise however that if neither party give to the other a year before the expiration of this term, notice of intention to determine it, its operative effect for both parties shall continue uninterrupted until the expiration of a year after notice of determining it may have been given.

Art. 9.

Although the present Treaty shall be common to the three Hanseatic Republics of Lübeck, Bremen and Hamburg, it is never the less agreed that no solidarity shall exist between the Governments of those States and that the stipulations of the Treaty shall therefore retain their full force for the remaining Hanseatic Republics or Hanseatic Republic, although the same may have ceased to have effect in respect of one or more of them.

Art. 10.

The present Treaty shall be ratified and the ratifications shall be exchanged in London within twelwe months from this day or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed and sealed the same.

Done at London this twenty ninth day of May One thousand eight hundred and fifty five.

(signed.) **J. Colquhoun.** (L. S.)
(signed.) **Gerard Ralston.** (L. S.)

geltlich gewesen ist, oder gegen eine nach beiderseitigem Einverständnisse festzustellende Gegenleistung von möglichst gleichem Werthe und gleicher Wirkung, wenn die Begünstigung eine bedingte war.

Art. 7.

Jeder der vertragschließenden Theile kan zum Schutze des Handels im Gebiete des anderen Consuln ernennen; diese letzteren können indeß nicht eher ihre Functionen ausüben, als bis sie in der üblichen Form Seitens der Regierung bei welcher sie beglaubigt sind, die Genehmigung und Zulassung erhalten haben.

Art. 8.

Gegenwärtiger Vertrag soll für immer bindend sein in Allem was Frieden und Freundschaft betrifft, und in den auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Punkten soll er für die Dauer von zwölf Jahren, vom Tage der ausgewechselten Ratificationen angerechnet, in Kraft verbleiben, so jedoch daß wenn kein Theil dem anderen ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht ihn aufzuheben anzeigt, seine verbindliche Kraft für beide Theile ununterbrochen bis nach Verlauf eines Jahres nach geschehener Aufkündigung fortbestehen soll.

Art. 9.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag von den Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich abgeschlossen ist, so ist gleichwohl vereinbart daß zwischen den Regierungen dieser Städte keine Solidarität stattfinden und die Bestimmungen des Vertrages daher für die übrigen Hanseatischen Freistaaten oder den einzelnen Freistaat volle Kraft behalten sollen, wenn solcher auch rücksichtlich eines oder mehrerer unter ihnen außer Wirksamkeit getreten sein sollte.

Art. 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen zu London innerhalb zwölf Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, oder früher wenn möglich ausgetauscht werden.

Des zur Urkunde haben die gegenwärtigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu London am neun und zwanzigsten Mai des Jahres Eintausend Achthundert Fünf und Fünfzig.

(gez.) **J. Colquhoun.** (L. S.)
(gez.) **Gerard Ralston.** (L. S.)

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 19. und bekannt gemacht am 21. Januar 1857.

№ IV.

Obrigkeitliche Verordnung wegen der auf der Eisenbahn zu versendenden Frachtgüter.

Publicirt am 21. Januar 1857.

Wenngleich wegen der von Bremen aus auf der Eisenbahn zu versendenden Güter durch die Verordnungen vom 10. December 1847 und vom 28. Januar 1848 verschiedene Bestimmungen getroffen sind, so bedarf es darüber doch jetzt, besonders in Rücksicht auf die Zollabfertigung solcher Güter, noch einiger näherer Vorschriften, und verordnet daher der Senat das Folgende:

1.

So wie bisher, können auch ferner Güter deren Betrag nicht vierzig Centner übersteigt ohne vorgängige Anmeldung zur Versendung nach dem Bahnhofe geschickt werden. Es ist aber zugleich solchen Gütern der Frachtbrief beizufügen, auf welchem stets die von dem Versender gewünschte Art der Zollabfertigung angegeben sein muß, da, so lange nicht ein solcher Frachtbrief beigefügt ist, die Güter nicht angenommen werden.

2.

Da jene Befugniß in einzelnen Fällen zu dem Mißbrauch geführt hat daß ein größerer Betrag von Gütern, um unangemeldet abgesandt werden zu können, in kleinere Quantitäten vertheilt und auf die Namen Mehrerer abgeschickt ist, diese Umgehung aber nicht zugelassen werden kann, so wird ein solches Verfahren, und zwar bei einer Strafe von zehn Thalern zum Besten der Pensions- und Witwencasse der Bremischen Eisenbahnbeamten, hiedurch ausdrücklich verboten.

3.

Endlich wird bei diesem Anlaß jeder welcher einen das Quantum von vierzig Centnern übersteigenden Güterbetrag versenden will, daran erinnert daß nach der bestehenden Einrichtung stets bei der dafür erforderlichen vorgängigen Anmeldung die von dem Versender gewünschte Art der Zollabfertigung angegeben sein muß, widrigenfalls die Anmeldung keine Wirkung hat.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 19. und bekannt gemacht am 21. Januar 1857.

№ V.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Publicirt am 23. Januar 1857.

Der Senat macht hiedurch bekannt daß mittelst der am 19. und 20. d. M. zur Ergänzung der Bürgerschaft vorgenommenen Wahlen

von der vierten Classe, b:

Herr Polizeiinspector Jürgen Conrad von Hunteln,

bis zum Ablauf des Jahres 1860,

von der siebenten Classe, Bezirk XVIII:

Herr Dr. Friedrich Moritz Christian Pfeiffer,

bis zum Ablauf des Jahres 1857,

und von der achten Classe, Bezirk XVII:

Herr Diedrich Plate,

bis zum Ablauf des Jahres 1857,

zu Vertretern gewählt worden sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 21. und bekannt gemacht am 23. Januar 1857.

№ VI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, das zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs dienende Waarenverzeichniß betreffend.

Publicirt am 10. Februar 1857.

In Gemäßheit des §. 14 des Zollgesetzes bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß das behuf richtiger Anwendung des mittelst der Obrigkeitlichen Verordnung vom 10. December 1856 publicirten Zolltarifs des Zollvereins im Einverständnisse sämmtlicher Vereinsstaaten neu festgestellte amtliche Waarenverzeichniß mit dem heutigen Tage für publicirt zu achten ist, und daß zu dem Ende Abdrücke desselben in der C. Schünemannschen Buchdruckerei ausgegeben werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. Januar und publicirt am 10. Februar 1857.

№ VII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Johann Friedrich Grave betreffend.

Publicirt am 4. März 1857.

Die Beeidigung und Einführung des am 28. v. M. erwählten Mitgliedes des Senats,

Herrn **Johann Friedrich Grave,**

wird am Freitag, den 6. d. Mts., Vormittags um 11 Uhr, nachdem der Gewählte von der Bürgerschaft von der Börse auf das Rathhaus geleitet worden, in öffentlicher Versammlung des Senats und der Bürgerschaft, in der obern Rathhaushalle stattfinden.

Der Senat ladet daher Alle welche sich dem Ehrengeleite anschließen und der feierlichen Eidesleistuug und Einführung des Neuerwählten beiwohnen wollen, ein, sich an dem gedachten Tage Vormittags 10¾ Uhr in dem unteren Saale der Börse einzufinden

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 2. und bekannt gemacht am 4. März 1857.

№ VIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 6. November 1856, den Nachdruck und die Vervielfältigung literarischer und Kunstwerke betreffend.

Publicirt am 23. März 1857.

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung am 6. November 1856 nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

> Der durch Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren welche vor dem 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt. — Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebiets durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind,

so bringt der Senat, unter Hinweisung auf die früher dieses Gegenstandes wegen erlassenen und hier publicirten Bundesbeschlüsse, vorstehenden Bundesbeschluß hiemit zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 20. und bekannt gemacht am 23. März 1857.

№ IX.

Obrigkeitliche Verordnung, die Speditionsabgabe betreffend.

Publicirt am 6. April 1857.

Da eine Herabsetzung der Speditionsabgabe im Einverständnisse mit der Bürgerschaft beschlossen worden ist, so verordnet der Senat:

daß in allen Fällen wo die Durchgangsabgabe für die zur Fuhr transitirenden Waaren durch die Verordnung vom 11. December 1856 von 1 gGr. auf 2 Pfennige Courant herabgesetzt worden ist, auch die Bremische Speditionsabgabe für solche Waaren, welche bisher noch höher als mit $^1/_2$ Groten pr. 100 ℔ besteuert sind, auf $^1/_2$ Groten herabgesetzt wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 6. April 1857.

№ X.

Obrigkeitliche Verordnung, Bestimmungen zu der Verordnung vom 14. Juni 1854, wegen Beförderung von Schiffspassagieren, enthaltend.

Publicirt am 27. April 1857.

In Ansehung einzelner Bestimmungen der die Beförderung von Schiffspassagieren betreffenden Verordnung vom 14. Juni 1854 haben seither einige Zusätze oder Abänderungen als zweckmäßig sich ergeben. Der Senat findet sich daher veranlaßt, in Uebereinstimmung mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents, hiedurch das Folgende zu verordnen:

1.

Zu §§. 4 und 10 der Verordnung.

Schiffscapitäne sind zwar befugt Passagiere für das von ihnen selbst zu führende Schiff im Auftrage und für Rechnung ihrer Rheder anzunehmen, sofern diese den Erfordernissen des §. 4 der Obrigkeitlichen Verordnung vom 14. Juni 1854 genügt haben; indeß haften die Rheder selbstschuldnerisch sowohl für die Befolgung aller in Betreff der Annahme von Schiffspassagieren bestehender gesetzlicher Vorschriften, als auch für die Erfüllung des Vertrags, sowohl den Passagieren als dem Bremischen Staate gegenüber.

2.

Zu §. 26 der Verordnung.

Rücksichtlich des Schiffsraumes sind zwei Kinder unter zehn Jahren für Einen Passagier zu rechnen.

3.

Zu §. 32 der Verordnung.

Die im §. 32 der Obrigkeitlichen Verordnung vom 14. Juni 1854 enthaltene Vorschrift, nach welcher für jeden Passagier eine gewisse Quantität Kartoffeln, je nach der wahrscheinlich längsten Dauer der Reise, mitzunehmen ist, bezieht sich auf frische Kartoffeln. Es ist aber gestattet einen Theil dieser Vorräthe durch eine entsprechende, dem Gewichte nach geringere Quantität von Kartoffelnpräparaten in getrocknetem, beziehungsweise gepreßtem Zustande, zu ersetzen.

Ebenso kann ein Theil der nach der nämlichen Vorschrift der erwähnten Verordnung an Mehl, Reis, Sauerkraut, getrocknetem Obst, Hülsenfrüchten und Scheldegerste, je nach der wahrscheinlich längsten Dauer der Reise für jeden Passagier mitzunehmenden Vorräthe durch eine entsprechende, dem Gewichte nach geringere Quantität gepreßter Vegetabilien derselben Art ersetzt werden.

Die Behörde für das Auswandererwesen ist ermächtigt hinsichtlich der ihr geeignet scheinenden Präparate das Gewichtsverhältniß der getrockneten, beziehungsweise gepreßten Kartoffeln und sonstigen Vegetabilien zu den in der Obrigkeitlichen Verordnung vom 14. Juni 1854 vorgeschriebenen Quantitäten, sowie die erforderlichen Bestimmungen darüber, ein wievielter Theil des mitzunehmenden Proviants in getrocknetem oder gepreßtem Zustande mitgenommen werden dürfe, festzusetzen und bekannt zu machen.

4.

Zu §. 35 der Verordnung.

Die Bestimmung des §. 35 der Obrigkeitlichen Verordnung vom 14. Juni 1854 wird dahin abgeändert:

Für die aus dem Hafen zu Bremerhaven abgehenden Schiffe gelten folgende besondere Bestimmungen:

a. Es ist verboten die Passagiere eher als am Tage vor dem Antritte der Seereise an Bord eines Schiffes zu beherbergen, oder dieselben vor dem wirklichen Antritte der Reise an Bord zu beköstigen, sowie überhaupt von den für die Passagiere angeschafften Reisevorräthen etwas zu gebrauchen oder zu benutzen.

Nur von dem Erfordernisse, die Passagiere nicht eher als am Tage vor dem Antritte der Seereise an Bord zu beherbergen, kann in besonderen Fällen von der Behörde eine Dispensation ertheilt werden.

Dagegen darf das Schiff an Fleisch, Speck, Brod, Butter und Kartoffeln um elf Tage weniger verproviantirt werden als durch die Vorschrift des §. 31 der Obrigkeitlichen Verordnung vom 14. Juni 1854 festgesetzt ist;

b. Die Beherbergung und Beköstigung der Zwischendeckspassagiere am Lande darf nur Seitens solcher Personen und in solchen Räumen geschehen, welche die Behörde als geeignete ausdrücklich anerkannt hat, und unterliegt deren fortwährender Aufsicht.

5.

Zu §. 44 der Verordnung.

Die Belegung baar deponirter Passage- und Verwendungsgelder kann auch bei der Bremer Bank geschehen.

6.

Zu §. 48 der Verordnung.

a. Der Schiffsexpedient hat, wenn die Ausrüstung nicht durch ihn selbst geschehen, sondern einem Andern übertragen ist, der Inspection auch eine von diesem an Eidesstatt ausgestellte Declaration einzureichen,

daß die Ausrüstung in jeder Hinsicht nach Maßgabe der Bremischen gesetzlichen Vorschriften auf ...... Wochen für ...... Passagiere von ihm beschafft sei.

b. Ferner muß der Schiffsexpedient in allen Fällen eine vom Capitän und vom Obersteuermann an Eidesstatt ausgestellte Declaration des Inhalts einreichen:

daß die für die Passagiere bestimmten Ausrüstungsgegenstände, welche in dem den Besichtigern übergebenen Verzeichnisse specificirt worden, ihrer gewissenhaften Ueberzeugung nach wirklich an Bord sich befinden,

und daß sie von dem Proviant weder etwas von Bord bringen lassen, noch vor dem Antritt der Reise etwas verbrauchen oder verbrauchen lassen wollen,

daß sie ein beglaubigtes Exemplar der Bremischen Obrigkeitlichen Verordnung vom 14. Juni 1854 und vom 27. April 1857 in deutscher und in englischer Sprache behändigt erhalten und von deren Vorschriften Kenntniß genommen haben, diesen Bestimmungen gewissenhaft nachleben zu wollen geloben, und hinsichtlich aller aus den übernommenen Pflichten wider sie erwachsender Ansprüche der Entscheidung der Bremischen Behörden sich unterwerfen.

Ein Formular dieser Declaration ist dem Capitän oder dem Obersteuermann bei der Besichtigung von dem Besichtiger zuzustellen.

7.

Zu §. 54 der Verordnung.

Uebertretungen der Obrigkeitlichen Verordnung vom 14. Juni 1854 oder dieser Verordnung werden, sofern nicht für einzelne Fälle ein Anderes bestimmt ist, unter Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern, bei vorhandenem Unvermögen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Bei wiederholter Uebertretung kann die Strafe bis zum zwiefachen Betrage erhöht werden.

Verletzungen des Bürgereides unterliegen einer besonderen Bestrafung.

8.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1857 in Kraft, und sind durch dieselbe alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und bekannt gemacht am 27. April 1857.

№ XI

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Regierungs-secretärs Otto Gildemeister betreffend.

Publicirt am 13. Mai 1857.

Die Beeidigung und Einführung des am 11. d. M. erwählten Mitgliedes des Senats

Herrn Regierungssecretärs Otto Gildemeister

wird am Freitag den 15. d. Mts., Vormittags um 11 Uhr, nachdem der Gewählte von der Bürgerschaft von der Börse auf das Rathhaus geleitet worden, in öffentlicher Versammlung des Senats und der Bürgerschaft, in der oberen Rathhaushalle, stattfinden.

Der Senat ladet daher Alle welche sich dem Ehrengeleite anschließen und der feierlichen Eidesleistung und Einführung des Neuerwählten beiwohnen wollen, ein, sich an dem gedachten Tage Vormittags 10¾ Uhr in dem unteren Saale der Börse einzufinden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 11. und bekannt gemacht am 13. Mai 1857.

№ XII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Hermann Friedrich Weinhagen betreffend.

Publicirt am 20. Mai 1857.

Die Beeidigung und Einführung des am 19. d. M. erwählten Mitgliedes des Senats,

Herrn **Hermann Friedrich Weinhagen,**

wird am Freitag den 22. d. Mts., Mittags 12 Uhr, nachdem der Gewählte von der Bürgerschaft von der Börse auf das Rathhaus geleitet worden, in öffentlicher Versammlung des Senats und der Bürgerschaft, in der oberen Rathhaushalle, stattfinden.

Der Senat ladet daher Alle welche sich dem Ehrengeleite anschließen und der feierlichen Eidesleistung und Einführung des Neuerwählten beiwohnen wollen, ein, sich an dem genannten Tage Mittags gegen 12 Uhr in dem unteren Saale der Börse einzufinden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 19. und bekannt gemacht am 20. Mai 1857.

№ XIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des mit mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Vertrages wegen Einführung eines gemeinsamen Gewichtssystems.

Publicirt am 25. Mai 1857.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde daß zur Herbeiführung eines gemeinsamen Gewichtssystems eine Uebereinkunft zwischen Bremen, Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Hamburg am 10. November 1856 zu Hannover abgeschlossen und allseitig ratificirt worden ist, welche im Nachstehenden publicirt wird, sowie ferner daß auf Grund dieser Uebereinkunft in Gemäßheit übereinstimmender Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft die gänzliche Beseitigung der bisherigen bremischen Gewichte aus dem öffentlichen Verkehre und die Einführung des neuen Gewichtssystems im Laufe des gegenwärtigen Jahres oder spätestens bis zum 1. Juli 1858 stattzufinden hat, worüber nähere Anordnungen vorbehalten bleiben.

Uebereinkunft wegen Einführung eines neuen Gewichtssystems.

Die Königlich Hannoversche, die Großherzoglich Oldenburgische, die Herzoglich Braunschweigsche und die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung, sowie die Senate der freien Hansestädte Bremen und Hamburg haben behuf Einführung eines gemeinsamen Gewichtssystems commissarische Verhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

die Königlich Hannoversche Regierung
den Finanzrath Houth-Weber und den Regierungs-Assessor Haase,
die Großherzoglich Oldenburgische Regierung
den Ministerialrath Bucholtz,

die Herzoglich Braunschweigsche Regierung
den Kammerrath Mahner,
die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung
den Regierungsrath Höcker,
der Senat der freien Hansestadt Bremen
den Regierungssecretär Gildemeister, und

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg
den Dr. Soetbeer,
welche Bevollmächtigte, vorbehältlich der Genehmigung ihrer Regierungen, nachstehende Uebereinkunft geschlossen haben.

Art. 1.

Vom 1. Juli 1858 an soll im Königreiche Hannover, im Herzogthume Braunschweig, im Herzogthume Oldenburg, im Fürstenthume Schaumburg-Lippe, sowie in den freien Hansestädten Bremen und Hamburg, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein gemeinsames Gewichtsystem in Anwendung kommen.

Art. 2.

Die Gewichtseinheit ist das Pfund von fünfhundert Grammen.

Das Pfund stimmt danach überein mit dem Zollpfunde der Zollvereinsstaaten, sowie mit dem durch das Preußische Gesetz vom 17. Mai 1856 festgestellten Preußischen Pfunde, und ist gleich:

1,069036 Pfund (1 Pfund 2,209158 Loth) des bisherigen Hannoverschen, Oldenburgischen, Braunschweigschen und Schaumburg-Lippischen Landesgewichts;
1,003009 Pfund (1 Pfund 0,096289 Loth) des bisherigen Bremischen Handlungsgewichts;
1,063189 Pfund (1 Pfund 2,022067 Loth) des bisherigen Bremischen Krämergewichts;
1,031759 Pfund (1 Pfund 1,016282 Loth) des bisherigen Hamburgischen Handelsgewichts;
1,069039 Pfund (1 Pfund 2,209248 Loth) des bisherigen Hamburgischen Krämergewichts.

Art. 3.

Der Centner wird zu hundert Pfund gerechnet.

Art. 4.

Das Pfund wird in zehn Neuloth, das Neuloth in zehn Quint, das Quint in zehn Halbgramm getheilt. Kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Halbgramms angegeben.

Neben den aus vorstehendem decadischem Systeme direct abzuleitenden Gewichten sollen jedoch auch Viertelpfundstücke (= 25 Quint) und Achtelpfundstücke (= 125 Halbgramm) geaicht und im Verkehre zugelassen werden.

Art. 5.

Als Medicinalgewicht kommt, unter Wegfall eines besonderen Medicinalpfundes, die Unze in der Schwere von sechs Quint zur Anwendung.

Die Unze wird in 8 Drachmen, die Drachme in drei Scrupel, der Scrupel in zwanzig Gran getheilt.

Es ist demnach die Drachme gleich 7,5 Halbgramm, der Scrupel gleich 2,5 Halbgramm, der Gran gleich 0,125 Halbgramm.

Art. 6.

Für den Juwelen- und Perlenhandel bildet das (holländische) Juwelenkarat in der Schwere von 0,411788 Halbgramm die Gewichtseinheit. Dasselbe wird mittelst fortgesetzter Halbirung getheilt.

Art. 7.

Andere als dieser Uebereinkunft entsprechende Gewichte sollen weder von den Aichungsanstalten gestempelt noch im Verkehre zugelassen werden, soweit solches nicht wegen bereits bestehender Verabredungen mit anderen Staaten oder in Rücksicht auf die im folgenden Art. 8 gedachten Verhältnisse erforderlich sein sollte.

Art. 8.

Auf das Münzgewicht und auf das Wägen von Gold und Silber in unverarbeitetem wie in verarbeitetem Zustande, sowie auf die Eintheilung des Pfundes bei den Postverwaltungen bezieht sich diese Uebereinkunft nicht.

Art. 9.

Der Rücktritt von dieser Uebereinkunft ist nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren desfallsigen Entschluß zwei Jahre zuvor den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat.

So geschehen Hannover, den 7. November 1856.

F. Houth-Weber. (L. S.) **L. Haase.** (L. S.)
Carl Buchholtz. (L. S.) **F. Mahner.** (L. S.)
Höcker. (L. S.)
Ad. Soetbeer. (L. S.) **Otto Gildemeister.** (L. S.)

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und bekannt gemacht am 25. Mai 1857.

№ XIV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1856 betreffend.

Publicirt am 25. Mai 1857.

Nachdem durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist, daß in diesem Jahre im Monat Juni ein Einkommenschoß erhoben werden soll, so wird hinsichtlich der Erhebung das Nachstehende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Es soll Ein Procent von dem Einkommen des Jahres 1856 nach den näheren Bestimmungen der am 30. Mai 1853 publicirten Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend, erhoben werden.

2) Mit der Erhebung für die Stadt wird von der Schoßdeputation auf der Rhederkammer oben auf dem Rathhause

Montag, den 8. Juni, bis
Sonnabend, den 20. Juni,

täglich, in den Stunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, verfahren werden.

3) In Vegesack und Bremerhaven erfolgt die Erhebung durch die Gemeinderäthe unter Vorsitz des dazu committirten Herrn Senator Feldmann, von welchem über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erlassen werden wird.

4) Die Erhebung für das Landgebiet geschieht durch die Gemeindevorstände und die ihnen zugeordneten Gemeindegenossen, unter Aufsicht der dazu committirten Landherren. Ort und Zeit der Erhebung wird von den Commissarien bekannt gemacht werden.

Der Senat erwartet zuversichtlich, daß auch bei der diesmaligen Erhebung des Einkommenschosses das Vertrauen auf die Rechtlichkeit nnd Gewissenhaftigkeit Aller, die den Schoß zu bezahlen haben, nicht getäuscht werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und bekannt gemacht am 25. Mai 1857.

№ XV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Transit französischer Weine über Bremerhaven und Bremen nach dem Zollverein betreffend.

Publicirt am 25. Mai 1857.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Ausführung des zwischen dem Zollverein und der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar 1856 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse die Bestimmung, welche dem Großhandel mit fremdem Wein im Zollvereine eine Zollerleichterung dahin gewährt, daß bei Weinen, welche von Bordeaux oder Cette bezogen werden, die Versiegelung der Gebinde über Hamburg oder Rotterdam ausnahmsweise, nach der Wahl und Einigung der Empfänger und Absender, auch in Hamburg oder Rotterdam durch einen Vereinsländischen Consul bewirkt werden kann, mit allseitiger Zustimmung der Zollvereins-Regierungen dahin erweitert worden ist,

> daß die Versiegelung der Weingebinde auch in Bremerhaven oder Bremen am Bord der Seeschiffe oder unmittelbar nach der Ausladung durch einen dort angestellten vereinsländischen Consul oder Consularagenten unter Beachtung der regulativmäßigen Bestimmungen geschehen kann, und daß in Fällen, wo die Entlöschung der Seeschiffe nicht in Bremerhaven, sondern an einem Orte zwischen Bremerhaven und Bremen erfolgt, die Versiegelung der Gebinde in Bremen bewirkt werden kann, insofern die zum Transport bestimmten Leichterschiffe mit einer Verschlußeinrichtung, wie solche nach der Verordnung vom 22. Decbr. 1856, die Controlevorschriften für die Schifffahrt auf der Unterweser betreffend, vorgeschrieben ist, versehen sind, und mit unverletztem, von Hannoverschen oder Oldenburgischen Zollbehörden unmittelbar nach erfolgter Umladung anzulegenden amtlichen Verschlusse in Bremen anlangen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und bekannt gemacht am 25. Mai 1857.

№ XVI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Einführung und Beeidigung von Mitgliedern des Handelsgerichts betreffend.

Publicirt am 27. Mai 1857.

Es wird vom Senate hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, nachdem durch die am 22. d. Mts. erfolgte und hiernächst von Ihm bestätigte Wahl die Herren

Johann Martin Wolde
und
Friedrich Wilhelm Grote

zu Mitgliedern des Handelsgerichts berufen worden sind, deren Einführung und Beeidigung

am Freitag, den 29. d. M., 12 Uhr,

vom Senate in öffentlicher Sitzung in der Rathhaushalle vorgenommen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 25. und bekannt gemacht am 27. Mai 1857.

№ XVII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend.

Publicirt am 29. Mai 1857.

Der Senat findet sich veranlaßt die Verordnungen, welchen zufolge alle Bürgerssöhne, sobald sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, den Bürgereid zu leisten verpflichtet sind, aufs Neue in Erinnerung zu bringen und dabei das Nachstehende zu verordnen.

1.

Alle Söhne hiesiger Bürger, auf welche das elterliche Bürgerrecht vererbt ist, müssen, wenn sie ein selbständiges Geschäft betreiben wollen, vor Etablirung dieses Geschäfts, sonst aber ohne Ausnahme, sobald sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, den Bürgereid leisten.

2.

Zu dieser Eidesleistung ist der 5. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, auf der Rathhaushalle angesetzt.

3.

Jeder, welcher ohne genügende Entschuldigung der vorstehenden Vorschrift nicht Genüge leistet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thaler und im Fall des Unvermögens in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 27. und bekannt gemacht am 29. Mai 1857.

№ XVIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Publication des am 14. März d. J. mit der Krone Dänemark wegen Ablösung des Sundzolls abgeschlossenen Vertrages.

Publicirt am 1. Juni 1857.

Nachdem zwischen dem Senate der freien Hansestadt Bremen im Vereine mit mehreren anderen Regierungen über die Ablösung des Sundzolls mit der Krone Dänemark am 14. März d. J. zu Kopenhagen ein Staatsvertrag abgeschlossen worden ist und die Auswechselung der Ratificationen stattgefunden hat, so bringt der Senat diesen Vertrag im französischen Urtexte und beigefügter deutscher Uebersetzung nachstehend zur öffentlichen Kunde:

Les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Brême, Lubeck et Hambourg, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Hannovre, Son Altesse Royale le Grand Duc de Mecklenbourg-Schwerin, Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, d'une part;

Et Sa Majesté le Roi de Danemark, d'autre part;

Etant animés d'un égal désir de faciliter et d'accroître les relations commerciales et maritimes qui existent actuellement entre leurs Etats respectifs, ou par leur intermédiaire, tant au moyen de la suppression complète et à jamais de tout droit perçu sur les navires étrangers et leurs cargaisons à leur passage par le Sund et les Belts, qu'au moyen d'un dégrèvement sur les marchandises transitant par les routes qui relient la mer du Nord et l'Elbe à la mer Baltique, ont resolu de négocier, dans ce but, un traité spécial et ont à cet effet muni de leurs Pleins-Pouvoirs, savoir:

Les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Brême, Lubeck et Hambourg, le Sieur Friedrich Krüger, Dr. I. u. &c., Ministre-Résident des dites Villes près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Sieur Charles Jaeger, Son Chargé d'Affaires près la Cour de Sa Majesté le Roi de Danemark;

Die Senate der Freien Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Se. Majestät der König der Belgier, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Se. Majestät der König von Hannover, Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Se. Majestät der König der Niederlande, Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von Rußland, Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen einerseits, und

Se. Majestät der König von Dänemark andererseits,

Gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, den gegenwärtig zwischen ihren Staaten oder durch deren Vermittlung bestehenden Handels- und Schifffahrtsverkehr mittelst vollständiger und unwiderruflicher Beseitigung aller von fremden Schiffen und ihren Ladungen bei ihrer Durchfahrt durch den Sund und die Belte erhobenen Zölle, so wie mittelst einer Abgabenerleichterung für die auf den Verbindungsstraßen zwischen der Nordsee und Elbe und der Ostsee transitirenden Waaren zu erleichtern und fördern, haben beschlossen zu diesem Zweck einen besonderen Vertrag zu vereinbaren und zu diesem Behufe mit ihren Vollmachten versehen:

Die Senate der Freien Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg den Herrn Friedrich Krüger, Doctor der Rechte, Ihren Ministerresidenten bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark;

Se. Majestät der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn Karl Jäger, Kaiserlichen Geschäftsträger am Hofe Sr. Majestät des Königs von Dänemark;

Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur Alcindor, Chevalier Beaulieu, Officier de Son Ordre &c. &c., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Danoise;

Sa Majesté le Roi de Danemark, le Sieur Christian Albrecht Bluhme, Grand Croix de Son Ordre du Danebrog et décoré de la croix d'honneur du même Ordre &c. &c., Son Conseiller Intime des Conférences et Directeur des Douanes d'Oresund;

Sa Majesté l'Empereur des Français, le Sieur Adolphe Dotézac, Commandeur de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Grand Croix de l'Ordre du Danebrog &c. &c., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, le Sieur Andrew Buchanan, Esquire, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté le Roi de Hannovre, le Sieur Charles Hanbury, Commandeur de la Première Classe de l'Ordre des Guelphes et décoré de la Medaille de Waterloo, &c. &c., Son Ministre Résident et Conseiller Intime de Légation;

Son Altesse Royale le Grand Duc de Mecklenbourg-Schwerin, le Sieur Charles Frédéric Guillaume Prosch, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse de la Seconde Classe &c. &c., Son Conseiller de Régence et Conseiller Intime de Légation;

Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenburg, le Sieur Albrecht Johannes Theodor Erdmann, Capitulant de l'Ordre du Mérite Grand-Ducal, Son Conseiller de Régence;

Sa Majesté le Roi des Pays Bas, le Sieur Henri Charles du Bois, Chevalier de l'Ordre du Lion Néerlandais et de la Couronne de Chêne du Luxembourg &c. &c., Son Ministre Résident près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Alphonse Henri Comte d'Oriolla, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge, Son Chambellan, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Se. Majestät der König der Belgier den Herrn Alcindor Ritter Beaulieu, Königl. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark;

Se. Majestät der König von Dänemark den Herrn Christian Albrecht Bluhme, Großkreuz des Danebrog-Ordens, Inhaber des Ehrenkreuzes desselben Ordens u. s. w. Königl. Geheimen Conferenzrath und Director der Oeresund-Zollkammer;

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen den Herrn Adolf Dotézac, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehren-Legion, Großkreuz des Danebrog-Ordens rc., Kaiserlichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland den Herrn Andrew Buchanan, Königlichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark;

Se. Majestät der König von Hannover den Herrn Karl Hanbury, Commandeur erster Classe des Guelphen-Ordens, Inhaber der Waterloo-Medaille rc., Königlichen Ministerresidenten und Geheimen Legationsrath;

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin den Herrn Carl Friedrich Wilhelm Prosch, Ritter des Königl. Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Classe rc., Großherzoglichen Regierungs- und Geheimen Legationsrath;

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg den Herrn Albrecht Johannes Theodor Erdmann, Capitulanten des Großherzoglichen Verdienst-Ordens, Großherzoglichen Regierungsrath;

Se. Majestät der König der Niederlande den Herrn Henri Charles du Bois, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens und der Luxemburgischen Eichenkrone rc., Königlichen Ministerresidenten bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark;

Se. Majestät der König von Preußen den Herrn Alphons Heinrich Grafen von Oriolla, Ritter des Rothen Adler-Ordens, Königlichen Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark;

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, le Sieur Jules de Tengoborski, Chevalier de l'Ordre Impérial de Sainte Anne de la Seconde Classe avec les glaives &c. &c., Son Conseiller de Collége;

Et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, le Sieur Nicolas Guillaume, Baron de Wetterstedt, Son Chambellan, Chevalier de Son Ordre de l'Etoile Polaire &c. &c., Son Chargé d'Affaires près la Cour de Sa Majesté Danoise,

lesquels, après avoir échangé leurs Pleins-Pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Article I.

Sa Majesté le Roi de Danemark prend envers les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Brême, Lubeck et Hambourg, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Hannovre, Son Altesse Royale le Grand Duc de Mecklembourg-Schwerin, Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, qui l'acceptent, l'engagement:

1. de ne prélever aucun droit de douane, de tonnage, de feu, de phare, de balisage ou autre charge quelconque, à raison de la coque ou des cargaisons, sur les navires qui se rendront de la mer du Nord dans la Baltique ou vice-versâ, en passant par les Belts ou le Sund, soit qu'ils se bornent à traverser les eaux danoises, soit que des circonstances de mer quelconques ou des opérations commerciales les obligent à y mouiller ou relâcher. Aucun navire quelconque ne pourra désormais, sous quelque prétexte que ce soit, être assujeti au passage du Sund ou des Belts à une détention ou entrave quelconque; mais Sa Majesté le Roi de Danemark se réserve expressément le droit de regler, par accords particuliers, n'impliquant ni visite, ni détention, le traitement fiscal et douanier des navires appartenant aux Puissances qui n'ont point pris part au présent traité;

Se. Majestät der Kaiser von Rußland den Herrn Julius von Tengoborski, Ritter des Kaiserl. St. Annen-Ordens zweiter Classe mit den Schwertern xc., Kaiserlichen Collegienrath;

und Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen den Herrn Nicolaus Wilhelm Freiherrn von Wetterstedt, Königlichen Kammerherrn, Ritter des Nordstern-Ordens xc. und Geschäftsträger am Hofe Sr. Majestät des Königs von Dänemark, —

welche nach Auswechslung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten sich über die folgenden Artikel vereinigt haben:

Artikel I.

Se. Majestät der König von Dänemark verpflichtet sich gegenüber den Senaten der Freien Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg, Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, Sr. Majestät dem Könige der Belgier, Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Sr. Majestät dem Könige von Hannover, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, Sr. Majestät dem Könige der Niederlande, Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen, welche diese Verpflichtung annehmen:

1. keinerlei Zoll-, Tonnen-, Feuer-, Leuchtthurm-, Baken- oder irgend eine sonstige das Schiffsgefäß oder die Ladung treffende Abgabe von den Fahrzeugen zu erheben, welche durch die Belte oder den Sund sich aus der Nordsee nach der Ostsee, oder umgekehrt, begeben, gleichviel ob sie die dänischen Gewässer lediglich passiren oder ob sie durch Seeunglück oder Handelszwecke daselbst vor Anker zu gehen oder zu verweilen veranlaßt werden. Kein Schiff darf hinfort, unter welchem Vorwande es auch sei, bei der Durchfahrt durch den Sund oder die Belte angehalten oder irgend einem Hinderniß unterworfen werden. Jedoch behält Se. Majestät der König von Dänemark sich ausdrücklich das Recht vor, durch besondre Uebereinkünfte, welche weder eine Visitation noch eine Anhaltung in sich schließen, die fiscalische und zollamtliche Behandlung der Schiffe derjenigen Mächte, welche an dem gegenwärtigen Vertrage keinen Theil genommen haben, zu regeln;

2. de ne prélever sur ceux de ces mêmes navires qui entreront dans les ports danois ou qui en sortiront, soit avec chargement soit sur lest, qu'ils y aient ou non accompli des opérations de commerce, non plus que sur leurs cargaisons, aucune taxe quelconque dont ces navires ou leur cargaisons auraient été passibles à raison du passage par le Sund et les Belts, et dont la suppression est stipulée par le paragraphe précédent; et il est bien entendu que les taxes qui seront ainsi abolies et qui ne pourront par conséquent être perçues, soit dans le Sund et les Belts, soit dans les ports danois, ne pourront non plus être rétablies indirectement par une augmentation dans ce but des taxes de port ou de douane actuellement existants ou par l'introduction dans le même but de nouvelles taxes de navigation ou de douane, ni de toute autre manière quelconque.

Article 2.

Sa Majesté le Roi de Danemark s'engage, en outre, envers les susdites Hautes Parties contractantes:

1. à conserver et maintenir dans le meilleur état d'entretien tous les feux et phares actuellement existants, soit à l'entrée ou aux approches de ses ports, hâvres, rades et rivières ou canaux, soit le long de ses côtes, ainsi que les bouées, balises et amers actuellement existants et servant à faciliter la navigation dans le Kattegat, le Sund et les Belts;
2. à prendre, comme par le passé, en très sérieuse considération, dans l'intérêt général de la navigation, l'utilité ou l'opportunité, soit de modifier l'emplacement ou la forme de ces mêmes feux, phares, bouées, balises et amers, soit d'en augmenter le nombre, le tout sans charge d'aucune sorte pour les marines étrangères;
3. à faire comme par le passé, surveiller le service du pilotage dont l'emploi dans le Kattegat, le Sund et les Belts sera, en tout tems, facultatif pour les capitaines et patrons de navires. Il est entendu que les droits de pilotage seront modérés, que leur taux devra être le même pour les navires danois et pour les bâtimens étrangers, et que la taxe de pilotage ne

2. von denjenigen der vorbezeichneten Schiffe, welche in dänische Häfen ein- oder aus solchen auslaufen, sei es beladen, sei es in Ballast, und gleichviel ob sie in denselben Handelsgeschäfte betrieben haben oder nicht, so wie ingleichen von ihren Ladungen keinerlei Abgabe zu erheben, welcher diese Schiffe oder deren Ladungen auf Grund ihrer Durchfahrt durch den Sund oder die Belte unterworfen gewesen sein würden und deren Aufhebung in dem vorhergehenden Paragraphen festgestellt worden ist; wobei übrigens ausdrücklich ausgemacht ist, daß die solchergestalt abzuschaffenden und folglich weder im Sund noch in den Belten noch in den dänischen Häfen ferner zu erhebenden Abgaben auch nicht indirect durch eine zu diesem Zweck angeordnete Erhöhung der gegenwärtig bestehenden Hafen- oder Zollabgaben, noch durch Einführung neuer Schifffahrts- oder Zollabgaben zu gleichem Zwecke noch auf irgend sonstige Weise wieder hergestellt werden dürfen.

Artikel 2.

Se. Majestät der König von Dänemark verpflichtet sich außerdem gegen die vorgenannten hohen Contrahenten:

1. alle Leuchtfeuer und Leuchtthürme, welche gegenwärtig am Eingange oder in der Nähe seiner Häfen, Rheden, Ankerplätze und Flüsse oder Canäle, oder längs der Küsten vorhanden sind, so wie in gleicher Weise die Boyen, Baken und Landzeichen, welche gegenwärtig zur Erleichterung der Schifffahrt im Kattegat, dem Sund und den Belten bestehen, im besten Stande zu erhalten und zu unterhalten;
2. wie bisher im allgemeinen Interesse der Schifffahrt in ernstlichste Erwägung zu ziehen, wie weit es nützlich oder thunlich sei, Lage oder Form dieser Feuer, Leuchtthürme, Boyen, Baken und Landzeichen zu verändern oder ihre Zahl zu vermehren und zwar alles ohne irgend eine Belastung der fremden Schifffahrt;
3. wie bisher den Lootsendienst zu überwachen, dessen Benutzung im Kattegat, im Sund und in den Belten jederzeit dem freien Ermessen der Capitäne und Schiffsführer überlassen ist. Man ist darüber einverstanden, daß die Lootsengelder mäßig, die Tarife für dänische und fremde Schiffe völlig gleich sein und die Lootsengelder nur von solchen Schiffen erhoben

pourra être exigée que des seuls navires qui auront volontairement fait usage de pilotes;

4. à permettre, sans restriction aucune, à touts entrepreneurs privés, danois ou étrangers, d'établir et de faire stationner librement et aux mêmes conditions, quelle qu'en soit la nationalité, dans le Sund et les Belts, des bâteaux servant exclusivement à la remorque des navires qui voudront en faire usage;

5. à étendre à toutes les routes ou canaux qui relient actuellement ou qui viendraient à relier plus tard la mer du Nord ou l'Elbe à la mer Baltique, l'exemption de taxes dont jouissent en ce moment, sur quelques unes de ces routes, les marchandises nationales ou étrangères dont la nomenclature suit:

Agaric, Amadou, non préparé, Ambre jaune, Animaux vivants de toute espèce, Antimoine, Arbres et arbrisseaux vifs, Ardoise en tablettes et crayons d'ardoise, Ardoise pour toiture, Argent en barre et à refondre, Arsénie, Asphalte (bitume de Judée ou bitume glutineux), Assa foetida, Avelanèdes. Baies ou graines de genièvre, Balais et frottoirs (s'ils ne doivent pas être compris dans l'article „brosserie"), Bambou, roseaux ou cannes d'Inde et autres roseaux bruts non manufacturés, Beurre, Blanc de baleine (spermacéti) et huile de spermacéti, Blés: sarrasin, orge, avoine, maïs, seigle, froment, vesces, Bois à l'usage des pharmaciens, Bois de teinture, Bois de toute sorte, Bois flotté, bois servant au lieu de liège à tenir les filets de pêcheur à flot, Bol blanc et rouge et terra sigillata, Borax brut ou raffiné, Boyaux, Briques, Briques égrugées ou poudre de brique, Bronze ou airain, Buisson, Bulbes ou oignons de fleurs. Cadmium, Calamine, Camphre, Cantharides, Carreaux, Cartes géographiques et maritimes, Castoréum, Cendres: potasse, soude et autres sortes de cendres, Cerceaux de bois, Chanvre, serancé ou non, Charbons de bois, Chardons à carder, Charronnage, Chaux, Chiffons, Ciment de toute sorte, Cire, Colle de poisson, Coquilles, Coraux, Cordage, Cornes de boeuf et de vache (ou de bêtes à cornes) ainsi que les bouts de cornes, Coton, Cuivre: cuivre rosette (Garkupfer) (non forgé et non préparé par roulaux)

werden sollen, welche aus freien Stücken sich der Lootsen bedient haben;

4. allen Privat-Unternehmern, dänischen wie fremden, ohne jegliche Beschränkung zu gestatten, nach freiem Ermessen und unter völlig gleichen Bedingungen, ohne Rücksicht der Nationalität, im Sunde und in den Belten Schiffe auszulegen, welche ausschließlich zum Schleppen solcher Fahrzeuge die sich derselben bedienen wollen, bestimmt sind;

5. auf alle Straßen oder Canäle, welche jetzt oder dermaleinst die Nordsee und die Elbe mit der Ostsee verbinden, die Zollbefreiung auszudehnen, deren gegenwärtig auf einigen dieser Straßen die nachbenannten einheimischen oder fremden Waaren genießen:

Schwämme, nicht zubereiteter Zündschwamm, Bernstein, lebendige Thiere aller Art, Spiesglanz, lebende Bäume und Sträucher, Schiefer in Platten und Schieferstifte, Dachschiefer, Silber in Barren und zum Umschmelzen, Arsenik, Asphalt (Judenpech oder klebriges Erdharz), Assa foetida, Eichelschalen, Wachholderbeeren und -samen, Besen und Scheuerquaste (wenn sie nicht unter den Begriff von Bürstenwaaren fallen), Bambus-, Schilf-, Indisches und anderes rohes und unbearbeitetes Rohr, Butter, Spermaceti und Spermaceti-Oel, Getreide als: Buchweizen, Gerste, Hafer, Mais, Roggen, Weizen, Wicken, Apothekerhölzer, Farbehölzer, Holz aller Art, Flößhölzer, die anstatt des Korkholzes dazu dienen die Fischernetze flott zu erhalten, weißer und rother Bolus und Siegelerde, Borax roh und raffinirt, Gedärme, Ziegelsteine, Ziegelgrus und Ziegelstaub, Bronze und Erz, Gebüsch, Blumenzwiebeln, Cadmium, Galmei, Kampfer, Canthariden, Fliese, Land- und Seekarten, Castoroel, Pottasche, Soda und andere Arten von Asche, hölzerne Tonnenreife, gehechelter und ungehechelter Hanf, Holzkohlen, Kardendiesteln, Stellmacherholz, Kalk, Lumpen, alle Arten von Cement, Wachs, Hausenblase, Muscheln, Korallen, Tauwerk, Ochsen- und Kuhhörner, überhaupt Hörner von Hornvieh, sowie Hornspitzen, Baumwolle, Kupfer und zwar: Garkupfer (ungehämmert und ungerollt) und Kupfer in Münzplatten, Getreide-Abfall als: Grütze zum Viehfutter, Kleie, Stroh, Spreu und andrer Abfall, Elephanten-

et plaques de cuivre en carreaux à monnaies. Déchets de blé: gruau, comme fourrage pour le bétail, son, fétu, balle et autres déchets de blé, Dents d'éléphant ou ivoire, Dents de morse (de cheval marin ou de vache marine), Dossiers de procédure ou d'administration, Douvaines, merrains et fonçailles. Ecaille de tortue, Echantillons sans valeur, Eclisses pour relieurs, cordonniers, fourbisseurs, ainsi que ramilles fendues, Ecume de mer, Emballages, vieux ou usés: futailles, caisses, coffres, sacs et vieilles bouteilles clissées, vides, Emeri, Etain brut, non ouvré et étain râpé. Fanons, baleine en fanons, fanons non fendus, Farine, tirée des blés qui sont libres de droits de transit, Feldspath, non pulvérisé, Fer écru (brut), Fer en barre de toute sorte (Le fer feuillard ou à cercles cependant est sujet aux droits), Fèves, Figures et statues en plâtre, Fleurs et plantes à fleurs, Flores cassiae (fleurs de canelle), Foin, Fumier et engrais artificiel, aussi par exemple engrais brévete, noir animal &c. (Le salpêtre de Chili, l'ammoniac sulfaté et les marchandises semblables ne sont pas exempts malgré leur emploi peut-être intentionné comme engrais. Le plâtre en poudre, pourtant, est exempt de droit de transit, quand il est certifié, qu'il sera employé seulement comme engrais.) Glace brute (naturelle), Glands, Globes, Goudron et eau de goudron, Graines: chènevis, graines de lin, de colza et autres graines et semences de toute sorte, ainsi que les graines à l'usage des pharmaciens, par exemple graine de fenouil (Le carvi et l'anis sont sujets aux droits). Hardes et bagage de voyageur, meubles et ustensiles de ménage, usés, s'ils sont transportés pour cause de déménagement, habillements ou vêtements supportés, transportés, d'après le jugement des employés de douane. comme bagage de voyageur, sans qu'il soit nécessaire que le propriétaire les accompagne, Herbes potagères, fraîches, ainsi que les baies d'airelle ou myrtille, fraises, framboises, groseilles, airelles rouges ou ponctuées, groseilles vertes, gratte-cul, et raisins frais, raifort sauvage et oignons, Houille ou charbons de terre de toute sorte, ainsi que cokes et cinders, Huile de chènevis, Huîtres. Jonc de

zähne oder Elfenbein, Walroßzähne, Proceß- und Administrativ-Acten, Faßhölzer, Stabhölzer, Hölzer zu Faßböden, Schildkrötenschalen, Musterproben ohne Werth, Hölzer zum Gebrauch der Buchbinder, Schuhmacher, Schwertfeger und klein gemachtes Reisigholz, Meerschaum, alte und gebrauchte Emballagen als: Fässer, Kisten, Kasten, Säcke, alte beflochtene und leere Bouteillen, Schmergel, rohes, noch nicht verarbeitetes und geklärtes Zinn, Walfischbarten, ungespaltene Barten, Mehl aus solchen Getreidearten, welche von Transitabgaben frei sind, nicht pulverisirter Feldspath, Roheisen, Stangeneisen aller Art, (Eisenreifen unterliegen jedoch der Abgabe), Bohnen, Gypsfiguren und -statuen, Blumen und Pflanzen in Blüthe, Zimmetblüthe, Heu, Mist und künstlicher Dünger, wie z. B. patentirter Dünger, Knochenschwärze, (Chili-Salpeter, schwefelsaures Ammoniak und ähnliche Artikel sind indeß trotz ihrer möglichen Verwendung zum Dünger nicht frei. Gypsstaub jedoch ist frei von Transitabgabe, sobald nachgewiesen ist daß er bloß zum Düngen verwendet werden soll), rohes (natürliches) Eis, Eicheln, Globen, Theer und Theerwasser, Samenkorn als: Hanfsamen, Leinsamen, Rapssamen und andere Körner und Sämereien aller Art, so auch Samen zum Apothekergebrauch, wie z. B. Fenchelsamen, (Kümmel und Anis unterliegen indeß der Abgabe), alte Kleidungsstücke und Reise-Effecten, gebrauchte Möbeln und Hausgeräth, wenn solche des Umzuges wegen transportirt werden, gebrauchte Bekleidungsgegenstände, wenn sie nach dem Ermessen der Zollbeamten als Passagiergut anzusehen sind, ohne jedoch von dem Eigenthümer begleitet sein zu müssen, — frische Suppenkräuter, so wie Heidel- oder Blaubeeren, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kronsbeeren, Stachelbeeren, Hagebutten, frische Weintrauben, wilder Rettig und Zwiebeln, alle Arten von Steinkohlen so wie Coaks und ausgeglühte Kohlen, Hanföl, Austern, Dachstroh, alle Arten von Wolle, Milch, ungehämmertes, ungewalztes, noch nicht bearbeitetes Messing, Speck, Leber und Thrantrester (zur Erzeugung des Fischthrans), frischer Speck, Linsen, trockne Weinhefe (Faßreste), Korkholz, gehechelter und ungehechelter Flachs, gedruckte Bücher mit den dazu gehörigen Bildern, gebunden oder nicht, Malz, Magnesia, Manna, Medaillen, unbearbeitete, ungehämmerte und ungewalzte Metalle, (Bronze und andre Metallmischungen ähnlich

chaumage. Laine de toute sorte. Lait, Laiton, non ouvré (non forgé et non préparé par rouleaux), Lard, foie et crétons (pour la fabrication de l'huile de poisson), Lard frais. Lentilles, Lie de vin dans l'état sec (baissière), Liége, Lin, sérancé ou non, Livres imprimés avec les gravures qui les accompagnent, reliés ou non. Malt, Manganese, Manne, Médailles, Métaux, non ouvrés (bronze et autres alliages de métaux semblables au laiton), non forgés et non préparés par rouleaux, Mine de plomb, Minerais, non fondus de toute espèce, Minéraux et objets d'histoire naturelle, tels que terres, pierres et minerais, plantes et fruits, coquillages, insectes, oiseaux et autres animaux, empaillés ou conservés dans l'esprit de vin pour les cabinets d'histoire naturelle et les collections scientifiques. Modèles de toute sorte, Monnaies de toute sorte, Mousse pour emballer et empailler, et coton silvestre, De la Musique, écrite ou imprimée, Musc., Nacre de perles, brut ou en coquilles, Nattes usées, Noix de galle. Objets d'art, tels que statues, bustes, bas-reliefs, Opium, Or en barres et à refondre, Orge mondée, grain et gruau, tiré des blés, qui sont libres de droits de transit, Os, Osiers, pelés ou non, Ouvrage de cordier, y compris les sangles de chanvre et les filets de pêcheur, Paille et paille coupée ou hachée, Peaux, corroyées ou non, sans exception, telles que peaux de pelleterie, cuirs de veau et basane, cordouan, maroquin &c., Peaux de morse (de cheval marin ou de vache marine), Perches de genièvre, Perles fines (véritables), Pierre poncé, Pierre sanguine ou hématite, Pierres à chaux, Pierres à craie et craie en poudre, Pierres à plâtre, Pierres précieuses, Pierres de toutes sortes, Plaques de bois, Platine non ouvré, Plomb en saumons, vieux plomb à refondre et vieux plomb laminé, Plumes à lit et duvet, Poils de toute sorte (y compris les soies de porc, les poils et la laine de porc) Le crin frisé ou crêpé est sujet aux droits, Pois, Poissons frais, Poix, Pommes de terre, Pouzzolane. Rognures de papier et déchets de papier de toute sorte, Rouge brun. Sang, Sangsues, Sel (excepté le sel officinal), Stéatite, Suif,

dem Messing), Bleierz, ungeschmolzene Erze aller Art, Mineralien und naturhistorische Gegenstände als: Erde, Steine, Erze, Pflanzen, Früchte, Muscheln, Insecten, Vögel und andere Thiere, in Stroh verpackt oder in Weingeist conservirt und für naturhistorische Cabinette oder wissenschaftliche Sammlungen bestimmt, alle Arten von Modellen, desgleichen von Münzen, Moos zum Verpacken und wilde Baumwolle, geschriebene und gedruckte Musikalien, Moschus, Perlmutter roh oder in Muscheln, gebrauchte Matten, Galläpfel, Kunstgegenstände wie Statuen, Büsten, Basreliefs, Opium, Gold in Barren und zum Umschmelzen, geschälte Gerste, Gries und Grütze von solchen Getreidearten, welche vom Durchgangzoll frei sind, Knochen, Weiden, geschält und ungeschält, Seilerarbeiten, einschließlich hanfne Stricke und Fischernetze, Stroh und Häckfel, gegerbte und ungegerbte Felle ohne Ausnahme, als Felle für Kürschnerarbeit, Kalbleder, zubereitetes Schafleder, Corduan, Maroquin u. s. w. Seehundsfelle, Wachholderstangen, ächte Perlen, Bimstein, Eisenstein, Kalkstein, Kreidestein und gemahlene Kreide, Gypsstein, Edelsteine, sonstige Steine aller Art, Holzplatten, unbearbeitetes Platina, Blei in Blöcken, altes Blei zum Umschmelzen und altes gewalztes Blei, Bettfedern und Flaumen, Haare aller Art, einschließlich Schweinsborsten, wogegen zubereitetes und gekräuseltes Roßhaar dem Zolle unterworfen ist, Erbsen, frische Fische, Pech, Kartoffeln, Puzzolanerde, Papierschnitzel und Papierabfall aller Art, Ocker, Blut, Blutigel, Salz (ausgenommen Apothekersalze), Speckstein, Talg, Sumach, Gemälde, Kupferstiche, Lithographien, Stenographien, Eichenrinde und Lohe, weiße Kölnische Erde, Erde andrer Art als Pfeifenerde, Mergel, englische Erde, Porzellanerde, Walkerthon, Thonerde zum Klären des Zuckers, und andre Arten von Erde, Thon und Mergel, so lange sie nicht zu den Farben zu rechnen sind, Schildkröten, Torf, Putzstein, Ziegel, Federposen, Seegras zum Verpacken gebraucht, Russisches Glas oder Marienglas, frisches und gesalznes Fleisch, Quecksilber, Wagen aller Art, so auch Eisenbahn-Waggons und Tender, wogegen Locomotiven dem Zolle unterworfen sind, (einzelne lose Wagen- und Waggontheile, so wie auseinandergenommene Wagen und Waggons sind ebenfalls dem Zolle unterworfen, wenn sie nicht als Stellmacherarbeit angesehen

Sumac. Tableaux, ainsi que gravures, lithographies et sténographies, Tan brut ou tan, Terre de Cologne blanche, Terres, telles que terre à pipes, marne, terre d'Angleterre, terre de porcelaine, argile à foulon, argile pour affiner le sucre (ou terre à sucre) et autres espèces de terre, d'argile et de marne, à moins qu'elles ne soient du genre des couleurs, Tortues, Tourbe, Tripoli. Tuiles, Tuyaux de plumes. Varech pour emballer et empailler, Verre de Moscovie ou pierre spéculaire, Viande fraîche et salée, Vif-argent, Voitures ou chariots de toute sorte, ainsi que les wagons de chemin de fer et les tenders (Les locomotives sont sujettes aux droits). Les pièces détachées des voitures et des wagons (et les voitures et les wagons démontés) sont sujettes aux droits, si elles ne peuvent pas être considérées comme ouvrage de charron. Yeux d'écrevisse. Zinc brut, non ouvré, ou en tables.

werden können), Krebsaugen, rohes nicht bearbeitetes Zink oder Zink in Platten.

Il est bien entendu que si, ultérieurement, d'autres produits venaient, sur une route quelconque, à jouir d'une franchise analogue, cette même exemption de taxes de transit serait étendue, de plein droit, à toutes les routes ci-dessus spécifiées;

Es gilt dabei als selbstverständlich daß, wenn mit der Zeit andren Waaren auf irgend einer Straße eine ähnliche Befreiung zu Theil werden sollte, diese selbe Befreiung vom Durchgangszoll auf alle oben bezeichneten Straßen ohne weiteres mit erstreckt wird.

6. à abaisser, sur toutes ces mêmes routes ou canaux au taux uniforme et proportionel au poids de seize (16) skillings danois au plus par cinq cents livres danoises, le droit de transit sur les marchandises qui en sont actuellement passibles, sans que ce taux puisse être augmenté par toute autre taxe, sous quelque dénomination que ce soit.

En cas d'abaissement des taxes de transit au dessous du taux ci-dessus spécifié, Sa Majesté le Roi de Danemark s'engage à placer toutes les routes ou canaux qui unissent ou uniront la mer du Nord et l'Elbe à la mer Baltique ou à ses tributaires, sur un pied de parfaite égalité avec les routes les plus favorisées qui existent actuellement ou qui viendront à être établies sur son territoire.

6. Auf allen diesen Straßen oder Canälen den Durchgangszoll von den ihm gegenwärtig unterliegenden Waaren auf den gleichförmigen und nach dem Gewichte verhältnißmäßig zu berechnenden Satz von höchstens 16 Schillingen dänisch pro 500 Pfund herabzusetzen, ohne daß dieser Satz durch irgend eine andre Abgabe, unter welchem Namen es auch sein möge, erhöht werden darf.

Im Fall einer Ermäßigung der Durchgangszölle unter den obenbezeichneten Satz, verpflichtet sich Se. Majestät der König von Dänemark alle Straßen und Canäle welche jetzt oder inskünftige die Nordsee und die Elbe mit der Ostsee oder den dazu gehörigen Gewässern verbinden, auf dem Fuße vollkommener Gleichheit mit den meistbegünstigten Straßen welche innerhalb seines Ländergebiets gegenwärtig bestehen oder in Zukunft bestehen werden zu behandeln.

7. Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, ayant aux termes d'une convention spéciale conclue avec Sa Majesté le Roi de Danemark, pris envers Sa dite Majesté

7. Da Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen, in Gemäßheit einer mit Sr. Majestät dem Könige von Dänemark abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft, gegen die-

l'engagement, d'entretenir les fanaux sur les côtes de Suède et de Norvège servant à éclairer et à faciliter le passa.e du Sund et l'entrée du Kattegat, Sa Majesté le Roi de Danemark s'engage à s'entendre définitivement avec Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège dans le but d'assurer pour l'avenir, comme par le passé, le maintien et l'entretien de ces fanaux, sans qu'il en résulte aucune charge pour les navires passant par le Sund et le Kattegat.

Article 3.

Les engagemens contenus dans les deux articles précédens produiront leur effet à partir du 1. avril 1857.

Article 4.

Comme dédommagement et compensation des s.crifices que les stipulations ci-dessus doivent imposer à Sa Majesté le Roi de Danemark, Les Senats des Villes Libres et Anséatiques de Brême, Lubeck et Hambourg, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Hannovre, Son Altesse Royale le Grand Duc de Mecklenbourg-Schwerin, Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège s'engagent de leur côté à payer à Sa Majesté le Roi de Danemark, qui l'accepte, une somme totale de 30,476 325 Rigsdalers à repartir de la manière suivante:

Sur Brême..........	pour	218,585	Rd.	R.M.
„ l'Autriche	„	29,434	„	„
„ la Belgique	„	301,455	„	„
„ la France	„	1,219,003	„	„
„ la Grande Bretagne	„	10,126,855	„	„
„ Hambourg........	„	107,012	„	„
„ le Hannovre	„	123.387	„	„
„ Lubeck...........	„	102,996	„	„
„ le Mecklenbourg ..	„	373,663	„	„
„ la Norvège	„	667,225	„	„
„ l'Oldenbourg	„	28,127	„	„
„ les Pays-Bas......	„	1,408,060	„	„
„ la Prusse.........	„	4,440,027	„	„
„ la Russie.........	„	9,739,993	„	„
„ la Suède	„	1,590,503	„	„

sen die Verpflichtung übernommen hat die Leuchtfeuer an der Schwedischen und Norwegischen Küste zur Beleuchtung und Erleichterung der Einfahrt in das Kattegat und der Durchfahrt durch den Sund zu unterhalten, so verpflichtet sich Se. Majestät der König von Dämark mit Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen sich definitiv zu dem Zwecke zu verständigen, den Bestand und Unterhalt dieser Leuchtfeuer in Zukunft wie bisher sicherzustellen, ohne daß daraus für die Schifffahrt durch den Sund oder das Kattegat irgend eine Belastung erwachsen darf.

Artikel 3.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltnen Bestimmungen treten mit dem 1. April 1857 in Kraft.

Artikel 4.

Als Entschädigung und Ersatz für die Opfer welche die obigen Feststellungen Sr. Majestät dem Könige von Dänemark auferlegen, verpflichten sich die Senate der freien Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Se. Majestät der König der Belgier, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Se. Majestät der König von Hannover, Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Se. Majestät der König der Niederlande, Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von Rußland und Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen ihrerseits an Se. Majestät den König von Dänemark, welcher solches annimmt, eine Totalsumme von 30,476,325 Reichsbankthalern zu zahlen, welche in nachstehender Weise zu vertheilen ist:

auf	Bremen.....	Rd. ℳ	218,585,
„	Oesterreich...	„	29,434,
„	Belgien.....	„	301,455,
„	Frankreich...	„	1,219,003,
„	Großbritannien	„	10,126,885,
„	Hamburg....	„	107,012,
„	Hannover...	„	123,387,
„	Lübeck......	„	102,996,
„	Mecklenburg .	„	373,663,
„	Norwegen...	„	667,225,
„	Oldenburg ..	„	28,127,
„	Niederlande..	„	1,408,060,
„	Preußen....	„	4,440,027,
„	Rußland ...	„	9,739,993,
„	Schweden ..	„	1,590,503.

Il est bien entendu que les Hautes Parties Contractantes ne seront eventuellement responsables que pour la quote-part mise à la charge de chacune d'Elles.

Es ist dabei ausdrücklich festgesetzt daß die hohen Contrahenten eventuell nur für den auf Jeden von Ihnen fallenden Antheil verantwortlich sind.

Article 5.

Les sommes spécifées dans l'article précédent, pourront sous les réserves exprimées dans le §. 3 de l'article 6 ci-après être soldées en vingt ans, par quarante payements semestriels d'égale valeur, qui comprendront le capital et les intérêts décroissans des termes non échus.

Artikel 5.

Die in dem vorstehenden Artikel namhaft gemachten Summen können unter den im §. 3 des nachfolgenden Artikel 6 aufgestellten Bedingungen innerhalb 20 Jahren durch vierzig halbjährliche Abzahlungen von gleichen Beträgen, welche das Capital und die sinkenden Zinsen der noch nicht fälligen Termine in sich begreifen, bezahlt werden.

Article 6.

Chacune des Hautes Puissances Contractantes s'engage à règler et déterminer avec Sa Majesté le Roi de Danemark par convention séparée et spéciale:

1. le mode et le lieu de payement des quarante termes semestriels sus-énoncés pour la quote-part mise à Sa charge par l'article 4;
2. le mode et le cours de conversion en argent étranger des monnaies danoises énoncées dans le même article;
3. les conditions et le mode de l'amortissement, intégral ou partiel, auquel Elle se réserve expressément le droit de recourir en tout terme pour l'extinction anticipée de Sa quote-part d'indemnité ci-dessus déterminée.

Artikel 6.

Jede der hohen contrahirenden Mächte verpflichtet sich durch selbständige und besondere Uebereinkunft mit Sr. Majestät dem Könige von Dänemark zu regeln und zu bestimmen:

1. die Modalität und den Ort der Zahlung der vierzig obgedachten halbjährlichen Raten der nach Artikel 4 auf ihren Antheil fallenden Quoten;
2. die Modalität und den Cours der Convertirung der in demselben Artikel nach dänischer Münze bezeichneten Summen in fremde Münze;
3. die Bedingungen und die Modalität der vollständigen oder partiellen Abtragung, durch welche es Ihr, wie Sie Sich ausdrücklich vorbehält, zu jeder Zeit freisteht Ihre vorerwähnte Entschädigungsquote im voraus zu entrichten.

Article 7.

L'exécution des engagemens réciproques contenus dans le présent traité est expressément subordonnée à l'accomplissement des formalités et règles établiés par les lois constitutionnelles de celles des Hautes Puissances Contractantes, qui sont tenues d'en provoquer l'application, ce qu'elles s'obligent à faire dans le plus bref délai possible.

Artikel 7.

Die Ausführung der in gegenwärtigem Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen bleibt ausdrücklich von der Erfüllung der verfassungsmäßigen Formen und Regeln derjenigen hohen contrahirenden Mächte abhängig, welche gehalten sind solche zur Anwendung zu bringen, welches letztere in möglichst kurzer Frist zu thun sie sich anheischig machen.

Article 8.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Copenhague avant le 1 avril 1857 ou aussitôt que possible après l'expiration de ce terme.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen zu Copenhagen vor dem 1. April 1857 oder doch so bald als möglich nach Ablauf dieses Termins ausgewechselt werden.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Copenhague le quatorzième jour du mois de mars de l'an mil huit cent cinquante sept.

(sig.) Krüger, Dr.	Prosch.
Carl Jaeger.	H. Erdmann.
Beaulieu.	du Bois.
Dotézac.	Oriolla.
Andrew Buchanan.	Tengoborski.
Hanbury.	Wetterstedt.
	C. A. Bluhme.

Dessen zur Urkunde haben die respectiven Bevollmächtigten diesen Vertrag eigenhändig unterzeichnet und demselben ihre Wappensiegel beigedrückt.

So geschehen zu Kopenhagen am 14. März des Jahres achtzehnhundert sieben und funfzig.

(gez.) Krüger, Dr.	Prosch.
Carl Jäger.	H. Erdmann.
Beaulieu.	du Bois.
Dotézac.	Oriolla.
Andrew Buchanan.	Tengoborsky.
Hanbury.	Wetterstedt.
	C. A. Bluhme.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. Mai und bekannt gemacht am 1. Juni 1857.

№ XIX.

Obrigkeitliche Verordnung, betreffend Einfuhrverbot wegen der in Rußland herrschenden Rinderpest.

Publicirt am 4. Juni 1857.

Da nach zuverlässigen Berichten die in Rußland herrschende Rinderpest eine Sperrung der Häfen an der Ostsee und seit einigen Tagen auch der Oldenburgischen und Hamburgischen Häfen gegen die Einfuhr der nachstehend benannten Artikel aus Russischen Häfen veranlaßt hat, so

verordnet der Senat

zur Sicherstellung des Bremischen Staatsgebiets, wie folgt:

Die Einfuhr von rohen, d. h. grünen, gesalzenen und trocknen Rinderhäuten und von allen übrigen Abfällen von Rindvieh, namentlich Haaren, Blut, Flechsen, Hörnern, Hornspitzen, Hornspähnen, Klauen und Knochen, sowie überhaupt von allen rohen Theilen geschlachteten oder gefallenen Rindviehs, nicht minder auch von Schaf- und Ziegenfellen, vermittelst Seetransports aus Russischen Häfen in das Bremische Staatsgebiet wird hiemit bei polizeilicher Strafe von 50 Thlrn. und Confiscation der diesem zuwider eingeführten Gegenstände verboten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 3. und publicirt am 4. Juni 1857.

№ XX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 12. März 1857, die unbefugte Aufführung und Darstellung dramatischer und musikalischer Werke betreffend.

Publicirt am 29. Juni 1857.

Die deutsche Bundesversammlung hat zur Erweiterung des unter dem 19. Juli 1841 hier publicirten Bundesbeschlusses vom 22. April 1841, den Schutz der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke betreffend, unter dem 12. März d. J. den nachstehenden Beschluß gefaßt, welcher hiemit, zur Nachachtung Aller die es angeht, bekannt gemacht wird.

„Die durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter Ziffer 2 erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden.

5) Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 sind hienach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen u. s. w. sein Bewenden behält.“

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 26. und bekanntgemacht am 29. Juni 1857.

№ XXI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Steuersatz von inländischem Rübenzucker und die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrup im Zollverein betreffend.

Publicirt am 9. Juli 1857.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß auf Grund einer unter den Zollvereinsregierungen getroffenen besonderen Verabredung die Steuer von inländischem Rübenzucker sowohl, als der Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup in den dem Zollvereine angeschlossenen Gebietstheilen, sowie von dem zollvereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen, vom 1. September 1857 bis Ende August 1858 unverändert nach den bisherigen Sätzen erhoben werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 7. und bekannt gemacht am 9. Juli 1857.

№ XXII.

Obrigkeitliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des gegen verschiedene Russische Viehzuchtproducte unter dem 4. Juni 1857 erlassenen Einfuhrverbots.

Publicirt am 20. Juli 1857.

Nachdem die Rinderpest, welche im Laufe des gegenwärtigen Sommers in einigen Russischen Provinzen geherrscht und mehrere Staaten zur Sperre ihrer Häfen gegen die aus Rußland ausgeführten Producte der Rindviehzucht veranlaßt hatte, den neueren Nachrichten zufolge so weit wieder abgenommen hat, daß eine Einschleppung der Seuche durch den Handelsverkehr nicht mehr zu besorgen ist, so wird die obrigkeitliche Verordnung vom 4. Juni 1857, betreffend Einfuhrverbot wegen der in Rußland herrschenden Rinderpest, hiemit wieder aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 17. und bekannt gemacht am 20. Juli 1857.

№ XXIII.

Obrigkeitliche Verordnung das Messen von Holz betreffend.

Publicirt am 10. August 1857.

Der Senat hat, in Uebereinstimmung mit der Handelskammer, nach Vernehmung des Kaufmannsconvents, die Beeidigung und Instruirung der bereits zum Messen von Mahagoniholz und wildem Cedernholz angestellten Holzmesser auch zum Messen anderer Hölzer, namentlich im Blick auf streitige Fälle, zweckmäßig erachtet und verordnet demgemäß das Folgende:

§. 1.

Die Holzmesser haben jeden ihnen zum Messen von Holz gewordenen Auftrag so bald und so rasch wie es möglich ist, zu besorgen und über die von ihnen ausgeführten Messungen genau Buch zu führen. Demjenigen, der ihnen den Auftrag ertheilt hat, müssen sie unaufgefordert eine genaue schriftliche Aufgabe der vorgenommenen Messung und der Ergebnisse derselben unverzüglich einhändigen.

Eine solche von dem angestellten Messer persönlich unterzeichnete Aufgabe genießt öffentlichen Glauben.

§. 2.

Für das Messungsverfahren dienen die dafür festgesetzten besonderen Vorschriften zur Richtschnur.

§. 3.

Die Messungsgebühren betragen:

A. für Buchen-, Eichen- und Tannenholz und alles europäische Holz

1) in Balken, Bäumen, Krummholz u. s. w.,

a. wenn das Holz auf dem Lande liegt und ohne Aufenthalt gemessen werden kann, pr. 100 Cubicfuß . . . . 18 Grote,

b. wenn das Holz im Wasser oder in Flößen sich befindet, oder die Messung während des Löschens oder Ladens geschieht, pr. 100 Cubicfuß 30 Grote,

2) in Bohlen, 1 Zoll dick,

pr. 100 Quadratfuß . . . . 8 „

B. für anderes (außereuropäisches) Holz mit Ausnahme von Mahagoniholz und wildem Cedernholz,

1) bei der Netto-Verkaufsmaße mit Einschluß der daneben aufzugebenden rauhen oder Bruttomaße, pr. 100 Quadratfuß, 1 Zoll dick,

a. in Blöcken . . . . 6 Grote,
b. in Pyramiden (Crutches, Curls) wenn die einzelnen Stücke der Partie einen Durchschnittsinhalt von 25 Quadratfuß oder mehr ergeben 12 Grote, wenn unter 25 Quadratfuß . . . . 24 „

2) bei der Frachtmaße per 100 Cubicfuß,
a. in Blöcken . . . . 18 Grote,
b. in Pyramiden (Crutches, Curls) . . . . 24 „

Höhere oder niedere Gebühren, als die vorstehenden, darf der Messer bei Vermeidung einer den Umständen angemessenen Geldstrafe nicht fordern oder annehmen.

Jede davon abweichende Verabredung ist unwirksam.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1857 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 28. Juli und bekannt gemacht am 10. August 1857.

№ XXIV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des mit der Republik von Neu-Granada abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

Publicirt am 24. August 1857.

Nachdem unterm 3. Juni 1854 zwischen den Bevollmächtigten der drei freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg und der Republik von Neu-Granada ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen worden, und die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen erfolgt ist, bringt der Senat diesen Vertrag im Spanischen Urtexte mit beigefügter deutscher Uebersetzung in Nachstehendem zur öffentlichen Kunde:

Nachdem sich seit einiger Zeit zwischen den Hansestädten und der Republik von Neu-Granada Handelsverbindungen gebildet, hat es sich als nützlich herausgestellt, die gedachten Verbindungen durch einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zu bekräftigen und sicher zu stellen.

Zu solchem Zwecke haben zu deren respectiven Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Senat der Republik und freien Hansestadt Lübeck, der Senat der Republik und freien Hansestadt Bremen und der Senat der Republik und freien Hansestadt Hamburg, für Jede allein, den Herrn Vincent Rumpff, Minister-Residenten der freien Städte Deutschlands zu Paris, und der Präsident der Republik von Neu-Granada den Herrn Ezequiel Rojas, Geschäftsträger der genannten Republik zu Paris und London, welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik von Neu-Granada soll vollständiger Friede und eine aufrichtige und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Artikel II.

Ebenso soll zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik von Neu-Granada

Habiendose establecido desde algun tiempo relaciones de comercio entre la República de la Nueva-Granada y las ciudades libres Anseáticas, se ha creido util que dichas relaciones sean confirmadas y protejidas por medio de un Tratado de Amistad, comercio y navegacion.

Con este objeto han nombrado sus respectivos Plenipotenciarios, á saber:

El Presidente de la República de la Nueva-Granada al Señor Ezequiel Rójas, Encarga do de Negocios de dicha República en Paris y en Londres; y el Senado de la República y Ciudad libre y Anseatica de Lubeck, el Senado de la República y Ciudad libre y Anseatica de Bremen y el Senado de la República y Ciudad libre y Anseatica de Hamburgo, cada una separadamente, al Señor Vicente Rumpff, Ministro-Residente de las Ciudades libres de Alemania en Paris, quienes despues de haberse comunicado sus plenos-poderes, hallados en buena y debida forma, han convenido en los articulos siguientes.

Articulo I.

Habrá paz perfecta, y Amistad sincera é invariable entre la República de la Nueva-Granada y las Repúblicas Anseáticas.

Articulo II.

Habrá igualmente entre la República de la Nueva-Granada y las Republicas An-

gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt stattfinden. Dem zur Folge dürfen die beiderseitigen Bürger frei und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Küsten, Häfen und Flüssen im Gebiete des andern Theils fahren, wohin es anderen Fremden zu fahren gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, dort landen, verweilen und sich niederlassen, Häuser und Magazine zum Zweck ihres Handels miethen und besitzen, wobei sie gleichwohl den in den beiderseitigen Gebieten geltenden Gesetzen und Statuten unterworfen bleiben.

Artikel III.

Die Bürger der contrahirenden Republiken, welche in dem Gebiete des andern Theiles wohnen oder sich vorübergehend aufhalten, genießen für ihre Person und Güter, sowie in der Ausübung ihrer Gewerbe und ihrer Religion, desselben Schutzes, derselben Bürgschaften, Rechte und Vorrechte, wie sie den Bürgern und Unterthanen der am meisten begünstigten Nation gewährt sind oder werden gewährt werden; sie erhalten freien und leichten Zugang zu den Gerichten zum Zweck der Geltendmachung und Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen, unter den Bedingungen, wie sie den Einwohnern der Republik, in der sie verweilen, auferlegt sind; sie können zum Dienste im regulairen Heere oder auf der Flotte nicht verpflichtet, noch auch genöthigt werden zu gezwungenen Anleihen beizutragen, noch andere oder höhere Steuern, von welcher Art und Benennung es sei, zu zahlen, als die Bürger des Landes, in welchem sie sich befinden, jetzt oder künftig zu entrichten haben. Eben so wenig dürfen die ihnen zugehörenden Schiffe, Mannschaften, Waaren und Effecten zu irgend einer militairischen Expedition oder irgend welchen sonstigen öffentlichen Zwecken, welcher Art sie sein mögen, in Beschlag genommen oder angehalten werden, ohne den Betheiligten dafür eine hinreichende Entschädigung zuzugestehen.

Artikel IV.

Die in dem Gebiete der Republik von Neu-Granada wohnhaften Bürger der Hanseatischen Republiken sollen einer völligen und unbeschränkten Gewissensfreiheit genießen, und dürfen ihre Religion öffentlich oder privatim, sowohl in Privathäusern, als auch in Kirchen, Kapellen oder in irgend welchen sonstigen, zu diesem Zwecke bestimmten Orten ausüben, unter der Bedingung, daß den Gesetzen, Gewohnheiten und Gebräuchen des Lan-

seáticas una reciproca libertad de comercio y navegacion. En consecuencia los ciudadanos de cualquiera de ellas podran ir libre y seguramente con sus buques y Cargamentos á todos aquellos parajes, puertos y rios en los territorios y dominios de la otra, á los cuales se permite ó permitiere ir á otros etranjeros; entrar, permanecer y residir en ellos; alquilar y occupar casas y almacenes para los objetos de su comercio, quedando sin embargo sujetos á las leyes y estatutos de los respectivos paises.

Articulo III.

Los ciudadanos de las Repúblicas contratantes, residentes ó transeuntes en los territorios de la otra, gozarán en sus personas y propiedades y en el ejercicio de su industria y de su religion, de la misma proteccion seguridades, derechos y privilegios concedidos ó que se concedieren á los ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida; tendrán libre y facil acceso á los tribunales de justicia para sostener y defender sus derechos é intereses bajo las condiciones impuestas á los naturales de la República en que residan; no podran ser obligados á servir en el ejercito de tropas regulares o marina, ni compelidos á contribuir á los empréstitos forzosos, ni á pagar otras ó mayores contribuciones, de cualquiera especie ó denominacion, que las que pagan ó pagaren los Ciudadanos del pais en que se hallen. Tampoco podrán ser embargadas, ni detenidas las embarcaciones, tripulaciones, mercaderias y efectos de su pertenencia para ninguna expedicion militar, ó usos publicos cualesquiera que sean sin conceder á los interesados una suficiente indemnisacion.

Articulo IV.

Los ciudadanos de las Repúblicas Anseáticas, residentes en el territorio de la Nueva-Granada, gozarán de perfecta ó ilimitada libertad de conciencia, y podrán ejercer su religion pública- ó privadamente, tanto en casas particulares, como en templos, capillas ó cualesquiera otros lugares destinados al efecto, con tal que se guarde el respecto debido á las leyes, usos y costumbres del pais. Tambien tendran derecho para enterrar

des die gehörige Achtung erwiesen werde. Ebenmäßig sind sie berechtigt, die auf dem Gebiete der Republik von Neu-Granada verstorbenen Bürger der Hanseatischen Republiken, auf den dazu mit Zustimmung der Lokalbehörden eingeräumten Begräbnißplätzen oder sonstigen Oertlichkeiten, zur Erde zu bestatten, und sollen die Bestattungen und Begräbnisse auf keine Weise und keinerlei Beweggrundes willen gestört werden.

In gleicher Art sollen auch die Bürger der Republik von Neu-Granada in dem Gebiete der Hanseatischen Republiken einer völligen und unbeschränkten Gewissensfreiheit genießen, und ihre Religion öffentlich oder privatim, in Privathäusern, Kirchen, Kapellen oder irgend sonstigen zu dem Zwecke bestimmten Oertlichkeiten ausüben dürfen, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Gewohnheiten und Gebräuchen der Hanseatischen Republiken.

á los ciudadanos de las ciudades Anseáticas, que mueran en al territorio granadino, en los cimenterios ó lugares designados al efecto con acuerdo de las autoridades locales, y los funerales y sepulcros no seran trastornados de modo alguno ni por ningun motivo.

De la misma manera los ciudadanos de la República de la Nueva-Granada en el territorio de las Repúblicas Anseáticas gozarán de perfecta ó ilimitada libertad de conciencia, podrán ejercer su religion pública- y privadamente en casas particulares, templos, capillas ó cualesquiera otros lugares destinados al efecto de conformidad con las leyes, usos y costumbres de las Repúblicas Anseáticas.

Artikel V.

Auch ist ferner vereinbart, daß die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile über ihre innerhalb der Gerichtsbarkeit des andern Theils befindlichen persönlichen Güter durch Verkauf, Schenkung, Testament oder auf irgend welche rechtliche Art es sonst sein möge, verfügen können, und sollen deren Erben, wenn sie Bürger des anderen Theiles sind, in die Erbschaft solcher persönlicher Güter, sei es durch Testament oder ab intestato, eintreten, solche selbst oder durch Bevollmächtigte in Besitz nehmen und darüber nach Willkür verfügen dürfen, unter Entrichtung nur derjenigen Abgaben, denen in gleichem Falle die Einwohner des Landes, in welchem solche Güter befindlich, unterworfen sind. Sollten derartige Erben wegen ihrer Eigenschaft als Fremde verhindert sein, in den Besitz von liegenden Gründen zu gelangen, so wird ihnen ein Termin von drei Jahren zugestanden, um darüber nach Gutbefinden zu disponiren.

Articulo V.

Se ha convenido tambien en que los Ciudadanos de cada una de las partes contratantes puedan disponer de sus bienes personales dentro de los limites de la jurisdiccion de la otra, por venta, donacion, testamento ó por cualquiera otro titulo, y sus herederos siendo Ciudadanos de la otra parte, sucederán en dichos bienes personales, ya sea por testamento ó ab intestato, y podrán tomar posesion de ellos, bien sea por si mismos ó por otros que obren por ellos, y disponer de los mismos segun su voluntad, pagando aquellas cargas solamente á que estuvieren sujetos en igual caso los habitantes del pais donde se hallen los dichos bienes. Si dichos herederos fuesen impedidos de entrar en la posesion de bienes raices, por razon de su calidad de estrangeros, se les dará el término de tres años para disponer de ellos como juzguen conveniente.

Artikel VI.

In Allem, was sich auf die Hafenpolizei, Ladung und Löschung der Schiffe, Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten bezieht, sind die Bürger der contrahirenden Theile den Gesetzen und Lokalverordnungen unterworfen, und genießen dieselben Rechte und Privilegien, wie die Einwohner des Landes, in dem sie sich befinden.

Articulo VI.

En todo lo relativo á la policia de los puertos, carga y descarga de los buques, seguridad de mercaderias, bienes y efectos; los ciudadanos de las partes contratantes estarán sujetos á las leyes y ordenanzas locales, y tambien gozarán de los mismos derechos y privilegios que los habitantes del pais en que residan.

Artikel VII.

Als Hanseatische oder Granadische Schiffe werden gegenseitig alle diejenigen betrachtet und

Articulo. VII.

Reciprocamente serán considerados y tratados como buques granadinos y Anseáticos

behandelt werden, welche in Gemäßheit der bestehenden oder zu erlassenden Gesetze und Vorschriften, in den Staaten, denen sie angehören, als solche anerkannt werden; wohl verstanden, daß jedes Schiff mit einem von der zuständigen Behörde ausgefertigten Seebriefe oder Passe versehen sein muß.

todos los que fueren reconocidos por tales en los paises á que respectivamente pertenescan segun las leyes y los reglamentos existentes ó que en adelaute se promulgaren; bien entendido que todo buque deberá estar provisto de una carta de mar ó pasaporte espedido por la Autoridad competente.

Artikel VIII.

Die in die Häfen der Republik von Neu-Granada einlaufenden Hanseatischen, sowie gegenseitig die in die Hanseatischen einlaufenden Neu-Granadischen Schiffe sollen eingehend, während ihres Aufenthaltes und ausgehend, in Betreff der Zahlung von Tonnengeld, Lootsgeld, Leuchtgeld und jeder sonstigen Hafen- oder Municipal-Abgabe, wie auch hinsichtlich der Gebühren öffentlicher Beamten und der Bergungsabgaben bei Schiffbruchs- oder Havariefällen eben so angesehen und behandelt werden, wie die von demselben Platze kommenden nationalen Schiffe.

Und wird hinsichtlich der Ausführung dieses als auch der anderen in diesem Vertrage enthaltenen Artikel erklärt, daß unter Hanseatischen und Granadischen Häfen die durch die Gesetze der respectiven Republiken für die Einfuhr und Ausfuhr bereits geöffneten oder fernerhin zu öffnenden Häfen verstanden werden.

Articulo VIII.

Los buques de la Nueva-Granada que arriben á los puertos de las Repúblicas Anseáticas y reciprocamente los buques Anseáticos que arriben á los puertos de la República de la Nueva-Granada, seran tratados y considerados á su entrada, durante su permanencia y á su salida, como buques nacionales procedentes del mismo lugar, para el cobro de los derechos de tonelada, anclaje, pilotaje, fanal y cualesquiera otros de puerto ó municipales, ó tambien respecto á los emolumentos de los empleados publicos, y tambien respecto á los derechos de Salvamento en caso de naufragio ó averiá.

Y para los efectos de este Articulo como para los demas que comprende el presente tratado se declara: que por puertos Granadinos y Anseáticos deben entenderse los habilitados, por las leyes de las respectivas Repúblicas, para la importacion y esportacion, ó los que en adelante se habiliten.

Artikel IX.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Hanseatischen Republiken in Hanseatischen aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen, erlaubt ist, dürfen gleichfalls in Granadischen Schiffen eingeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, in Hanseatischen Schiffen eingeführt, zu entrichten sind oder sein werden; und andererseits dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Republik von Neu-Granada in Granadischen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, ebenmäßig in Hanseatischen Schiffen eingeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, in Granadischen Schiffen eingeführt, zu entrichten.

Articulo IX.

Todas las mercaderias y éfectos comerciables, sin distincion de origin, cuya importacion sea permitida en los puertos de la República de la Nueva-Granada en buques granadinos procedentes de cualquier pais estranjero, podrán tambien importarse en buques Anseáticos, sin pagar otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables importados en buques Granadinos; y reciprocamente, todas las mercaderias y efectos comerciables sin distinction de origen, cuya importacion sea permitida en los puertos de las Repúblicas Anseáticas en buques Anseáticos procedentes de cualquier pais estranjero, podrán tambien importarse en buques granadinos, sin pagar otros ó mayores derechos de qualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables importados en buques Anseáticos.

Durch das in diesem Artikel Bestimmte wird den Gesetzen, welche in jeder der Republiken die Küstenfahrt und den Küstenhandel betreffen, weder widersprochen, noch denselben Abbruch gethan. Es ist aber vereinbart, daß die Bürger der contrahirenden Theile in dieser Beziehung aller der Rechte genießen sollen, die der am meisten bevorzugten Nation zugestanden werden.

Lo estipulado en este articulo no contradice ni deroga las leyes que rijan en cualesquiera de las Repúblicas contratantes con respecto al cabotaje ó al comercio costanero. Pero queda convenido que los ciudadanos de las partes contratantes gozarán en este particular de todos los derechos concedidos ó que se concedieren á la nacion mas favorecida.

Artikel X.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Hanseatischen Republiken in Hanseatischen Schiffen erlaubt ist, dürfen ebenfalls in Granadischen Schiffen ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren oder Handelsgegenständen bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Hanseatischen Schiffen jetzt oder künftig entrichtet werden; und andererseits dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Republik von Neu-Granada in Granadischen Schiffen erlaubt ist, ebenmäßig in Hanseatischen Schiffen ausgeführt oder wiederausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen bei der Ausfuhr in Granadischen Schiffen jetzt oder künftig bezahlt werden.

Auch werden die nämlichen Prämien, Rückzölle und Vergütungen zugestanden, mag nun die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von dem einen oder dem andern Lande in Hanseatischen oder Granadischen Schiffen geschehen.

Articulo X.

Todas las mercaderias y efectos comerciables, cuya esportacion ó reesportacion sea permitida de los puertos de la República de la Nueva-Granada en buques Granadinos, podrán tambien ser esportados ó reesportados en buques Anseáticos, sin pagar otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables, esportados ó reesportados en buques granadinos; y reciprocamente todas las mercaderias y efectos comerciables, cuya esportacion ó reesportacion sea permitida de los puertos de las Repúblicas Anseáticas en buques Anseáticos, podrán tambien ser esportados ó reesportados en buques granadinos, sin pagar otros ó mas altos derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables, esportados en buques Anseáticos.

Y los mismos premios descuentos de derechos ó gratificaciones se concederán, sea que la esportacion ó reesportacion de uno ú otro pais se haga en buques Granadinos ó Anseáticos.

Artikel XI.

Es sollen weder in den Gebieten der Hanseatischen Republiken, noch in denen der Republik von Neu-Granada andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung bei der Einfuhr oder Wiederausfuhr von Producten oder Fabrikaten des einen oder des andern Landes erhoben werden, als von den gleichen Producten oder Fabrikaten irgend welcher anderen Nation jetzt oder künftig erhoben wird. — Für die Wirksamkeit dieses Artikels wird außerdem bestimmt, daß ebenso auch alle aus den Hanseatischen Häfen verführten Producte oder Fabrikate der Staaten des Deutschen Bundes als Erzeugnisse der Hanseatischen Freistaaten, sowie gegenseitig als Producte

Articulo XI.

No se pagarán en los territorios de la República de la Nueva-Granada, ni en los de las Repúblicas Anseáticas, otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion á la importacion ó á la reesportacion de cualesquiera articulos del producto natural ó manufacturado de uno ú otro pais, que los que se pagan ó pagaren sobre semejantes articulos del producto natural ó manufacturado de cualquiera otra nacion. Ademas se estipula, que deberán considerarse y reputarse para los efectos de este articulo, como productos naturales y manufacturados tambien Anseáticos todos los de los Estados de

und Fabrikate der Republik von Neu-Granada alle diejenigen angesehen und geachtet werden sollen, deren Ausfuhr aus den Häfen von Neu-Granada geschieht.

Artikel XII.

Weder in den Hanseatischen Republiken noch in der Republik von Neu-Granada werden andere oder höhere Abgaben irgend welcher Art oder Benennung bei der von dem einen Lande nach dem andern stattfindenden Ausfuhr entrichtet, als die, welche jetzt oder künftig für die Ausfuhr solcher Artikel nach irgend welchem fremden Lande zu entrichten sind; auch soll in keiner der contrahirenden Republiken die Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Natur- und Kunsterzeugnissen der betreffenden Länder verboten werden, es sei denn, daß solches Verbot sich auf den Handel mit allen Nationen erstrecke.

Artikel XIII.

Die Hanseatischen Republiken und die Republik von Neu-Granada verpflichten sich gegenseitig, anderen Nationen in Bezug auf Handel und Schifffahrt keine besondere Vorzüge zuzugestehen, welche nicht sofort dem einen oder dem anderen Theile ebenfalls zugestanden werden, welcher dann solcher Vorzüge unentgeltlich theilhaftig wird, falls das Zugeständniß unentgeltlich gemacht werden sollte, oder aber unter der Leistung desselben Ersatzes, falls das Zugeständniß an Gegenleistungen gebunden wäre.

Artikel XIV.

So oft sich die Bürger eines der contrahirenden Theile genöthigt sehen, in den Flüssen, Buchten, Häfen oder Gebieten des andern mit ihren Schiffen wegen schlechten Wetters oder Verfolgung durch Piraten oder Feinde Schutz zu suchen, sollen sie mit Freundschaft aufgenommen und behandelt, und ihnen jede Begünstigung und jeder Schutz erwiesen werden, um die erlittenen Schäden zu repariren, Lebensmittel anzuschaffen, und sich zur Fortsetzung ihrer Reise in den Stand zu setzen, ohne Hinderniß oder Belästigung irgend welcher Art.

In allen Territorien und Gebieten des einen der beiden Theile wird den Schiffen des anderen Theiles, deren Mannschaft durch Krankheiten oder andere Ursachen vermindert worden, verstattet, die ihnen zur Forsetzung der Reise erforderlichen See-

la Confederacion Germánica, que se esporten de los puertos Anseáticos y como productos naturales y manufacturados tambien Granadinos todos los que se esporten por los puertos de la Nueva-Granada.

Articulo XII.

No se pagarán en la República de la Nueva-Granada, ni en las Repúblicas Anseáticas, otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion, á la esportacion que de una de ellas se haga para la otra, que los que se pagan ó pagaren á la esportacion de estos articulos para cualquier pais estrangero, ni se prohibirá en ninguna de las Repúblicas contratantes la importacion, esportacion ó reesportacion de ningun articulo de produccion natural ó manufacturado de los respectivos paises, á ménos que esta prohibicion se estienda al comercio con todos las naciones.

Articulo XIII.

La República de la Nueva-Granada y las Repúblicas Anseáticas se obligan mútuamente á no conceder favores particulares á otras naciones, con respecto á comercio y navegacion que no se hagan inmediatamente comunes á una y otra parte, quien gozará de ellos libremente, si la concesion fuese hecha libremente, ó prestando la misma compensacion, si la concesion fuere condicional.

Articulo XIV.

Siempre que los ciudadanos de alguna de las partes contratantes se vieren precisados á buscar refujio ó asilo en los rios bahias, puertos ó dominios de la otra con sus buques, por mal tiempo, persecucion de piratas ó enemigos, serán recibidos y tratados con humanidad, dándoles todo favor y proteccion para reparar los daños sufridos, procurar víveres y ponerse en situacion de continuar su viaje, sin obstáculo ú estorbo de ningun género.

En todos los territorios y dominios de una de las dos partes, se concederá á los buques de la otra, cuya tripulacion haya sido disminuida por enfermedad ó cualquier otro motivo, la faculdad de enganchar los marineros que necesiten para continuar su viaje, con tal que se cumpla con lo que prescriben

leute anzuwerben, jedoch unter Beobachtung der in den Lokal-Verordnungen enthaltenen Vorschriften und unter der Bedingung, daß der Eintritt in den Dienst ein freiwilliger sei.

las ordenanzas locales, y que el enganche sea voluntario.

Artikel XV.

Falls irgend ein, Bürgern eines der contrahirenden Theile zugehöriges Schiff an den Küsten oder innerhalb des Gebietes des andern Theils Schiffbruch leiden, stranden oder von sonstiger Havarie betroffen werden sollte, so wird demselben jede Hülfe und jeder Schutz in demselben Maaße bewilligt werden, wie es in dem Lande, wo die Havarie stattfindet, für die eignen Schiffe üblich und gebräuchlich ist, wobei ihnen freigegeben wird, wenn es erforderlich, die Ladung zu löschen, ohne dafür irgend eine Auflage, Abgabe oder Contribution zu bezahlen, es sei denn, daß die entlöschten Waaren oder Effecten dem Verbrauche übergeben würden.

Articulo XV.

Cuando algun buque perteneciente á Ciudadanos de alguna de las partes contratantes naufrague, encalle, ó sufra alguna averia en las costas ó dentro de los dominios de la otra, se le dará toda ayuda y proteccion, como lo usa y acostumbra la nacion donde suceda la averia con sus propios buques, permitiendoles la descarga, si fuere necesario, sin cobrar por ello ningun derecho, impuesto ó contribucion, á menos que las mercaderias ó efectos descargados se distinen al consumo.

Artikel XVI.

Alle den Bürgern eines der contrahirenden Theile angehörigen Schiffe, Waaren und Effecten, die von Seeräubern genommen würden, sei dies innerhalb der Grenzen der Jurisdiction des andern Theiles oder auf hoher See geschehen, und welche demnächst nach den Flüssen, Rheden, Buchten, Häfen oder Besitzungen des andern Theiles gebracht oder daselbst angetroffen werden, sollen nach gehörig und vor den competenten Gerichten geführtem Beweise ihrer Rechte, den Eigenthümern wieder zugestellt werden; wohl verstanden jedoch, daß die Reclamation binnen Jahresfrist durch die Betheiligten, deren Bevollmächtigten oder durch die Agenten der respectiven Regierungen angebracht werden muß.

Articulo XVI.

Todos los buques, mercaderias y efectos pertenecientes á los Ciudadanos de una de las partes contratantes, que sean apresados por piratas, bien sea dentro de los limites de su jurisdiccion ó en alta mar, y fueren llevados ó hallados en los rios, radas, bahias, puertos ó dominios de la otra, serán entregados á sus dueños, probando estos en la propia y debida forma sus derechos ante los tribunales competentes; bien entendido, que el reclamo ha de hacerse dentro del termino de un año por las mismas partes, sus apoderados ó ajentes de los respectivos Gobiernos.

Artikel XVII.

Für den Fall, daß einer der contrahirenden Theile sich im Kriege befände, während der andere neutral verbliebe, ist ausgemacht, daß Alles, was die kriegführende Partei mit anderen Mächten zu Gunsten der neutralen Flagge verabredet haben sollte oder verabreden würde, auch zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik von Neu-Granada als Regel dienen wird. Um jeden Zweifel darüber zu vermeiden, was als Gegenstände der Kriegscontrebande anzusehen sei, so ist, unbeschadet des vorhin ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes, vereinbaret, als solche die folgenden Artikel zu bezeichnen:

Articulo XVII.

En el caso de que una de las partes contratantes se halle en guerra mientras que la otra permanezca neutral, se ha convenido, que todo lo que la parte beligerante huble e estipulado ó stipulare de favorable al pabellon neutral con otras potencias, servirá tambien de regla entre la República de la Nueva-Granada y las Repúblicas Anseáticas. Y para evitar cualquiera duda acerca de lo que deba ser considerado como cortrabando de guera, se ha convenido (salvo el principio general espresado arriba) en designar como tal los articulos siguientes:

1) Kanonen, Mörser, Haubitzen, Steinstücke, Doppelhaken, Musketen, Flinten, Büchsen, Carabiner, Pistolen, Piken, Degen, Säbel, Lanzen, Spieße und Hellebarden, Granaten, Bomben, Pulver, Lunten, Kugeln und alle anderen auf den Gebrauch dieser Waffen sich beziehenden Gegenstände;
2) Schilde, Helme, Küraſſe, Panzerhemden und für den Militairgebrauch eingerichtete und bestimmte Ausrüstungen und Kleidungsstücke;
3) Bandeliere und Pferde mit dazu gehörigen Waffen und Geschirr;
4) und endlich alle Arten von Waffen und Werkzeugen von Eisen, Stahl, Bronze, Kupfer und irgend sonstigen Waffen, welche für den Kriegsgebrauch zu Wasser oder zu Lande angefertigt, zubereitet und geformt sind.

Artikel XVIII.

Für den Fall, daß ein Kauffahrtheischiff des einen der contrahirenden Theile von einem Kriegsschiffe des anderen visitirt würde, ist vereinbart worden, daß eine solche Untersuchung nur mittelst eines, mit nicht mehr als der zur Führung desselben erforderlichen Mannschaft besetzten Bootes geschehen darf, während sich das visitirende Kriegsschiff außerhalb Kanonenschußweite zu halten hat. Die Prüfung der Schiffspapiere darf durchaus nur an Bord des visitirten Schiffes vorgenommen werden, und dürfen weder solche mitgenommen, noch der Capitain oder dessen Offizire unter irgend welchem Vorwande genöthigt werden, an Bord des untersuchenden Schiffes zu gehen. Die Befehlshaber der bewaffneten Schiffe sind mit ihrer Person und ihrem Vermögen für jeden Bruch dieser Vorschriften und für jedes derselben zuwiderlaufende und ungerechte Verfahren verantwortlich.

Artikel XIX.

Um jeden Zweifel und Mißbräuche bei der Prüfung der Papiere, welche sich auf das Eigenthum der den Bürgern der contrahirenden Theile gehörenden Schiffe und auf die Beschaffenheit der Ladungen beziehen, vorzubeugen, ist vereinbart, daß im Falle der eine derselben sich im Kriege befinden sollte, die Seebriefe oder Pässe, welche die Schiffe nach Artikel 7 dieses Vertrages zu führen haben, den Namen, das Eigenthum und den Gehalt des Schiffes, sowie ferner den Namen und Wohnort des Schiffers oder Führers enthalten und überdies von Certificaten begleitet sein müssen, welche den Inhalt der Ladung und den Abgangsort des Schiffes angeben; diese Certi-

1) Cañones, morteros, pedreros, trabucos, mosquetes, fusiles, rifles, carabinas, pistolas, picas, espadas, sables, lanzas, chuzos, alabardas y granadas, bombas, pólvera, mechas, balas, con las demas cosas, correspondientes al uso de estas armas.
2) Escudos, casquetes, corazas, cotas de malla, fornituras y vestidos hechos en forma y á usanza militar.
3) Bandoleras y caballos, junto con sus armas y arneses.
4) Y finalmente toda especie de armas ó instrumentos de hierro, acero, bronce, cobre y otras materias cualesquiera, manufacturadas preparadas y formadas para hacer la guerra por mar ó por tierra.

Articulo XVIII.

En el caso de que algun buque mercante de una de las partes contratantes pueda ser visitado por un buque de guerra de la otra, se ha convenido, que esta visita no se haga sino con un bote, armado con los hombres necesarios para su manejo, quedando el buque visitador fuera de tiro de cañon. El exámen de los papeles deberá precisamente practicarse á bordo del buque visitado, del cual no podrán sacarse, ni exijirse al capitan ú oficiales que vayan á bordo del buque examinador bajo ningun pretesto.

Los comandantes de los buques armados serán responsables con su persona y bienes por la infraccion de estas reglas y de cualquiera conducta irregular é injusta.

Articulo XIX.

Para evitar toda duda y abuso en el exámen de los papeles relativos á la propiedad de los buques pertenencientes á Ciudadanos de las partes contratantes, y de la naturaleza de los cargamentos, han convenido, que en el caso de que una de ellas estuviere en guerra, las letras de mar ó pasaporte que deban llevar los buques conforme al articulo 7 de este tratado, han de espresar el nombre propiedad y tamaño del buque, como tambien el nombre y lugar de la residencia del maestro ó Comandante; y ademas han de estár provistos de certificados que contengan los pormenores del cargamento

ficate müssen durch die betreffenden Behörden des Abgangsortes in der gebräuchlichen Form ausgestellt sein.

Das neutrale Schiff darf, wegen Mangels der vorerwähnten oder anderen auf das Eigenthum oder die Beschaffenheit seiner Ladung bezüglichen Erfordernisse, nicht aufgehalten werden, wenn an dem Orte, von welchem es kommt, vor seiner Abreise die Kriegserklärung noch nicht bekannt geworden war.

Artikel XX.

Es ist ferner vereinbaret, daß nur die in dem Lande, nach welchem die Prisen geführt werden, für Prisensachen eingesetzten Gerichte in solchen Sachen erkennen sollen.

Und jedes Mal, wenn die gedachten Gerichte eines der contrahirenden Theile gegen ein von den Bürgern des andern reclamirtes Schiff, Gut oder Eigenthum ein Urtheil abgeben, muß solches Urtheil oder Decret die Entscheidungsgründe oder Motive, auf die es basirt worden, angeben, und muß ohne irgend einen Verzug dem Führer oder Agenten solchen Schiffes, falls er es verlangt, eine beglaubigte Ausfertigung des Urtheils oder Decretes, oder des ganzen Verfahrens, gegen Zahlung der gesetzlichen Gebühren, mitgetheilt werden.

Artikel XXI.

Zu größerer Sicherheit für die Bürger der contrahirenden Republiken ist vereinbart, daß Falls zu irgend einer Zeit unglücklicher Weise zwischen diesen ein Bruch entstehen sollte und in Folge dessen die zwischen ihnen bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse und Handelsbeziehungen eine Unterbrechung erfahren würden, die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile, welche sich auf dem Gebiete des anderen aufhalten, das Recht haben sollen, zu bleiben und ihr Gewerbe fortzusetzen, vorausgesetzt daß sie sich friedlich verhalten und die Gesetze nicht verletzen; wären ihre Güter und ihr Eigenthum bereits Privatpersonen oder dem Staate anvertraut, so sollen solche nicht in anderer Weise mit Beschlag belegt, confiscirt oder sonst belästigt werden, als solches den Gütern und dem Eigenthum der Bürger des Landes, in dem sie leben, widerfährt.

Artikel XXII.

Die diplomatischen Agenten beider Theile genießen der nämlichen Begünstigungen, Freiheiten

y el lugar de donde salió, cuyos certificados serán hechos por las autoridades correspondientes del lugar de su procedencia, en la forma acostumbrada. No podrá ser detenido el buque neutral por defecto de los requisitos mencionados, ni por otro alguno, respecto á la propiedad ó naturaleza de su cargamento, si antes de su salida no se tenia conocimiento en el lugar de su procedencia de la declaracion de guerra.

Articulo XX.

Se ha convenido, ademas, que solo los tribunales establecidos para causas de presas en el pais á que estas sean conducidas, tomaran conocimiento de ellas.

Y siempre que dichos tribunales de cualquiera de las partes pronuncien sentencia contra algun buque ó efectos, ó propiedad reclamada por los Ciudadanos de la otra, la sentencia ó decreto hará mencion de las razones ó motivos en que aquella se halla fundado, y se entregará sin demora alguna al Comandante ó ajente de dicho buque, si lo solicitare, un testimonio auténtico de la sentencia ó decreto, ó de todo el proceso, pagando por el los derechos legales.

Articulo XXI.

Para la mayor seguridad de los Ciudadanos de las Repúblicas contratantes, se ha convenido que si en algun tiempo hubiése, desgraciadamente, rompimiento entre ellas, y que en consecuencia se interrumpiesen las buenas relaciones y la correspondencia comercial, los ciudadanos de cualquiera de las dos partes contratantes, residentes en los dominios de la otra, tendrán el derecho de permanecer y continuar en el ejercicio de su industria, mientras se conduzcan pacificamente y no quebranten las leyes; y sus efectos y propiedades ya esten confiados á individuos particulares ó al estado no estarán sujetos á occupacion ó secuestro, ni á ningunos otros gravamenes, que á aquellos que puedan imponerse á eguales efectos ó propiedades pertenecientes á Ciudadanos del pais en que residan.

Articulo XXII.

Los ajentes diplomaticos de ambas partes, gozarán de los mismos favores inmunidades,

und Vorrechte, welche von den contrahirenden Republiken den diplomatischen Agenten der am meisten bevorzugten Nation zugestanden werden.

exenciones y privilegios que estén concedidos ó se concedieren por las Repúblicas contratantes á los ajentes diplomaticos de la nacion mas favorecida.

Artikel XXIII.

Die contrahirenden Theile dürfen in allen dem ausländischen Handel geöffneten Häfen und Orten der respectiven Territorien, woselbst Consuln oder Vice-Consuln irgend einer anderen Nation zugelassen sind oder werden, ebenfalls Consuln ernennen, welchen die nämlichen Rechte, Vorzüge und Freiheiten zustehen, die den Consuln oder Vice-Consuln der am meisten bevorzugten Nation eingeräumt sind oder werden möchten. Die Archive und Papiere der Consulate werden als unverletzlich betrachtet, und soll keine Obrigkeit irgend welcher Art solche unter irgend welchem Vorwande in Beschlag nehmen, noch auf irgend eine Weise sich mit denselben befassen.

Damit die Consuln und Vice-Consuln der beiden contrahirenden Theile der Rechte, Vorzüge und Freiheiten, die ihnen zufolge ihres öffentlichen Charakters zukommen, theilhaftig werden können, müssen sie, bevor sie ihre Functionen antreten, der Regierung der Republik, in welcher sie solche auszuüben haben, ihre Ernennung und ihr Patent in gehöriger Form überreichen und werden sie, sobald sie das Exequatur erlangt haben, als solche von den Behörden, Obrigkeiten und Einwohnern des von ihnen bewohnten Consulatsdistrictes anerkannt und demgemäß behandelt werden.

Articulo XXIII.

Las partes contratantes podrán establecer Consules ó vice-Consules en los puertos y lugares de los respectivos territorios abiertos al comercio estranjero, en donde esten admitidos ó se admitieren los de cualquiera otra nacion, los cuales gozarán de los mismos derechos, prerogativas é inmunidades que se hayan concedido ó se concedieren á los Consules ó vice-Consules de la nacion mas favorecida. Los Archivos y papeles de los consulados serán respetados inviolablemente, y bajo ningun pretesto los ocupará magistrado alguno, ni tendrá en ellos ninguna intervencion.

Para que los Consules y vice-Consules de las dos partes contratantes puedan gozar de los derechos, prerogativas, é inmunidades que les corresponde por su caracter público, antes de entrar en el ejercicio de sus funciones, presentarán su Comision y patente, en la forma debida, al Gobierno de la República en que las hayan de ejercer, y habiendo obtenido el Exequatur, serán tenidos y considerados como tales por las autoridades, magistrados y habitantes del distrito consular en que residan.

Artikel XXIV.

Die erwähnten Consuln sind befugt die Hülfe der Ortsbehörden zur gefänglichen Einziehung, Anhaltung und Verwahrung der Deserteurs von Schiffen ihres Landes in Anspruch zu nehmen, und werden sie zu solchem Zwecke sich in Betreff solcher Deserteurs an die competenten Behörden mit einem schriftlichen Ansuchen wenden, indem sie mittelst Vorlegung der Register, der Musterrolle oder anderer öffentlicher Dokumente solcher Schiffe beweisen, daß dergleichen Leute einen Theil der Schiffsbesatzung bilden, und soll, nach solchergestalt beigebrachtem Beweise die Auslieferung nicht verweigert werden. Solche Deserteurs werden nach geschehener Verhaftung zur Verfügung der Consuln gestellt, und können auf Anhalten und auf Kosten derer, welche sie reclamiren, in den öffentlichen Gefängnissen zurückgehalten werden, bis zur Auslieferung an die Schiffe, denen sie angehören, oder an andere Schiffe derselben Nation.

Articulo XXIV.

Los dichos Consules tendrán el poder de requerir el auxilio de las Autoridades locales, para la prision, detencion y custodia de los desertores de los buques de su pais, y con este objeto se dirijirán á las autoridades competentes y pedirán los dichos desertores por escrito, probando con la presentacion de los rejistros de los buques, rol de la tripulacion ú otros documentos públicos, que aquellos hombres forman parte de dichas tripulaciones, y probada asi la demanda, no se rehusará la entrega. Tales desertores, luego que sean arrestados, se pondrán á disposicion de los dichos Consules, y pueden ser depositados en las prisiones públicas, á solicitud y espensas de los que los reclamen, para ser enviados á los buques á que corresponden ó á otros de la misma nacion.

Würden sie aber innerhalb zweier Monate, von dem Tage ihrer Verhaftung angerechnet, nicht abgefordert, so werden sie in Freiheit gesetzt und um derselben Sache halber nicht abermals verhaftet.

Pero si no fuerèn mandados dentro de dos meses, contados desde el dia de su arresto, serán puestos en libertad y no volverán á ser presos por la misma causa.

Artikel XXV.

In Betracht der nationalen und politischen Verbindungen, welche zwischen den Hanseatischen Freistaaten und den übrigen Staaten des Deutschen Bundes bestehen und des hohen Interesses, welches sämmtliche contrahirende Staaten daran haben, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags sich bald thunlichst über den ganzen Umfang des Deutschen Bundes erstrecken mögen, ist man übereingekommen, für den Fall, daß einer oder mehrere der genannten Bundesstaaten als selbstständige Contrahenten dem gegenwärtigen Vertrage mit der Republik von Neu-Granada beizutreten wünschen sollten, ein solcher Beitritt, möge er nun in der Form eines besonderen Vertrags oder nur mittelst Austausches officieller Declarationen geschehen, denselben jeder Zeit offenstehen solle.

Articulo XXV.

En consideracion á las conecciones nacional y politica existentes entre las Repúblicas Anseaticas y los otros Estados de la confederacion Germanica, y siendo may importante á todas las partes contratantes, que las estipulationes de la presente convencion sean estendidas lo mas pronto posible á todos los Estados de la dicha confederacion, queda ademas convenido que si uno ó mas de los dichos Estados se hallasen dispuestos á adherirse al presente convenio con la República de la Nueva-Granada, la accesion será siempre libre y abierta á ellos, sea bajo la forma de una distinta convencion, ó solo por medio de canje de declaraciones officiales.

Artikel XXVI.

Im Falle einer oder mehrere der Bürger des einen oder des anderen Theiles irgend einem der in diesem Tractate enthaltenen Artikel zuwider handeln würden, so werden dafür die erwähnten Bürger persönlich verantwortlich sein, ohne daß deshalb die zwischen den respectiven Regierungen bestehende Eintracht und das gute Vernehmen gestört würde, indem man sich gegenseitig verpflichtet, den Schuldigen in keiner Weise zu beschützen oder dergleichen Verletzungen gut zu heißen.

Articulo XXVI.

Si alguno ó algunos de los ciudadanos de una ú otra parte infringieren cualquiera de los articulos contenidos en el presente tratado, dichos ciudadanos serán personalmente responsables, sin que por esto se interrumpa la armonia y buena correspondencia entre los Gobiernos respectivos, comprometiendose uno y otro á no protejer de modo alguno al ofensor, ó á sancionar semejante violacion.

Artikel XXVII.

Sollte (was in der Wahrheit nicht vorauszusetzen ist) beklagenswerther Weise einer oder mehrere der in diesem Vertrage enthaltenen Artikel auf irgend eine sonstige Weise verletzt oder ihnen entgegen gehandelt werden, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß keiner der beiden contrahirenden Theile irgend welche Repressalien anordnen oder genehmigen, noch auch wegen Klagen über erlittene Beleidigungen oder Schäden den Krieg erklären wird, ehe und bevor nicht derjenige Theil, welcher sich für den verletzten erachtet, dem anderen Theile eine auf competente Beweise und Zeugnisse begründete Darstellung solcher Beleidigungen und Schäden überreicht haben und ihm die verlangte Gerechtigkeit und Schadloshaltung ohne Grund verweigert oder vorenthalten sein werde.

Articulo XXVII.

Si (lo que á la verdad no puedo esperarse) desgraciadamente algunos de los articulos contenidos en el presente tratado fueren de cualquiera otra manera violados ó infrinjidos se estipula espresamente, que ninguna de las dos partes contratantes ordenará ni autorizará ningunos actos de represalia, ni declarará la guerra contra la otra por quejas de injurias ó daños, hasta que la parte que se crea ofendida, haya presentado á la otra una esposicion de aquellas injurias, ó daños, verificada con pruebas y testimonios competentes, exijiendo justicia y satisfaccion; y esta haya sido negada ó diferida sin razon.

Artikel XXVIII.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Allem, was Friede und Freundschaft betrifft, für immer bindend sein, und in den auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Punkten soll er für die Dauer von zwölf Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, in Kraft verbleiben. Es wird jedoch, wenn kein Theil dem andern Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht ihn zu beendigen kund thut, seine verbindliche Kraft ununterbrochen bis nach Verlauf eines Jahres nach geschehener Aufkündigung fortbestehen.

Artikel XXIX.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag den drei Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich ist, so ist doch vereinbart, daß die von einander unabhängigen Regierungen dieser Städte nicht in solidum verantwortlich sind, und daß die Stipulationen dieses Vertrages volle Kraft behalten sollen für den übrig bleibenden Theil der genannten Republiken, falls solcher für irgend eine derselben außer Wirksamkeit treten würde.

Artikel XXX.

Sobald der gegenwärtige Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag durch die Senate der Hanseatischen Republiken und durch die Regierung der Republik von Neu-Granada ratificirt worden sein wird, werden die Ratificationen in Bogota oder Hamburg ausgewechselt werden innerhalb des Zeitraumes zweier Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, oder früher, wenn solches möglich sein würde.

Dessen zur Urkunde haben wir, die Bevollmächtigten der contrahirenden Theile in der Stadt Paris den gegenwärtigen Vertrag in quadruplo unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Paris den dritten Juni des Jahres des Heils Eintausend Achthundert Vier und Fünfzig.

(L. S.) gez. **V. Rumpff.**
(L. S.) „ **Ezequiel Rojas.**

Articulo XXVIII.

El presente tratado será perpetuamente obligatorio en todo lo relativo á paz y amistad; y en los puntos concernientes á comercio y navegacion permanecerá en su fuerza y vigor por el término de doce años contados desde el dia del canje de las ratificaciones. Sin embargo de lo dicho, si ninguna de las partes notificase á la otra, un año antes de espirar el término de su validacion su intencion de terminarlo, continuará siempre obligatorio para ambas partes hasta un año despues de haberse notificado la espresada intencion.

Articulo XXIX.

Aunque el presente tratado sea comun á las tres Repúblicas de Lubeck, de Bremen y de Hamburgo, se ha convenido tambien en que los Gobiernos Soberanos de estas Ciudades no serán responsables in solidum, y en que las estipulaciones del tratado quedarán en pleno vigor, relativamente al resto de dichas Repúblicas, aunque llegue á cesar respecto de cualquiera de ellas.

Articulo XXX.

El presente tratado de amistad, comercio y navegacion, luego que sea ratificado por el Gobierno de la República de la Nueva-Granada, y por los Senados de las Repúblicas Anseáticas, las ratificaciones serán canjeadas en Bogotá ó Hamburgo, en el termino de dos años contado desde este dia, ó antes si fuere posible.

En fé de lo cual, nosotros los Plenipotenciarios de las partes contratantes hemos firmado y sellado el presente tratado en cuádruplo en la Ciudad de Paris á tres de Junio del año del Señor de Mil ochocientos cincuenta i cuatro.

(L. S.) firm. **V. Rumpff.**
(L. S.) firm. **Ezequiel Rojas.**

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 18. und bekannt gemacht am 24. August 1857.

№ XXV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Publicirt am 31. August 1857.

Nachdem in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für Diejenigen, welche seit der letzten Ergänzungswahl ausgeschieden sind, die erforderlichen Wahlen stattgefunden haben, bringt der Senat die Namen der erwählten Vertreter hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Es sind gewählt:

Von der 1. Classe:

Herr Dr. Engelbert Sägelken.

Von der 2. Classe:

Herr Gerhard Dannemann.
Herr Ernst Friedr. Ludw. Herm. Eicke.

Von der 3. Classe:

Herr Heinrich Friedrich Fehlbehr,

sämmtlich bis Ende December 1860.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 28. und bekannt gemacht am 31. August 1857.

№ XXVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Arzneitaxe für die Apotheken betreffend.

Publicirt am 31. August 1857.

Nachdem in Folge der veränderten Waarenpreise, insbesondere der Preise der Drogen, eine Revision der für die Apotheken bestehenden Arzneitaxe durch den Gesundheitsrath vorgenommen und auf dessen Bericht eine revidirte Taxe festgestellt worden ist, verordnet der Senat hiedurch

> daß diese Arzneitaxe, wovon Abdrücke in der C. Schünemann'schen Buchdruckerei zu haben sind, mit dem heutigen Tage für publicirt geachtet werden und zur Geltung kommen soll.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. Juli und bekannt gemacht am 31. August 1857.

№ XXVII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

Publicirt am 17. September 1857.

Da am Mittwochen, den 23. d. M., der **allgemeine Dank-, Buß- und Bettag** eintritt, so sieht der Senat sich bewogen an die deshalb bestehenden Anordnungen zu erinnern, damit auch im gegenwärtigen Jahre diese Feier würdig begangen werde.

Nachdem durch das Geläute aller Kirchenglocken am Dienstage, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, das Herannahen des Festes verkündet worden, beginnt an dem Feiertage selbst in den Kirchen der Stadt der Gottesdienst am Morgen gegen 9 Uhr und am Nachmittage gegen 1 Uhr, und wird außerdem in St. Petri Kirche eine Frühpredigt gehalten. Im Gebiete nimmt der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen Zeit seinen Anfang. In der Stunde von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr wird mit allen Kirchenglocken geläutet.

Auch an diesem Tage wird sich dem christlichen Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger eine Gelegenheit darbieten der Dürftigen besonders eingedenk zu sein. Zu diesem Zwecke werden in den Kirchen der Stadt die Becken zum Besten des hiesigen Armenhauses ausgestellt werden, einer Stiftung deren bekannte segensreiche Wirksamkeit stets zur regsten Theilnahme aufgefordert hat, welche aber, um in ihrem jetzigen erweiterten Umfange bestehen zu können, fortwährend einer reichlichen Unterstützung bedarf. Auf gleiche Weise werden auch in den Kirchen des Gebiets die Gaben zum Besten der Armen jeder Gemeinde in Empfang genommen werden.

Endlich finden die bestehenden Vorschriften, nach welchen an diesem Tage jede lärmende Beschäftigung untersagt ist und bis 3 Uhr Nachmittags kein öffentlicher Verkehr und Gewerbsbetrieb stattfinden kann, auch im gegenwärtigen Jahre ihre Anwendung, damit an einem Feiertage, welcher vorzugsweise der ernsten Selbstprüfung und der stillen Erhebung der Seele zu Gott gewidmet sein soll, jede äußere Störung entfernt bleibe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 17. September 1857.

№ XXVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die im Bremischen Staate gültigen Goldmünzen betreffend.

Publicirt am 19. September 1857.

Nachdem zwischen Oesterreich und den Staaten des deutschen Zollvereins unter dem 24. Januar 1857 ein Münzvertrag abgeschlossen und es wünschenswerth befunden worden ist ein festes Verhältniß des Bremischen Münzwesens zu den auf Grund des gedachten Vertrages auszuprägenden Goldmünzen herbeizuführen, so verordnet der Senat, im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, hiemit das Folgende:

1.

Pistolen (einfache, doppelte und halbe Pistolen) gelten im Bremischen Staate als gesetzliches Zahlungsmittel nur, sofern dieselben in dem Verhältnisse von höchstens vierundachtzig einfachen Pistolen, respective zweiundvierzig doppelten Pistolen oder hundertachtundsechzig halben Pistolen gleich einem Pfunde feinen Goldes ausgeprägt sind.

2.

Für alle auf Thaler Gold lautende Forderungen bilden eben so wie die Pistolen (§. 1) die von Oesterreich oder einem Staate des deutschen Zollvereins auf Grund des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 ausgeprägten Kronen und halben Kronen ein gesetzliches Zahlungsmittel, und ist Jedermann sie als solches anzunehmen verpflichtet.

3.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift des Münzvertrages zwischen Oesterreich und dem Zollverein vom 24. Januar 1857, welcher zufolge aus einem Pfunde feinen Goldes und einem Zehntelpfunde Legirung funfzig Kronen, respective hundert halbe Kronen geprägt werden, wird der Werth der Krone auf $8^{4}/_{10}$ Thaler Gold (= 8 Thlr. $28^{4}/_{5}$ Groten) und der Werth der halben Krone auf $4^{2}/_{10}$ Thaler Gold (= 4 Thlr. $14^{2}/_{5}$ Groten) festgestellt.

4.

Eine vollwichtige Krone muß $^{1}/_{45}$ Pfund oder $22^{222}/_{1000}$ Halbgramm (Tausendtheile des Pfundes), eine vollwichtige halbe Krone muß $^{1}/_{90}$ Pfund oder $11^{111}/_{1000}$ Halbgramm (Tausendtheile des Pfundes) wiegen.

Als vollwichtig soll jedoch die Krone auch dann noch gelten, wenn sie nicht mehr als $^{55}/_{1000}$ Halbgramm, und die halbe Krone, wenn sie nicht mehr als $^{27}/_{1000}$ Halbgramm von dem gesetzlichen Gewicht abweicht.

5.

Hinsichtlich des Gewichtes der Pistolen behält es bis auf Weiteres bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und namentlich bei den Bestimmungen der Obrigkeitlichen Verordnung vom 3. August 1837 sein Bewenden.

6.

Der Justirer der Goldwagen ist angewiesen, richtige Gewichtstücke zum Wägen der Kronen und halben Kronen dem Publicum zur Verfügung zu halten, auch solche Stücke zu justiren und zu eichen.

Die dieserhalb ihm ertheilte Instruction und die dabei geltende Gebührentaxe ist er verpflichtet Denjenigen, welche von seinen Dienstleistungen Gebrauch machen, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

7.

Die Goldmünzen (§. 1 und §. 2) dienen als gesetzliches Zahlungsmittel nur für die ihrem Werthe oder dem Mehrfachen ihres Werthes gleichkommenden Beträge, während etwaige Ausgleichungen in Bremischem Grobcourant, respective in Bremischer Scheidemünze stattfinden müssen. Für Zahlungen bei den öffentlichen Cassen gelten in dieser Beziehung die desfallsigen besonderen gesetzlichen Vorschriften.

8.

Die in dieser Verordnung vorkommenden Gewichtsbezeichnungen sind die durch die am 25. Mai d. J. hieselbst publicirte Uebereinkunft mehrerer deutscher Staaten am 7. November 1856 zu Hannover festgestellten.

9.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft, und sind damit alle entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 19. September 1857.

№ XXIX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung der die Zahlung eines Eintritts- auch Standgeldes hinsichtlich des Besuches der Börse betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Publicirt am 1. October 1857.

Der Senat bringt hiedurch die folgenden, im Einverständniß mit der Bürgerschaft beliebten, die Zahlung eines Eintritts- auch Standgeldes hinsichtlich des Besuches der Börse betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zur öffentlichen Kunde:

§. 1.

Der Kaufmannsconvent kann Diejenigen, welche regelmäßig die Börse besuchen, vom 1. Januar 1858 an und einstweilen bis Ende des Jahres 1862, zur Zahlung eines Eintrittsgeldes und auch eines Standgeldes hinsichtlich des Besuches der Börse verpflichten.

§. 2.

Die Handelskammer ist mit der Erhebung, Verwaltung und Rechnungsführung dieser Eintritts- und Standgelder beauftragt, wobei jedoch der §. 57 c. der Verfassung in Anwendung kommt.

§. 3.

Die eingehenden Gelder sollen zur Herstellung und Unterhaltung eines angemessenen Börsenlocals verwendet werden.

§. 4.

Die Beschlüsse des Kaufmannsconvents in Bezug auf die vorgedachte Verpflichtung und die demnächstige Verwendung derselben bedürfen der Genehmigung des Senats, welcher auch die den Beschlüssen des Kaufmannsconvents entsprechenden Regulative erläßt.

Die näheren Bestimmungen, welche demgemäß getroffen werden, namentlich die denselben entsprechenden Regulative, sollen, soweit solches erforderlich sein wird, demnächst ebenfalls bekannt gemacht werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. September und publicirt am 1. October 1857.

№ XXX.

Obrigkeitliche Verordnung, die Bemannung Bremischer Seeschiffe betreffend.

Publicirt am 14. October 1857.

Da zur Beförderung einer tüchtigen und ausreichenden Bemannung der unter Bremischer Flagge fahrenden Seeschiffe sich das Bedürfniß ergeben hat, die für diesen Zweck erlassenen Vorschriften der Verordnung vom 15. Juli 1853 in angemessener Weise zu erweitern und zu vervollständigen, so ist zu solchem Ende in Uebereinstimmung mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents das Erforderliche festgesetzt und verordnet demgemäß, unter Aufhebung der gedachten Verordnung vom 15. Juli 1853, der Senat nunmehr das Folgende:

§. 1.

Auf allen unter Bremischer Flagge fahrenden Seeschiffen, welche zufolge der Messung mehr als 60 Last betragen, muß bei dem jedesmaligen Antritt der Seereise sich unter der Mannschaft eine verhältnißmäßige Zahl von Schiffsjungen befinden und als solche von dem Wasserschout in der Musterrolle aufgeführt sein.

Als Schiffsjunge kann bei der Musterung nur derjenige gelten, dessen Fahrzeit auf Bremischen oder fremden Seeschiffen noch nicht die Dauer von anderthalb Jahren überschritten hat.

§. 2.

Die Zahl der gesetzlich mitzunehmenden Schiffsjungen wird, unter Zugrundelegung des gemessenen Inhalts des Schiffes unter Deck, dahin bestimmt, daß für Schiffe, welche, so gemessen,

	60—100	Last	einschließlich	betragen,	wenigstens	Einer,
mehr als	100—200	«	«	«	«	Zwei,
« «	200—350	«	«	«	«	Drei,
« «	350—500	«	«	«	«	Vier,
« «	500	«		betragen,	wenigstens	Fünf

Jungen gemustert werden müssen.

§. 3.

Für die zufolge des vorstehenden Paragraphen zur Mitnahme mehrerer Jungen verpflichteten Schiffe wird außerdem bestimmt, daß auf Schiffen von mehr als 100—350 Last einschließlich wenigstens Einer, auf Schiffen von mehr als 350 Last wenigstens Zwei der angemusterten Jungen Bremische Staatsangehörige sein müssen.

§. 4.

Der Wasserschout ist gehalten darauf zu sehen, daß den obigen Vorschriften jederzeit genau nachgekommen werde, und hat, wo dieses nicht der Fall, die Ausfertigung der Musterrolle zu verweigern.

Befreiungen von den Verpflichtungen der §§. 2 und 3 treten nur in dem Falle ein, wenn selbst der Wasserschout die erforderliche Zahl von Schiffsjungen, beziehungsweise von Bremischen Schiffsjungen, zu liefern außer Stande ist, welchenfalls derselbe dem Capitän darüber eine Bescheinigung zu ertheilen hat.

§. 5.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. November d. J. für die von diesem Zeitpunkte an stattfindenden Musterungen in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 12. und bekannt gemacht am 14. October 1857.

№ XXXI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung des Regulativs, die Zahlung einer Abgabe für den Besuch der Börse betreffend.

Publicirt am 14. October 1857.

Nachdem der Kaufmannsconvent in Folge der demselben durch das die Zahlung eines Eintritts- auch Standgeldes hinsichtlich des Besuches der Börse betreffende Gesetz vom 1. d. M. ertheilten Ermächtigung Beschlüsse über die Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe für den Besuch der Börse gefaßt hat und diese in der Form eines Regulativs die Genehmigung des Senats erhalten haben, bringt der Senat hiemit das nachstehende

Regulativ

zur allgemeinen Kunde und Nachachtung:

§. 1.

Wer die Börse regelmäßig zu besuchen befugt sein will, hat jährlich eine Abgabe zu entrichten, die für Kaufleute und Bevollmächtigte von Actiengesellschaften, sowie für Mäkler in der Regel zehn Thaler, für die nur en detail handelnden Kaufleute aber, für Waarenagenten und andere Geschäftstreibende fünf Thaler beträgt. Für Handlungs- und Mäklergehülfen, welche die Börse regelmäßig besuchen, haben deren Prinzipäle ebenfalls fünf Thaler zu entrichten.

§. 2.

Die Abgabe wird im Januar erhoben und gilt für das laufende Kalenderjahr. Wer nach dem 1. Juli den regelmäßigen Börsenbesuch beginnt, hat für das betreffende Jahr nur den halben Betrag zu erlegen.

§. 3.

Die Feststellung des Betrags in jedem einzelnen Falle erfolgt nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch die Handelskammer.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 12. und bekannt gemacht am 14. October 1857.

№ XXXII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Aufsicht über Dampfkesselanlagen betreffend.

Publicirt am 17. October 1857.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit findet der Senat sich veranlaßt, unter Vorbehalt etwaiger weiterer gesetzlicher Bestimmungen, hiemit die folgenden polizeilichen Verfügungen zu erlassen:

§. 1.

Zur Anlage oder wesentlichen Veränderung und zur Benutzung eines Dampfkessels, worin gespannte Dämpfe erzeugt werden, sowie der §. 4 vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und der Feuerungsanlagen eines solchen Dampfkessels ist vorab ein nach vorgeschriebenem Formular auszufüllender und durch Detailzeichnung zu erläuternder Antrag bei der Behörde (§. 7) einzureichen, welche sodann auf Grund eines technischen Gutachtens, falls der Antrag zulässig erscheint, schriftliche Vorschriften wegen der Anlage, Einrichtung, Sicherheitsvorrichtungen und Baulichkeiten ertheilt.

§. 2.

Nach Anfertigung des Dampfkessels und wenn irgend möglich vor der Einmauerung oder Befestigung soll derselbe mittelst einer Wasserprobe mit einem Drucke, welcher dem anderthalbfachen Betrage des zulässigen höchsten Ueberdrucks (über dem Atmosphärendruck) in dem Kessel entspricht, auf Kosten und Gefahr des Besitzers von dem amtlich beauftragten Techniker geprüft werden. Nach dem Ergebnisse dieses Verfahrens hat die Behörde eine schriftliche Verfügung über die Zulassung des Kessels abzugeben, auch bei auswärts angefertigten Kesseln zu entscheiden, ob die dort etwa angestellte Probe genüge.

§. 3.

Nach demnächstiger Herstellung der ganzen Anlage soll auch diese vor der Benutzung abermals von dem Techniker untersucht und nur wenn sich dabei kein Anstand findet, darf der Kessel zum beantragten Gebrauche übergeben werden.

§. 4.

Die Sicherheitsvorrichtungen, welche an jedem Dampfkessel der §. 1 erwähnten Art vorhanden und in unbehinderter vorschriftsmäßiger Thätigkeit sein müssen, sind:

1) außer der gewöhnlichen Speisepumpe, welche bei den auf dem Lande stehenden Kesseln aus einem höher belegenen Bassin versorgt werden muß, eine ausreichend mit Wasser versehene Handspeisepumpe;

2) zwei verschiedenartige gut construirte Wasserstandsanzeiger;

3) ein oder mehrere Dampfspannungsmesser (Manometer), von welchen jedenfalls einer mit einem zu plombirenden Maximalzeiger und Reinigungshahne versehen sein muß, dagegen einen Abschlußhahn nicht haben darf;

4) zwei der zulässigen Dampfspannung entsprechend belastete, gut construirte und verwahrte Sicherheitsventile;

5) endlich muß die höchste Stelle der Feuerzüge um den Kessel, sowie der Feuer- oder Heizröhren mindestens vier Zoll unter dem an der sichtbaren Außenseite des Kessels zu markirenden niedrigsten zulässigen Wasserstande sich befinden.

Die Anlagen sub 2 und 3 müssen vom gewöhnlichen Standpunkte des Maschinenwärters jeder Zeit leicht und deutlich zu übersehen und ohne Umstände zu handhaben sein.

Die angeordneten Maxima und Minima dürfen beim Gebrauche der Dampfkessel nicht überschritten werden.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen finden soweit thunlich auch auf alle bereits im Gebrauch befindlichen Dampfkesselanlagen Anwendung. Namentlich müssen bei allen vorhandenen Dampfkesseln der §. 1 bezeichneten Art die §. 4 vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sein, und wo dies nicht der Fall ist, innerhalb einer von der Behörde auf Antrag der Betheiligten festzusetzenden Frist angebracht, auch stets in untadelhaftem Stande erhalten und vorschriftsmäßig angewandt werden.

§. 6.

Zur Bedienung von Dampfkesseln dürfen nur durchaus zuverlässige, besonnene Leute angestellt werden. Es ist dazu die vorgängige jederzeit wiederrufliche Genehmigung der Behörde erforderlich, welche erst nach angestellter Prüfung über die persönliche Befähigung zur Wartung eines Dampfkessels ertheilt wird.

Jeder Wärter eines Dampfkessels erhält von der Behörde eine schriftliche Instruction. Besondere Anweisungen des Dienstherrn über die Bedienung des Dampfkessels sind schriftlich zu ertheilen und bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Behörde. Allgemeine und besondere Instructionen müssen im Kesselhause angeschlagen sein.

§. 7.

Ueber alle Dampfkesselanlagen der §. 1 erwähnten Art, welche sich im Bremischen Staate befinden, führt die zuständige Polizeibehörde die Aufsicht. Die auf Bremischen Schiffen befindlichen Dampfkessel stehen dagegen sämmtlich unter der Aufsicht der Polizeidirection in Bremen.

§. 8.

Den von der Behörde zugezogenen Technikern und deren Gehülfen ist jederzeit Zutritt zu den Dampfkesseln und den dazu gehörenden Anlagen und die erforderliche Beihülfe zum Zwecke der anzustellenden Untersuchung zu gewähren. Neben der fortlaufenden Aufsicht ist mindestens einmal jährlich durch den von der Behörde zugezogenen Techniker eine specielle Untersuchung und nöthigenfalls auch eine Probe (nach Maßgabe der Vorschrift in §. 2 und mit thunlichster Berücksichtigung des Betriebes) bei jedem Dampfkessel vorzunehmen. Sollte eine Kaltlegung dabei für nöthig erachtet werden, so hat binnen angemessener Frist der Besitzer dieselbe zu bewirken.

§. 9.

Auswärtige Dampfschiffe, welche an Bremischen Plätzen sich befinden, sollen hinsichtlich der Sicherheit ihrer Dampfkessel ebenfalls der Aufsicht der hiesigen Behörden nach Maßgabe der Vorschriften in §§. 4, 5, 7, 8 und 10 unterliegen, sofern nicht die Wirksamkeit der auswärtigen zuständigen Behörde dies unnöthig erscheinen läßt.

§. 10.

Einstweilen sind nur die Kosten der zum Zweck der Besichtigungen und Proben etwa erforderlichen Arbeitskräfte und Werkzeuge von dem Besitzer des Dampfkessels, sofern er diese nicht selbst liefert, zu vergüten, auch von demselben die etwaigen Reisekosten des amtlich beauftragten Technikers und dessen Gehülfen zu ersetzen.

§. 11.

Die Uebertretung obiger Vorschriften zieht angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich. Auch kann nöthigenfalls die Behörde die Benutzung eines Dampfkessels untersagen und in geeigneter Weise verhindern.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 17. October 1857.

№ XXXIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Einzeichnung der Beiträge für das Armeninstitut betreffend.

Publicirt am 9. November 1857.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß von den Mitgliedern der Diaconieen die gewöhnliche Einzeichnung der Beiträge für das Armeninstitut für das nächste Jahr

am Dienstag, den 10. November 1857,

eröffnet werden wird.

Bekanntlich hängt von dem Erfolge dieser Einzeichnung die Erhaltung der bestehenden Einrichtung unsres städtischen Armenwesens ab, welche sich grade dadurch vortheilhaft auszeichnet, daß eines Theils die Verwaltung unter Aufsicht des Senats von den unmittelbar aus unseren kirchlichen Gemeinden hervorgegangenen Diaconieen, welche dies Ehrenamt mit unermüdeter Pflichttreue führen, verwaltet wird, anderen Theils die Bedürfnisse des Armeninstituts aus den freiwilligen Beiträgen der sämmtlichen Bürger und Einwohner Bremens bestritten werden.

Das vom Senate ausgesprochene Vertrauen, daß in dieser bewährten Weise wie bisher, so auch ferner die zur Verwaltung unsres Armenwesens erforderlichen Mittel herbeigeschafft werden würden, hat in der erfreulichen, wachsenden Betheiligung aller Bewohner Bremens an der Einzeichnung dieser Beiträge in den letzten Jahren seine volle Bestätigung gefunden.

In Uebereinstimmung damit ist dem Senate nun von der Session des Armeninstituts berichtet, daß Seitens derselben auch in diesem Jahre die Hoffnung aufrecht zu erhalten sei, daß die dem Armeninstitut angewiesenen Mittel, insofern nicht durch einen frühen Eintritt oder die besondere Härte des Winters die Nothwendigkeit außerordentlicher Ausgaben hervortreten sollte, zur Bestreitung der regelmäßigen Bedürfnisse des Armeninstituts ausreichen werden, daß aber dennoch eine rege Betheiligung des Publicums an der Einzeichnung um so nothwendiger sei, als die Zahl der verwaisten und hülflosen Kinder, der Kranken, Alten und Gebrechlichen, deren Erwerbsunfähigkeit sie auf die Hülfe des Armeninstituts anweise, mit dem Steigen der Bevölkerung in stetem Wachsen begriffen sei, und somit sich die Ansprüche mehrten, während das Maß der einzelnen Gaben mit dem zunehmenden Gedeihen unsrer Handels- und Gewerbsthätigkeit nicht immer gleichen Schritt halte.

Inzwischen hält der Senat dafür, daß es nur der Hinweisung auf diese offenkundigen Verhältnisse bedürfe und daß alle Bürger und Einwohner Bremens darin eine Aufforderung zu einer wiederholten regen Betheiligung an der bevorstehenden Einzeichnung der freiwilligen Gaben erblicken werden, indem er sich der Hoffnung hingiebt, daß die desfallsigen Bemühungen der Diaconen eine entgegenkommende thätige Anerkennung des gesammten Publicums finden werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 9 November 1857.

№ XXXIV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Statuten des Abwässerungsverbandes für das Blockland betreffend.

Publicirt am 9. November 1857.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. September 1856, die Bildung eines Abwässerungsverbandes für das Blockland betreffend, haben sich die Eigenthümer der im Umfange des Deichverbandes am rechten Weserufer belegenen Grundstücke, welche durch die Lesum- und Wummensiele oberhalb Burg abwässern, zu einem Abwässerungsverbande zu vereinigen beschlossen und für diesen in der Abgeordnetenversammlung vom 31. März d. J. gefaßten Beschluß die Bestätigung des Senats erwirkt.

Nachdem hierauf in der Abgeordnetenversammlung vom 20. October d. J. auch über die zu erlassenden Statuten dem Gesetze gemäß Beschluß gefaßt worden ist, hat der Senat kein Bedenken getragen auf Ansuchen der Betheiligten den nachstehenden Statuten des Abwässerungsverbandes für das Blockland seine Bestätigung zu ertheilen und macht dieselben zur Nachachtung für alle Betheiligten hiedurch bekannt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zum Abwässerungsverband gehören alle Binnendeichsländereien des Gebiets am rechten Weserufer, mit Ausschluß der Feldmarken von Lesumbrok, Dungen, Niederbüren und Mittelsbüren, der im Gericht Borgfeld am rechten Ufer der Wumme belegenen Ländereien und derjenigen Theile der Grambker und Oslebshauser Feldmarken, welche durch den unterhalb Burg in die Lesum mündenden Grambker und Oslebshauser Siel ihr Wasser abführen.

§. 2.

Eingeschlossen in den Abwässerungsverband sind: die Bürgerweide, die Uthbremer Feldmark bis zum Kumpgraben und die Pagenthorner Feldmark bis zum Dobben und Kuhgraben. Zu der letzteren werden jedoch die schon vor dem 1. Januar 1849 zur Vorstadt gehörigen Häuser und Gärten außerhalb der Schleifmühle und vom Steinthore bis zu den drei Pfählen nicht gerechnet. Außerdem sollen alle bebauten, im jetzigen Umfange der Vorstadt belegenen Grundstücke von dem Abwässerungsverband ausgeschlossen bleiben, deren Flächenraum keine 60 □Ruthen beträgt.

§. 3.

Mitglieder des Abwässerungsverbandes sind alle diejenigen, welchen das Eigenthum, bei getheiltem Eigenthum das nutzbare Eigenthum (Meierrecht, Erbenzinsrecht ꝛc.), an diesen Grundstücken zusteht.

§. 4.

Zweck des Verbandes ist rechtzeitige Entfernung des Feldwassers, soweit solches den Grundstücken schädlich ist, auf gemeinschaftliche Kosten, vornehmlich mittelst Dampfkraft, ohne daß daneben andere Hülfsmittel ausgeschlossen sind, und Ausführung aller dazu erforderlichen Anlagen. Zu diesen Anlagen gehören auch die Hauptabzugscanäle, während die übrigen Zuggräben, welche das Wasser diesen zuleiten, Sache der dabei Betheiligten sind.

Neben diesem Hauptzweck, und soweit dieser nicht dadurch gefährdet oder erschwert wird, hat der Verband auch die Aufgabe, den in seinem Umfange belegenen Ländereien auf Kosten der Eigenthümer unter angemessenen Bedingungen die Zuführung von Wasser aus der Weser oder Wumme nach Bedürfniß zu gewähren.

§. 5.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist jeder Theilnehmer schuldig, nach Maßgabe seines Grundeigenthums die erforderlichen Geldbeiträge zu leisten, wie unten näher bestimmt wird.

§. 6.

Ebenso hat jeder Theilnehmer die Verpflichtung, erforderlichen Falls in der unten näher angegebenen Weise für den Verband Hand- und Spanndienste zu leisten.

§. 7.

Endlich ist auch jedes Mitglied des Abwässerungsverbandes, welches zum Wassergeschwornen, Achtsmann oder Abgeordneten erwählt wird, verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, es sei denn, daß er bereits sein 60. Lebensjahr vollendet, oder in den letzten sechs Jahren das ihm angetragene Amt bekleidet oder sonst triftige Gründe hätte, welche ihn verhinderten das Amt anzunehmen.

Ueber die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet die Direction, von welcher ein Recurs an den Senat Statt findet.

§. 8.

Alle Mitglieder des Verbandes erhalten ein Recht auf genügenden Abzug ihres Wassers nach den Hauptzuggräben und sind daher befugt, die dazu erforderliche Anlage neuer Zuggräben und Erweiterung der vorhandenen Zuggräben auf Kosten der bei dieser Erweiterung Interessirten nach Maßgabe des betheiligten Grundbesitzes zu beantragen. Eine solche Anlage oder Erweiterung kann von der Stimmenmehrheit der anwesenden Interessenten in einer dieserhalb von dem Landherrn zu veranstaltenden Versammlung beschlossen werden, wenn die Mehrheit zugleich die größere Hälfte des in der Versammlung vertretenen Grundbesitzes repräsentirt. Ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Bestätigung des Landherrn, welche von diesem nicht versagt werden kann, sobald sich, erforderlichen Falls nach Vernehmung Sachverständiger, ergiebt, daß das Beschlossene für die Interessenten nothwendig oder nützlich ist und anderweitige Interessen nicht gefährdet.

Dasselbe gilt hinsichtlich der zur Zuleitung von Wasser erforderlichen Einrichtungen.

§. 9

Alles Land, welches zu den von dem Abwässerungsverbande beschlossenen Anlagen, oder zur Anlage neuer Zuggräben, oder zur Erweiterung vorhandener, im Interesse einzelner Theile des Verbandes gebraucht wird, ist, sobald die Abtretung von dem Landherrn, nöthigenfalls nach eingezogenem Gutachten Sachverständiger, für erforderlich geachtet wird, von den Eigenthümern gegen eine durch Achtsmänner festzusetzende Entschädigung abzutreten

Von den Achtsmännern ernennt jeder Theil Einen und der Landherr den dritten.

§. 10.

Die Verpflichtung zur Unterhaltung der vorhandenen Siele und zur Reinigung der Sielgräben, Flethe und Zuggräben, wird durch die Errichtung des Abwässerungsverbandes nicht aufgehoben oder verändert. Auch bleibt die Dammsielsordnung vom 14. Februar 1852 bis auf Weiteres in Wirksamkeit; jedoch hat die Sielacht sich dem Abwässerungsverbande unterzuordnen und den vom Senat bestätigten Beschlüssen desselben sich zu unterwerfen. In Folge eines solchen Beschlusses kann auch vom Landherrn die einstweilige Zudämmung oder gänzliche Schließung von Dorfs- und Privatsielen angeordnet werden.

§. 11.

Für den Verband besteht ein Abwässerungsconvent zur Vertretung der Mitglieder desselben, und eine Direction zur Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten.

§. 12.

Sobald sich zeigt, daß der Zweck des Verbandes nicht zu erreichen ist, wie auch, wenn sich später ein gleiches Resultat bei der Ausführung der anscheinend gesicherten Abwässerung ergiebt, ist der Verband berechtigt, soweit es die übernommenen Verbindlichkeiten zulassen, sich wieder aufzulösen. Zu einer solchen Auflösung, sowie zu jeder Abänderung dieser Statuten ist indeß erforderlich, daß die Sache in einem Abwässerungsconvent, an welchem mindestens die Hälfte der Abgeordneten Theil nimmt, berathen wird, daß die absolute Majorität der Anwesenden für die Auflösung oder Abänderung der Statuten sich entscheidet, und daß der Beschluß die Bestätigung des Senats erhält.

II. Von dem Abwässerungsconvent.

§. 13.

Der Abwässerungsconvent besteht aus dem Landherrn, den übrigen Mitgliedern der Direction und den Abgeordneten der einzelnen Feldmarken des Abwässerungsverbandes.

§. 14.

Die Abgeordneten werden von sämmtlichen Grundbesitzern ihrer Feldmark mit allen dazu nach dem bisherigen Herkommen gehörigen Dorfschaften in einer zu dem Ende unter Leitung des Gemeindevorstehers oder in Ermangelung desselben eines andern dazu von dem

Landherrn committirten Mitgliedes des Abwässerungsverbandes anzusetzenden Wahlversammlung nach Stimmenmehrheit gewählt.

§. 15.

Ort und Zeit der Wahlversammlung wird vorher durch die Bremer Nachrichten bekannt gemacht. Die in dem Dorfe wohnenden Interessenten werden außerdem in der bei den Bauerversammlungen üblichen Weise eingeladen.

§. 16.

Nur diejenigen Interessenten haben bei der Wahl eine Stimme, welche persönlich gegenwärtig sind oder durch ihre volljährigen Söhne vertreten werden. Für Corporationen und Minderjährige stimmen deren gesetzliche Vertreter. Die außerhalb der Feldmark wohnenden Interessenten haben das Recht, durch ihre Bauerwahrsleute ihr Stimmrecht auszuüben.

Es kann jedoch niemand mehr als eine Stimme in der Wahlversammlung abgeben.

§. 17.

Wählbar sind alle volljährigen Grundbesitzer, welche ein Grundeigenthum von mindestens 12 Morgen Binnendeichsland in der Feldmark besitzen, und volljährige Söhne von Wittwen derselben, welche der Stelle ihrer Mutter vorstehen, sofern sie nicht durch §. 3 des Gesetzes, die Wahl in die Bürgerschaft ꝛc. betreffend, von der Wählbarkeit in die Bürgerschaft ausgeschlossen sind.

§. 18.

Die Abgeordneten werden auf 8 Jahre gewählt. Alle 4 Jahre geht die Hälfte sämmtlicher Abgeordneten ab und wird durch Neuwahl ergänzt.

§. 19.

Ueber die Reihenfolge des Abgangs der Abgeordneten entscheidet das Amtsalter, und unter den zuerst Gewählten, sobald sie sich nicht darüber verständigen, das Loos. Es soll jedoch darauf gesehen werden, daß die gleichzeitig Abgehenden den verschiedenen Districten und Dörfern des Abwässerungsverbandes nach Verhältniß der Zahl der von jedem Districte und von jedem Dorfe zu wählenden Abgeordneten angehören.

§. 20.

Bei dem außerordentlichen Abgange eines Abgeordneten wird der Abgehende durch eine neue Wahl ersetzt. Der Neugewählte tritt hinsichtlich der Dauer seines Amts ganz an die Stelle seines Vorgängers.

§. 21.

Die Zahl der Abgeordneten, welche die betheiligten Feldmarken senden, wird mit Rücksicht auf ihren Umfang und das Interesse derselben bei der Abwässerung folgendermaßen festgesetzt:

Osterholz (Tenever, Ellen, Hilgeskamp, Schövemoor, Sebaldsbrück)	4	Abg.
Rockwinkel (Kämenade, Hinterdeich)	3	»
Oberneuland (Hodenberg, Kattrepel)	5	»
Horn und Lehe	6	»
Vahr	3	»
Hastedt	2	»
Schwachhausen	2	»
Pagenthorn (Vorstadt, Bürgerweide)	3	»
Borgfeld	2	»
Oberblockland	5	»
Niederblockland	8	»
Wummesiede	4	»
Wasserhorst	2	»
Grambke (Moor, Burg)	3	»
Oslebshausen	1	»
Gröplingen	3	»
Walle	6	»
Uthbremen	3	»
	65	Abg.

§. 22.

Für die Versammlung des Abwässerungsconvents gelten folgende Bestimmungen:

a. Sie werden unter dem Vorsitze des Landherrn gehalten.

b. In jedem Jahre findet regelmäßig eine Versammlung Statt, und außerdem, so oft der Landherr oder die Direction es nöthig findet, oder wenigstens $^1/_5$ sämmtlicher Mitglieder des Abwässerungsconvents unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf anträgt.

c. Zu dem Abwässerungsconvente werden alle Mitglieder spätestens am Tage vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung kann erforderlichenfalls unter Androhung einer Geldstrafe geschehen.

d. Zu einer beschlußfähigen Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens $^1/_3$ der Mitglieder erforderlich. Wenn jedoch eine Versammlung des Abwässerungsconvents durch Mangel der beschlußfähigen Zahl der Mitglieder vereitelt worden ist, so können in der nächsten Versammlung, wozu alsdann unter Angabe des Gegenstandes und unter ausdrücklicher Hinweisung auf diese Bestimmung geladen werden muß, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, gültige Beschlüsse gefaßt werden.

e. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landherr stimmt nicht mit. Die Beschlüsse bedürfen aber zu ihrer Gültigkeit seiner Bestätigung. Von seiner Entscheidung findet der Recurs an den Senat statt.

f. Die Mitglieder des Abwässerungsconvents stimmen nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung ohne besondere Vollmacht oder Anweisung der übrigen Mit-

glieder des Abwässerungsverbandes, und sind denselben auch nicht für ihre Beschlüsse verantwortlich.

§. 23.

Die Mitwirkung des Abwässerungsconvents ist erforderlich:

a. Bei Ausschreibung der Beiträge, insofern diese nicht schon zur Bestreitung der ordentlichen und beschluß- oder vertragsmäßig feststehenden Ausgaben erforderlich sind;

b. bei Anleihen des Abwässerungsverbandes. Der Mangel dieser Mitwirkung hat zwar auf die Gültigkeit des Darlehns, Dritten gegenüber, keinen Einfluß. Die Direction ist jedoch verpflichtet, zu einer Anleihe vorab die Ermächtigung des Abwässerungsconvents einzuholen und bleibt in Ermangelung derselben dem Verband verantwortlich;

c. bei der Wahl der Directionsmitglieder und Achtsmänner;

d. bei der jährlichen Rechnungsablage der Direction;

e. bei Auflösung des Abwässerungsverbandes und Abänderung der Statuten desselben, bei Aufhebung oder Abänderung der Dammsielsordnung, bei Anordnung der einstweiligen Zudämmung oder gänzlichen Schließung von Dorfs- und Privatsielen, bei definitiver Aufnahme der durch die Wummensiele oberhalb des Kreuzdeichs abwässernden Ländereien in den Verband und dem gänzlichen Austritt derselben;

f. bei Erbauung von Sielen, Schöpfmühlen, Dampfmaschinen, bei Anlage großer Zuggräben, sowie bei Verträgen, wodurch die Abwässerung gegen ein Aequivalent vom Staate oder Privatpersonen übernommen wird, und anderen erheblichen, den Abwässerungsverband betreffenden Angelegenheiten.

III. Von der Direction.

§. 24.

Die Direction des Abwässerungsverbandes besteht aus dem Landherrn und 8 Wassergeschwornen, welche von dem Abwässerungsconvente in der ordentlichen jährlichen Versammlung aus 3 für jede Wahl von der Direction vorgeschlagenen Candidaten auf 8 Jahre erwählt werden. Jährlich am 1. Mai tritt eines der gewählten Mitglieder aus der Direction und zwar in der Reihe des erfolgten Eintritts und wird durch Neuwahl ergänzt. Das erste Mal wählt der Deichconvent aus sämmtlichen wahlfähigen Interessenten des Verbandes und entscheidet über die Reihenfolge das Loos. Eine außerordentliche Vacanz wird durch Neuwahl wieder ersetzt. Der Gewählte tritt hinsichtlich der Dauer seines Amts ganz an die Stelle seines Vorgängers.

§. 25.

Wählbar zum Wassergeschwornen sind alle Interessenten, welche die zu einem Abgeordneten erforderlichen Eigenschaften haben. Von den Wassergeschwornen sind 2 aus den Interessenten des Werderlandes, 2 aus den Interessenten des Ober- und Niederblocklandes

mit Wummesiede und Wasserhorst, 2 aus den Interessenten von Borgfeld, Oberneuland und der mittelst des Hollerfleths abwässernden Theile von Rockwinkel und Osterholz und 2 aus den Interessenten des übrigen Hollerlandes mit Einschluß von Hastedt, Schwachhausen und Pagenthorn zu wählen.

§. 26.

Der Direction liegt die Verwaltung der gesammten Geschäfte des Abwässerungsverbandes und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung desselben, und zwar Dritten gegenüber selbst in den Fällen, in welchen die Mitwirkung des Abwässerungsconvents erforderlich ist, ohne daß diese nachgewiesen zu werden braucht. Sie trifft namentlich über die Einzahlung von Beiträgen und deren Verwendung, soweit erforderlich nach vorgängiger Genehmigung des Abwässerungsconvents, die nöthigen Bestimmungen und führt die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Abwässerungsverbandes. Sie hat endlich auch die Befugniß, die in ihrem Geschäftskreise erforderlichen Arbeiten dritten Personen zu übertragen und dieselben auf Kosten des Abwässerungsverbandes zu honoriren.

Zur Anstellung ständiger Beamten ist sie jedoch ohne Zustimmung des Abwässerungsconvents nicht berechtigt.

§. 27.

Die Versammlungen der Direction finden auf Einladung und unter dem Vorsitze des Landherrn Statt, so oft derselbe es für erforderlich achtet oder von 4 Mitgliedern der Direction darauf angetragen wird.

Zu einer beschlußfähigen Versammlung ist die Anwesenheit des Landherrn und von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich.

In den Versammlungen der Direction werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzer.

§. 28.

Die Wassergeschwornen bekleiden ihr Amt unentgeltlich und sind auch nicht von den Beiträgen zum Abwässerungsverbande frei. Jedoch haben sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung wegen ihrer Auslagen; auch kann Einzelnen für außerordentliche Dienstleistungen eine billige Gratification von der Direction bewilligt werden.

IV. Von den Achtsmännern.

§. 29.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Abwässerungsverbande und einzelnen Mitgliedern desselben über die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen sollen durch Achtsmänner geschlichtet werden, wie in den einzelnen Abschnitten näher angegeben wird.

§. 30.

Zu dem Ende werden von dem Abwässerungsconvente auf 8 Jahre 8 Achtsmänner gewählt und zwar Einer aus jeder Abtheilung, aus welcher die Wassergeschwornen gewählt werden müssen.



§. 31.

Wählbar ist jedes Mitglied des Abwässerungsverbandes, welches die zu einem Abgeordneten erforderlichen Eigenschaften besitzt, mit Ausnahme der Wassergeschwornen.

§. 32.

Jährlich am 1. Mai geht ein Achtsmann nach dem Amtsalter ab. Ueber die Reihenfolge des Austritts der zuerst Erwählten entscheidet das Loos.

§. 33.

Außerordentliche Vacanzen werden spätestens bei der nächsten ordentlichen Wahl ergänzt. Der Gewählte tritt hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle seines Vorgängers.

§. 34.

Die Achtsmänner wählen aus ihrer Mitte einen Vorsprachen, welcher in den Versammlungen derselben den Vorsitz führt und die Mittheilungen der Direction entgegennimmt.

§. 35.

Die Achtsmänner, welche in einer Beziehung zu einer Parthei oder zu der Streitsache stehen, welche sie als Richter gesetzlich an der Ausübung ihres Amtes hindern würde, sind, sobald es von einem Betheiligten vor Erlassung der ersten Entscheidung verlangt wird, in dieser Sache von der Ausübung ihrer Functionen ausgeschlossen.

§. 36.

Die Achtsmänner werden auf eine gewissenhafte und unparteiische Amtsführung von dem Landherrn beeidigt.

V. Von den Beiträgen der Mitglieder des Abwässerungsverbandes.

§. 37.

Mit Rücksicht auf den zu erwartenden Nutzen zerfallen die zum Verbande gehörigen Grundstücke hinsichtlich der Beitragspflicht in drei Classen, in welchen sodann die Beiträge nach dem Flächeninhalt des benutzten und unbenutzten Landes geleistet werden.

Classe I. Alles Land, welches den obengedachten Sielen mittel- oder unmittelbar Wasser zuführt, ohne zu einer der beiden folgenden Classen zu gehören.

Classe II. Alles Land, welches, ohne vom Feldwasser überschwemmt zn werden, von dem auf den niedrigen Ländereien sich sammelnden Wasser direct oder indirect Schaden leidet.

Classe III. Alles Land, welches vom Feldwasser überschwemmt wird.

Wenn die erste Classe zu den Zwecken des Verbandes 1 Groten für den Morgen zahlt, zahlt die zweite Classe 6 und die dritte Classe 12 Groten.

§. 38.

Die Classification wird nicht nach einzelnen Stücken oder Kämpen, sondern nach größeren Grundflächen oder ganzen Feldmarken vorgenommen, wobei indeß einzelne Grundstücke vermöge ihrer Lage in eine andere Classe gesetzt werden können.

§. 39.

Die Classification des Landes geschieht von der Direction, soll aber nach 3 Jahren einer Revision unterworfen werden. Hinsichtlich einzelner Landstrecken kann jedoch in Folge einer begründeten Vorstellung betheiligter Eigenthümer, oder eines Beschlusses der Direction, schon eine frühere Revision eintreten.

§. 40.

Um die Erhebung der Beiträge in einzelnen Fällen zu erleichtern, wird die Direction auf Kosten des Abwässerungsverbandes ein Beitragsregister sämmtlicher Theilnehmer anfertigen lassen, in welchem neben dem Namen und der Wohnung eines jeden Interessenten aufzuführen ist:

a. der Umfang seiner, innerhalb des Abwässerungsverbandes belegenen Ländereien nach der Morgenzahl, in Gemäßheit des Catasters,

b. die Classe, in welche sie gesetzt sind,

c. die Größe des hiernach zu einer bestimmten, als Norm dienenden Summe zu zahlenden Beitrags.

§. 41.

Bei Berechnung der Beiträge wird ein halber Morgen und was darüber ist, für voll, was darunter ist, gar nicht gerechnet. Ebenso wird bei jedem einzelnen Satze bei einem Bruch ½ Groten und was darüber ist, als ein ganzer Groten angesetzt, ein kleinerer Bruch aber gar nicht gerechnet.

§. 42.

Die Beiträge werden nach Aufgabe der Direction in geeigneter Weise gehoben. Auf Verlangen derselben sind die mit Beaufsichtigung der Abwässerungsanlagen in den einzelnen Feldmarken beauftragten Gemeindebeamten, sowie die Landgeschwornen und sonstigen Gemeindevorsteher zur unentgeltlichen Eincassirung derselben in ihren Dorfschaften verpflichtet. Die Rückstände werden von den Säumigen im Verwaltungswege beigetrieben.

VI. Von den Reclamationen.

§. 43.

Jeder Interessent, der sich mit einem zu hohen Beitrage für den Abwässerungsverband angesetzt glaubt, hat das Recht, gegen seinen Ansatz zu reclamiren.

§. 44.

Die Reclamation ist aber nur zulässig, wenn sie vom Reclamanten gegen eine besondere Unrichtigkeit seines Ansatzes gerichtet wird, also nur

a. wenn er nicht in diejenige Classe gesetzt ist, in welche die Grundfläche oder Feldmark gehört, in welcher sein Land belegen ist;
b. wenn die Größe seines Landes unrichtig angenommen ist;
c. wenn er für Land angesetzt ist, das ihm nicht gehört.

Gegen die allgemeine Classification der Ländereien ist ein Einzelner zu reclamiren nicht befugt.

§. 45.

Jede Reclamation ist schriftlich beim Landherrn einzureichen. Reclamationen, welche nicht spätestens 8 Tage vor dem Zahlungstermine eingereicht sind, werden für das Mal gar nicht berücksichtigt.

§. 46.

Der vorgeschriebene Beitrag muß ungeachtet der Reclamation zum Vollen bezahlt werden, wenn nicht vor dem Zahlungstermine eine dem Reclamanten günstige Entscheidung erfolgt. Der Betrag eines später erkannten Absatzes wird aber entweder auf den nächsten Beitrag abgesetzt oder baar erstattet.

§. 47.

Die Entscheidung über die Reclamation steht dem Landherrn und zweien, von den Achtsmännern aus ihrer Mitte erwählten Schiedsrichtern zu. In Verhinderungsfällen hat der Landherr einen anderen Achtsmann als Stellvertreter zuzuziehen.

§. 48.

Die Entscheidung über die Reclamation hat auf etwaige privatrechtliche Verhältnisse des Reclamanten zu Dritten, hinsichtlich des Reclamationsgegenstandes keinen Einfluß.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet keine weitere Berufung statt.

§. 49.

Eine Reclamation, über welche einmal ganz oder zum Theil abschläglich entschieden ist, kann nur wiederholt werden, wenn neue Gründe zu ihrer Unterstützung vorhanden sind.

VII. Von der Ausführung der Statuten, insbesondere von der Beaufsichtigung der Abwässerungsanstalten.

§. 50.

Das obrigkeitliche Oberaufsichtsrecht über sämmtliche Abwässerungsanstalten steht dem Landherrn zu. In dessen bisherigen Wirkungskreise soll durch diese Statuten nichts geändert werden. Deshalb hat dieser nach wie vor die Aufsicht über Flethe, Siele und Schöpfwerke, trifft die erforderlichen Anordnungen, bringt sie zur Ausführung und entscheidet im administrativen Wege alle in Abwässerungssachen vorkommenden Streitigkeiten. Alles jedoch unter Vorbehalt des Recurses an den Senat und hinsichtlich der dabei in Frage kommenden privatrechtlichen Verhältnisse, der weiteren Entscheidung der Gerichte.

§. 51.

Der Landherr hat zugleich alle Vorschriften und Bestimmungen dieser Statuten aufrecht zu erhalten, die Ausführung derselben und der von der Direction und dem Abwässerungsconvente in Angelegenheiten des Verbandes gefaßten Beschlüsse durch die erforderlichen Erlasse und Verfügungen zu befördern, auch die etwa nöthigen executiven Maßregeln anzuordnen.

§. 52.

Die auf dem Abwässerungsconvente gewählten Wassergeschwornen führen nächst dem Landherrn die allgemeine Aufsicht über sämmtliche Abwässerungsanstalten; namentlich haben sie auf alles, was zur Vervollkommnung und Verbesserung derselben dient, ihr Augenmerk zu richten und darnach zu sehen, daß die vorhandenen Anstalten, insbesondere die Hauptabzugscanäle und Flethe in gehörigem Stande erhalten werden.

In Betreff der Hauptabzugscanäle ist ihr Wirkungskreis der der bisher mit deren Schauung beauftragten Siel-, Land- und Feldgeschwornen.

§. 53.

Sie werden zu dem Ende auf eine gewissenhafte und unparteiische Amtsführung von dem Landherrn beeidigt.

§. 54.

Sie nehmen ihr Amt unentgeltlich wahr, haben aber Anspruch auf Entschädigung wegen ihrer Kosten und Auslagen.

§. 55.

Die nächste Aufsicht über die nicht zu den Hauptabzugscanälen gehörigen Flethe (Zuggräben) jeder Feldmark, welche das Wasser den Hauptabzugscanälen zuleiten, führen die Landgeschwornen oder andere dazu vom Landherrn aus den Gemeindegenossen ernannte und beeidigte Aufseher. Sie haben insbesondere für die Offenhaltung der ihrer Aufsicht anvertrauten Flethe zu sorgen, dieselben, so oft als nöthig ist oder vom Landherrn angeordnet wird, zu schauen, und überhaupt ihr Augenmerk auf alles zu richten, was zur besseren Abwässerung ihrer Feldmark dient.

§. 56.

Die den Mitgliedern des Abwässerungsverbandes obliegenden Hand- und Spanndienste sind zu leisten, so oft es der Landherr nach vorgängiger Berathung mit den Wassergeschwornen für nöthig erachtet. Der Landherr braucht diese Dienste nicht der Reihe nach über sämmtliche Dorfschaften des Verbandes auszuschreiben, vielmehr steht es in seinem Ermessen, die für die in Frage stehende Arbeit gelegenste Ortschaft aufzubieten oder die Dienste über den ganzen Verband zu vertheilen. In jedem Falle wird von dem Abwässerungsverband eine von der Direction festzusetzende angemessene Vergütung für die Dienste geleistet.

VIII. Schlußbestimmung.

§. 57.

Diese Statuten sollen nach Ablauf von drei Jahren einer Revision unterzogen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und publicirt am 9. November 1857.

№ XXXV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Suspension der amtlichen Geschäftsthätigkeit insolventer Mäkler und Waarenagenten betreffend.

Publicirt am 8. December 1857.

Der Senat findet sich veranlaßt hiemit das Folgende zu verordnen:

Die Bestimmung der Waarenmäkler- und Waarenagenten-Ordnung vom 29. December 1828, §. 15, welche lautet:

„Ein Waarenmäkler, der sich für insolvent erklärt, ist schon „dadurch ohne Weiteres suspendirt und kann erst nach „neuer Bewilligung des Senats seine Geschäfte wieder „wahrnehmen",

soll fortan nicht allein für Waarenmäkler, sondern überhaupt für alle und jede obrigkeitlich angestellte Mäkler gleichwie Waarenagenten,

und zwar mit Einschluß derjenigen, welche gegenwärtig bereits in erklärtem Insolvenzzustande sich befinden, — Geltung haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 8. December 1857.

№ XXXVI.

Obrigkeitliche Verordnung, das Bremische Gewichtswesen betreffend.

Publicirt am 9. December 1857.

Nachdem von Senat und Bürgerschaft die Einführung des gemeinsamen Gewichtsystems, welches durch die betreffende am 25. Mai 1857 publicirte Uebereinkunft mehrerer deutscher Staaten, d. d. Hannover, den 7. November 1856 festgestellt worden, beschlossen ist, und die hiezu erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen auf verfassungsmäßigem Wege vereinbart sind, so verordnet der Senat unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, namentlich der Verordnungen vom 16. Juli und 5. October 1818, soweit sie das Gewicht betreffen, hiemit das Folgende.

§. 1.

Die Bestimmungen der am 25. Mai 1857 publicirten Uebereinkunft mehrerer deutscher Staaten wegen Einführung eines gemeinsamen Gewichtsystems treten für den Bremischen Staat mit dem 1. Januar 1858 in Kraft, und zwar nach Maßgabe folgender näherer Vorschriften.

§. 2.

Das Bremische Pfund ist gleich fünfhundert Gramm, oder 1,003009 Pfund (1 Pfund 0,096289 Loth) des bisherigen Handelsgewichts oder 1,063189 Pfund (1 Pfund 2,022067 Loth) des bisherigen Bremischen Kramergewichts.

Das Pfund wird in zehn Neuloth, das Neuloth in zehn Quint, das Quint in zehn Halbgramm getheilt. Kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Halbgramms angegeben.

§. 3.

Der Centner wird zu hundert Pfund gerechnet. Alle im Verkehr vorkommenden Bezeichnungen größerer Gewichtsmengen dienen hinfort zur Bezeichnung der nämlichen Anzahl Pfunde des neuen Systems, welche durch dieselben bisher ausgedrückt wurde. Namentlich wird die Schiffslast zu viertausend Pfund des neuen Gewichts gerechnet.

§. 4.

Das nach Maßgabe des §. 1 des Königlich Preußischen Gesetzes vom 17. Mai 1856 wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts hergestellte Urgewicht des vom 1. Juli 1858 an vorgeschriebenen Preußischen Pfundes soll auch als Urgewicht des mit diesem Pfunde übereinstimmenden, durch die gegenwärtige Verordnung eingeführten Bremischen Pfundes gelten.

Nach der für den Bremischen Staat angefertigten und amtlich beglaubigten Copie des gedachten Urgewichts werden die erforderlichen Normalgewichte für die Commission des Senats für Maß und Gewicht hergestellt.

Die letztere hat dafür Sorge zu tragen, daß die fortdauernde Uebereinstimmung

der Copie mit dem Urgewichte, sowie der Normalgewichte mit der Copie des Urgewichts durch die geeigneten Vergleichungen und Berichtigungen aufrecht erhalten werde.

§. 5.

Das Justiren und Stempeln (Eichen) der Gewichte steht nur den Bremischen Eichämtern zu.

§. 6.

Die Eichämter werden fortan nur solche Gewichte stempeln, welche der Eingangs gedachten Uebereinkunft entsprechen und in Betreff der Form, des Materials, der Bezeichnung und Eintheilung die behufs der Erhaltung der eingeführten Gleichförmigkeit und Tüchtigkeit des Gewichts vorgeschriebenen Eigenschaften haben.

§. 7.

Die angestellten Eichmeister erheben für ihre Bemühungen und Auslagen die in der Anlage A verzeichneten Beträge.

§. 8.

Die im Handel und Verkehr vorkommenden Gewichte müssen mindestens alle zwei Jahre durch ein Bremisches Eichamt berichtigt und von Neuem gestempelt werden. Bei öffentlichen Wägeanstalten geschieht die Rejustirung alljährlich.

Außerdem liegt selbstverständlich Jedem die Verpflichtung ob, bei allen Arten des Verkehrs nur richtiges Gewicht anzuwenden und alle durch Abnutzung oder auf sonstige Weise unrichtig gewordene Gewichtstücke vor fernerem Gebrauch jederzeit durch das Eichamt berichtigen zu lassen.

§. 9.

Soweit nicht in den folgenden §§. Ausnahmen zugelassen werden, ist es verboten, im Handel und Verkehr Gewichte anzuwenden oder in Verkaufs- oder Lagerräumen, oder im Marktverkehre zu führen, welche den Vorschriften der §§. 6 und 8 nicht entsprechen.

§. 10.

Sollte in besonderen Fällen abgesehen von den in den folgenden Paragraphen gestatteten Ausnahmen die Anwendung anderweitiger Gewichte erforderlich sein, so ist dazu die vorgängige polizeiliche Erlaubniß einzuholen.

§. 11.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 5—9) finden auf das Medicinalgewicht, auf das beim Juwelen- und Perlenhandel und beim Wägen der Goldmünzen zu benutzende Gewicht, und auf die Eintheilung des mit dem neuen Pfunde (§. 2) sonst übereinstimmenden Postpfundes in 30 Postloth keine Anwendung.

Vielmehr behält es hinsichtlich des Gewichts der Goldmünzen bis auf Weiteres bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und namentlich bei den Verordnungen vom 3. August 1837 und 19. September 1857 sein Bewenden.

Im Uebrigen gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Als Medicinalgewicht kommt unter Wegfall eines Medicinalpfundes die Unze in der Schwere von 6 Quint (§. 2) zur Anwendung. Die Unze wird in 8 Drachmen, die Drachme in 3 Scrupel, der Scrupel in 20 Gran getheilt. Es ist demnach die Drachme gleich 7,5 Halbgramm, der Scrupel gleich 2,5 Halbgramm, der Gran gleich 0,125 Halbgramm.

2) Für den Juwelen- und Perlenhandel bildet das (holländische) Juwelenkarat in der Schwere von 0,411788 Halbgramm die Gewichtseinheit. Dasselbe wird mittelst fortgesetzter Halbirung getheilt.

§. 12.

Bei dem Verkehr mit Gold und Silber in verarbeitetem und unverarbeitetem Zustande soll bis auf Weiteres die Anwendung des Kölnischen Gewichts zulässig sein, soweit nicht die hiesigen Münzgesetze jetzt oder künftig für das Gewicht der Münzen anderweitig verfügen.

§. 13.

Die §. 11 und 12 benannten Gewichte dürfen zu den speciell bezeichneten Zwecken nur dann gebraucht werden, wenn sie von einer dazu berechtigten hiesigen oder auswärtigen Eichungsbehörde justirt und ordnungsmäßig gestempelt sind.

§. 14.

Hinsichtlich der zur Ermittelung der Gewichtsqualität des Getraides dienenden Kornwagen und der dafür benutzten Gewichte behält es bei der Verordnung vom 7. December 1846 sein Bewenden.

§. 15.

Bei jeder im Verkehr vorkommenden Wägung dürfen nur Wagen angewendet werden, welche die Beschaffenheit haben, daß darauf Gegenstände nach Maßgabe der durch diese Verordnung eingeführten oder gestatteten Gewichtsbestimmungen mit der erforderlichen Genauigkeit gewogen werden können.

§. 16.

Das durch diese Verordnung eingeführte Gewicht tritt in allen Fällen, wo in Verordnungen über Erhebung von Abgaben, bei Feststellung von Tarifen und Taxen, oder in sonstigen gesetzlichen Vorschriften ein Gewicht als Maßstab aufgestellt ist, an die Stelle des bisherigen Gewichts.

§. 17.

Obwohl nach den obigen Vorschriften das bisherige Handels- und Kramergewicht nach dem 1. Januar 1858 im gewöhnlichen Verkehr nicht mehr angewendet werden darf, so ist doch dem Publicum eine Frist bis zum 31. März 1858 gestattet, um sich dieser Gewichte, sei es durch Benutzung der Gelegenheit, welche durch Bekanntmachungen vom 12. Juni und 1. August d. J. zur angemessenen Verwerthung der alten Gewichte staatsseitig geboten ist, sei es zum Einschmelzen oder in ähnlicher Weise zu entäußern. Vom 1. April 1858 an dürfen solche Gewichte nicht mehr feilgeboten werden.

§. 18.

Die Aufsicht über die im Verkehr angewendeten Wagen und Gewichte und die Controle über die Vorschriften dieser Verordnung führt die betreffende Polizeibehörde.

§. 19.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen von 1 bis 50 Thaler und in der Regel mit Confiscation der betreffenden Wagen und Gewichte bestraft, unbeschadet weiterer Bestrafung im Falle dabei vorkommender betrüglicher Handlungen.

§. 20.

Die gegenwärtige Verordnung findet auf alle die Fälle, in welchen mit derselben unvereinbare vertragsmäßige Verabredungen mit anderen Staaten über Gewichtsbestimmungen bestehen, keine Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 9. December 1857.

Anlage **A.**

Gebührentaxe der Eichämter.

	Justiren und Stempeln incl. Blei und Füllmaterial		Anstreichen und Lackiren
	neuer Gewichte	früher geeichter Gewichte	
A. Gußeiserne Gewichte			
100 ℔	18 gr	9 gr	6 gr
50 »	12 »	6 «	6 »
20 »	10 »	5 »	6 »
10 »	8 »	4 »	4 »
5 »	6 »	3 »	4 »
2 »	6 »	3 »	3 »
1 »	4 »	2 »	2 »
0,5 »	4 »	2 »	2 »
0,2 »	4 »	2 »	2 »
0,1 »	4 »	2 »	2 »
B. Messing- und Bronce-Gewichte			
von 100 ℔ bis 0,1 ℔	Das Doppelte obiger Ansätze.		
0,05 ℔	4 gr	2 gr	
0,02 »	4 »	2 »	
0,01 »	4 »	2 »	
0,005 »	4 »	2 »	
0,002 »	4 »	2 »	
0,001 »	4 »	2 »	
Unterabtheilungen des Halbgr. pr. Stück	6 »	4 »	

№ XXXVII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Eröffnung der telegraphischen Verbindung zwischen dem Leuchtthurm auf dem Hohen Wege und den Stationen des Oldenburg-Bremer Staatstelegraphen betreffend.

Publicirt am 11. December 1857.

1.

Nachdem die telegraphische Verbindung zwischen dem Leuchtthurm auf dem Hohen Wege und den Stationen des Oldenburg-Bremer Staatstelegraphen (zur Zeit in Bremen, Oldenburg, Elsfleth, Brake und Feddewarden) nunmehr hergestellt ist, können bei der Telegraphenstation im Leuchtthurm Depeschen nicht nur nach Bremischen und Oldenburgischen, sondern auch nach allen fremden Telegraphenstationen, mit welchen eine telegraphische Verbindung besteht, nach den Bestimmungen für die Benutzung des Oldenburg-Bremer gemeinschaftlichen Telegraphen aufgegeben werden.

2.

Da zum Zweck der Communication mit den Schiffen das Marryatsche Signalsystem bei der Station im Leuchtthurm eingeführt ist, so können auch vermittelst dieses Systems von den Schiffen solche Depeschen an die Leuchtthurmstation gelangen und befördert werden, welche nach einer der Stationen des Oldenburg-Bremer Staatstelegraphen gerichtet sind. Für die auf diese Weise der Station im Leuchtthurm zugeführten Depeschen findet eine Vorausbezahlung der Gebühr nicht statt, diese ist vielmehr von dem Adressaten zu entrichten, wenn und sobald er die Depesche annimmt und eröffnet.

3.

Depeschen, welche bei einer Station des Oldenburg-Bremer Staatstelegraphen zur Beförderung durch die Station im Leuchtthurm nach auf dem Strome liegenden oder vorbeifahrenden Schiffen vermittelst des Marryatschen Signalsystems aufgegeben werden, müssen den Bestimmungen dieses Systems gemäß abgefaßt sein.

4.

Da die Station im Leuchtthurm Nachrichten über die Weser einsegelnde und aussegelnde Schiffe an die Station Bremen regelmäßig ertheilen wird, so werden alle Schiffer aufgefordert bei dem Passiren des Leuchtthurms ihre Nationalflagge und Signalnummer aufzuhissen, um die Namen ihrer Schiffe auf diese Weise der Station zu erkennen zu geben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 11. December 1857.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, Ergänzungswahlen in die Bürgerschaft betreffend.

Publicirt am 28. December 1857.

Nachdem die nach §. 6 des Gesetzes die Bürgerschaft betreffend vom 21. Februar 1854 erforderlichen Ergänzungswahlen für die mit dem Schlusse dieses Jahres abgehende Hälfte der Vertreter stattgefunden haben, zugleich auch für einige im Laufe des letzten halben Jahres ausgeschiedene Mitglieder der Bürgerschaft von denjenigen Wahlabtheilungen, welche dieselben gewählt hatten, die Ergänzungswahlen vorgenommen worden sind, bringt der Senat die Namen der gewählten Vertreter hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Es sind gewählt und zwar auf die Dauer von 6 Jahren:

1) von der I. Classe:

Herr Dr. Herm. Adami,
« Dr. Herm. Gröning,
« Dr. Johs. Heineken,
« Richter D. J. Klugkist,
Herr Dr. Aug. Lürman,
« Notar Dr. E. Meinertzhagen,
« Dr. F. M. C. Pfeiffer,
« Dr. med. C. A. L. Stachow.

2) von der II. Classe:

Herr Joh. Achelis,
« Joh. Th. Arens,
« Heinr. Bechtel,
« J. C. Dubbers,
« Johs. Fritze,
« H. Th. Focke,
« H. S. Gerdes,
« F. W. Grote,
« Joh. Daniel Helmken,
« Herm. Holler,
« Joh. Höpken,
« Joh. Georg Höpken,
Herr Syndicus Dr. H. von Lengerke,
« Herm. Henr. Meyer,
« Eduard Müller,
« Georg Christoph Rabba,
« J. H. Ropers,
« Joh. Peter Ruhl,
« Herm. Henr. Schröder,
« C. W. Spitta,
« Carl Stockmeyer,
« G. A. Stucken,
« Franz Tecklenborg,
« Alex. Wortmann.

3) von der III. Classe:

Herr Christian Arndt,
« J. C. Asendorpf,
« Herm. Bayer,
« Eduard Bernhard,
« Heinrich Dietrich,
« F. C. Dubbers,
Herr Thomas Duntze,
« Dr. J. D. Feldmann,
« Georg Leppert,
« J. H. Otto,
« Aug. Steinhäuser,
« J. H. Weyland.

4) von der IV. Classe:

Herr H. Dieckhoff,
» F. W. Docke,
» Fr. Hederich,
» Fr. von Holz,
» J. M. Kerlé,
» C. A. Lakemann,
» Diedrich Müller,
» Heinrich Müller,

Herr Dr. Justus Plate,
» Dr. Johs. Rösing,
» H. L. Rogge,
» C. A. F. Schmidt,
» Christ. Schönfelder,
» H. Tecklenborg,
» H. Thölken.

5) von der V. Classe:

Herr Dr. J. F. Bredenkamp,
» Amtmann Dr. Droste, Vegesack,

Herr D. C. Rasch, Vegesack.

6) von der VI. Classe:

Herr Hinr. Garrels, Bremerhaven.
» Dr. Alex. Schumacher,

Herr Notar Dr. Tetens.

7) von der VII. Classe:

Herr Hinr. Bavendamm, Wummsiede,
» Friedr. Bremermann, Vahr,
» Georg Jürgens, Oberneuland,

Herr Conr. Meyer, Neuenlande.
» Heinrich Wilhelm Meyer, Bremen.

8) von der VIII. Classe:

Herr Carl Dannhauer, Hastedt,
» Eduard Delius, Bremen,
» Joh. Heinr. Finke, Bremen,

Herr Friedr. Junge, Lür's Sohn, Rockwinkel,
» Joh. Hinr. Smit, Bremen.

Ferner bis zum Schlusse des Monats December 1860,

1) von der IV. Classe:

Herr Diedr. Alten,
» H. R. Schneider,

2) von der VII. Classe:

Herr Joh. Bohne, Habenhausen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 23. und bekannt gemacht am 28. December 1857.

№ XXXIX.

Obrigkeitliche Verordnung, die Steuern für das Jahr 1858 betreffend.

Publicirt am 31. December 1857.

Da durch übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft wegen der Fortdauer der im Jahre 1857 erhobenen Steuern für das Jahr 1858 das Erforderliche festgesetzt ist, so verordnet der Senat das Folgende:

I. Grund- und Erbesteuer.

§. 1. Für alle im Bremischen Staatsgebiete belegenen Wohnhäuser, Packhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird eine Grund- und Erbesteuer erhoben, welche $1\frac{1}{2}$ per Mille des abgeschätzten Werths beträgt.

§. 2. Die Entrichtung der Abgabe liegt dem Eigenthümer, so wie bei den dem Meier-, Grundzins- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien den Meiern und den Grundzins- oder Erbenzinsleuten ob.

§. 3. Die Abgabe wird in vierteljährlichen Raten erhoben. Diejenigen, welche bei Beginn eines Vierteljahres Eigenthümer oder Meier-, Grundzins- oder Erbenzinsleute sind, entrichten die Steuer nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe.

Es steht jedem frei, dieselbe auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder ein Vierteljahr zum Voraus zu bezahlen. Von Allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahrs für die betreffenden 3 Monate eincassirt. Von Denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

§. 4. Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreit:

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Diensthäuser.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Diensthäuser. Insofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe

a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Vermiethen die Bediensteten oder Beneficiirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so fällt die Abgabe weg.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

§. 5. Jeder Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die von demselben etwa rückständige Grundsteuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

§. 6. Neuerbaute oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privatpersonen übergegangenen öffentlichen Grundstücke sollen aufs Neue taxirt werden.

Den Erhebern der Steuern liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückstände zum Angabeprotokoll auf der Canzlei anzugeben; jedem Kauflustigen ist unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten zwölf Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

§. 7. Für die Alt- und Neustadt und für denjenigen Theil der Vorstädte, in welchem eine Erleuchtung der Straßen Statt hat, wird eine Steuer erhoben, welche auf 3/4 per Mille des Taxats oder 4 Procent des Miethzinses unter folgenden näheren Bestimmungen festgesetzt ist.

§. 8. Diejenigen, welche ein Erbe bewohnen, von welchem sie Grundsteuer zu entrichten schuldig sind (§. 2), haben von dessen Taxat 3/4 per Mille zu bezahlen. Denjenigen Eigenthümern, die einen Theil ihres von ihnen mitbewohnten Hauses an Dritte, welche von ihrer Miethe die Steuer zu entrichten schuldig sind, zu Wohnungen oder zur persönlichen Benutzung vermiethet haben, wird das Capital der zu 5 pCt. capitalisirten Miethe von dem Taxate ihres Grundstücks abgesetzt, und haben solche Eigenthümer nur von dem dann bleibenden Reste des Taxates die Steuer zu bezahlen.

§. 9. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuser und Keller, Lagerplätze, Gärten oder sonstiges nicht mit Baulichkeiten besetztes Areal angesetzten Taxate ist ebenfalls 3/4 per Mille zu entrichten. Bei den den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Taxate 3/4 per Mille zu zahlen, insofern nicht die Miether diese Steuer gesetzlich zu bezahlen haben, in welchem Falle bei ihnen der nachfolgende §. 10 Anwendung findet.

§. 10. Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, sei es, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen oder persönlich benutzen, bezahlen die Steuer mit 4 Procent des Miethzinses.

Für Fremde hat der Vermiether die Steuer zu entrichten, ist aber berechtigt, den Betrag derselben von dem Miether einzufordern.

§. 11. Alle etwaigen Verminderungen oder Erlasse bei der Erbesteuer bewirken einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassenreinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztere unverkürzt zu leisten ist.

§. 12. Von dieser Steuer sind befreit:

a. Alle Diejenigen, welche eine jährliche Miethe von nur 20 ₰ und darunter bezahlen, wobei jedoch eine Theilung der Miethe bei Denjenigen, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden oder zu Einer Familie gehören, nicht zulässig ist.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.

c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden nicht vermietheten Grundstücke, wie auch die den Kirchen gehörenden vermietheten Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirche gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steueransatzes, insofern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

§. 13. Um die Steuer, insoweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, werden Zettel herumgesandt werden, in welchen Jeder den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid anzugeben hat.

§. 14. Die Eincassirung der Steuer erfolgt in den ersten Tagen des Februar und August für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quitung bewirkt.

Von Demjenigen, welcher alsdann mit der Zahlung der Steuer säumig ist, wird nach Ablauf von acht Tagen der Rückstand executivisch beigetrieben.

Vorausbezahlung steht Jedem frei.

Der Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die von demselben etwa rückständige Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe nachzubezahlen, ohne deren Betrag von der Erwerbsumme absetzen zu dürfen. Jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

Den Erhebern liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückstände zum Angabeprotokolle auf der Canzlei anzugeben; jedem Kauflustigen ist unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten zwölf Monate vorhanden sind und wie hoch sie sich belaufen.

III. Abgabe von Erbschaften.

§. 15. Alle im Bremischen Staatsgebiete nach dem 31. December 1848 vorgefallene oder vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselbe an voll- oder halbbürtige Geschwister, oder an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf 4 Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf 8 Procent gesetzt ist.

Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien voll- oder halbbürtige Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden vier Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf vier Fünftel dieser Rente bestimmt. Falls der Rentenberechtigte diese Abgabe zu zahlen verpflichtet ist, so ist ihm gestattet, dieselbe in jährlichen Raten von ein Drittel derselben zu entrichten. Wenn die Rentenzahlung aufhört und die mit der Rente Belasteten auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so haben letztere binnen sechs Monaten nach dem Aufhören der Rentenzahlung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach §. 18 Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremder, für die in der Verordnung vom 20. April 1829 erwähnten Fremden jedoch nur in der durch den §. 11 dieser Verordnung festgestellten Beschränkung.

§. 16. Diese am Stempelcomptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen. Binnen einer ferneren Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses realisirt worden, und davon die Abgabe zu zahlen; diese Aufgaben und Zahlungen sind von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, und hat der Erheber am Stempelcomptoir vier Wochen vor Ablauf der Frist zur weiteren Angabe den Pflichtigen schriftlich daran zu erinnern.

§. 17. Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben oder den mit der Regulirung Beauftragten eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige am Stempelcomptoir zu machen, daß die Erbschaftssteuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem als Executor, Erben oder sonst die Entrichtung obliege.

Erhält der zur Anzeige Verpflichtete erst später Kunde vom Anfalle der Erbschaft, so laufen die §. 16 und 17 festgesetzten Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

§. 18. Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreit, welche

a. unter Ehegatten oder in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

b. von Fremden auf Hiesige oder von Hiesigen auf Fremde fallen, insofern der Abschoß davon entrichtet ist;

c. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, sowie an die Armen gelangen;

d. an Stiftungen und Vereine gelangen, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken, oder sonstige nur gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvortheil und Gewinn der einzelnen Theilnehmer, zum Gegenstande haben.

§. 19. Zur nähern Bestimmung der Abgabe wird festgesetzt:

a. Um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von dem eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, sind nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen;

b. wenn eine bestimmte Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, wird nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche, nöthigenfalls durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt;

c. Demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, bleibt die Befugniß vorbehalten, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, und soll es auch bei jeder ferneren Abtretung so gehalten werden; Derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, kann den Abzug nur pro rata machen.

§. 20. Behufs der richtigen Erhebung ist festgesetzt:

a. dem Stempelcomptoir ist monatlich eine Aufgabe der verlesenen Testamente von der Obergerichtscanzlei einzuliefern;

b. eine Verspätung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige oder der Zahlung der Abgabe (§. 16) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung derselben mit Einem Procent Erhöhung, eine Unterlassung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige, eine Verspätung der Anzeige oder der Zahlung um mehr als drei Monate, vom Ablauf der dafür festgesetzten Fristen angerechnet, und eine unrichtig verfügte Aufgabe (§. 16) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung des doppelten Betrages der ganzen Erbschaftsabgabe zur Folge. Im Fall der Erhöhung der Abgabe um Ein Procent sind bei abgabepflichtigen Renten statt $^{4}/_{5}$ und $^{4}/_{10}$ — $^{5}/_{5}$ und $^{5}/_{10}$ der Rente eines Jahres zu entrichten;

c. für die getreue Entrichtung der Erbschaftsabgabe selbst, für die sub b festgesetzte Erhöhung und Verdoppelung derselben, sowie für die Beachtung der Vorschriften des §. 16 und 17 sind Diejenigen, welche sich der Regulirung einer Erbschaft unterziehen, sämmtlich solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen

als Selbstschuldner, ohne daß sie der Einrede der Vorausklage und der Theilung sich bedienen können, unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche an die Regreßpflichtigen dem Staate verhaftet. Nicht weniger haftet jeder Abgabepflichtige für die ihn treffende Abgabe und deren Erhöhung und Verdoppelung. Ist die Anzeige geschehen, so wird der Erheber zwar acht Tage vor Ablauf der Zahlfrist an die Zahlung erinnern, der Abgabepflichtige kann sich indeß bei Versäumungen der Zahlfrist nicht darauf berufen, daß die Erinnerung ihm nicht rechtzeitig, oder daß sie nicht ihm, sondern einem andern gleichfalls Pflichtigen zugekommen sei;

d. die Erbschaftsabgabe ist unter die Gewährschaft des Staatsbürgereides gestellt; namentlich ist jeder Bürger auf seinen geleisteten Eid verpflichtet, allen die richtige Aufgabe und die richtige Zahlung der Abgabe betreffenden Bestimmungen gewissenhaft nachzukommen;

e. übernimmt Jemand, der den Staatsbürgereid nicht geleistet hat, die Regulirung einer Erbschaft, oder erscheint es zweckmäßig, eine besondere Sicherheitsmaßregel eintreten zu lassen, so kann zur Sicherung der Abgabe von den Abgabepflichtigen oder deren Vertretern eine Caution begehrt oder gegen sie auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln Bedacht genommen werden.

IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§. 21. Wenn bei den im §. 7 der Erbe- und Handvestenordnung bezeichneten Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Lassung oder Aushändigung des Zuschlagsprotokolls bedarf, so wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt. Der Erwerber ist berechtigt, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen.

Soll die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden oder eine Veräußerung unentgeltlich geschehen, so tritt eine Schätzung des Werths durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige ein.

Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige zu schätzen und ist von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschung von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche auf die Hälfte ermäßigt. Verkoppelungen sind gänzlich befreit.

Wenn Bauplätze veräußert werden, welche zur Zeit der Veräußerung bereits ganz oder zum Theil bebaut sind, so ist der Werth dieser Baulichkeiten in den Veräußerungspreis von den Contrahenten mit aufzunehmen.

Bei öffentlichen Veräußerungen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, auch wenn dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand.

Der Erwerber ist, bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe, verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung oder des ausgehändigten Zuschlagsprotokolls an gerechnet, die Urkunde über die Veräußerung am Stempelcomptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten.

Diejenigen, welchen durch Erbschaft, Legate und Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werthe sie die Abgabe von Erbschaften zu entrichten verpflichtet sind, haben zwar gleichfalls die Urkunden über die Veräußerungen binnen obiger Frist beim Stempelcomptoir einzureichen, sind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreit.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

§. 22. Von dem Erlöse von Mobilien und Moventien, Kirchen- und Begräbnißstellen, welche zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebracht werden, ist eine Abgabe von einem Procente zu bezahlen.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten; sie sind verpflichtet, dabei gehörige Protokolle zu führen und diese, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, zur Eintragung dem Stempel-Comptoir vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für welche sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten u. s. w.

§. 23. Von dem Erlöse der in dieser Rubrik nahmhaft gemachten Artikel, wozu auch Actien, Staatspapiere, Effecten, Kunstsachen und Antheile von Associationen gehören, ist eine Abgabe von einem halben Procente zu bezahlen.

§. 24. Nur öffentliche Beamte können dergleichen öffentliche Versteigerungen halten; sie sind verpflichtet, dabei gehörige Protokolle zu führen, und diese, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, zur Eintragung dem Stempelcomptoir vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für welche sie persönlich verantwortlich sind.

Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zur Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protokolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protokoll binnen jener Frist am Stempelcomptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht selbst entrichten wollen, so haben sie binnen drei Wochen nach beendigtem Verkaufe dieses Protokoll an das Stempelcomptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt. Der Verkäufer hat diesem, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen. Liefern die Mäkler das vervollständigte Protokoll nicht binnen 3 Wochen an das Stempelcomptoir, so haben sie selbst die Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe des doppelten Betrags derselben zu entrichten.

Findet die angekündigte Versteigerung nicht statt, oder wird in ihr Nichts verkauft, so haben die Mäkler davon dem Stempelcomptoir binnen gleicher Frist eine schriftliche Anzeige bei einer Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumniß zu machen. Die Strafe hat das Stempelcomptoir einzucassiren.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe ꝛc.

§. 25. Die Krüger, die Gastwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Kaffee- und Weinschenken halten, die, welche eine Conditorei betreiben, die Branntweinbrenner und die Schenkwirthe, sind einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Die Abgabe ist vor Ablauf des Januar an die Accisekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

§. 26. Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährlich.

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

§. 27. Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieser halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten ꝛc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

§. 28. Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Thaler, die zweite $2\frac{1}{2}$ Thaler halbjährlich. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

§. 29. Diese tritt dergestalt ein, daß mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Thaler erlegt.

Wenn zu einer Equipage der Eine die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Lustfuhrwerke.

§. 30. Die Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

a. Alle Diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferdesteuer, 10 Thaler jährlich

zu erlegen. Wer aber blos solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Thaler, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht oder von Andern habe gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lustfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

e. Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lustfuhrwerke befreit.

XIII. Auflage auf Pferde.

§. 31. Wer ein oder mehrere Pferde, zum Reiten oder Fahren, sei es zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen, hält, zahlt für jedes Pferd eine Abgabe von jährlich 5 Thalern.

§. 32. Für die Abgabe gelten folgende nähere Bestimmungen und Beschränkungen:

a. Jeder ist auf Befragen verpflichtet anzugeben, ob er ein oder mehrere Pferde hält.

Wer Pferde auf Fütterung hat, oder wessen Hausgenossen oder Gehülfen Pferde halten, hat auf Befragen die Eigenthümer der Pferde aufzugeben.

Die Unterlassung der Angabe und jede unrichtige Angabe zieht eine Geldstrafe von 10 Thalern nach sich.

b. Die Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, diejenigen, welche von Amtswegen zu halten sind, diejenigen, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, welche die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Abgabe frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI angeführte Abgabe. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

d. Die Pferde Derjenigen, welche für Lohn fahren, namentlich die der Fuhrleute, die der Miethkutscher, auch wenn Letztere zugleich ein anderes Ge-

werbe treiben, die zu den Extraposten bestimmten Pferde, die Pferde der Pferdeverleiher, sie mögen zum Reiten oder zum Fahren benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferdeverleiher hier oder auf Reisen sich befinden, die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klander- oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der Abgabe belastet.

e. Fremde sind für die ersten sechs Monate ihres Aufenthalts in Bremen zur Entrichtung der unter den Ziffern **XI, XII, XIII** benannten Abgaben nicht verbunden.

§. 33. Die unter Ziffer **VII** bis **XIII** erwähnten Abgaben betreffen die Bezirke der Stadt und der Vorstädte.

XIV. Abgabe von Nachtigallen.

§. 34. Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen, und für jede Nachtigall jährlich 5 Thaler zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Thalern bestraft.

Verfügungen, die auf sämmtliche unter Ziffer VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV erwähnte Auflagen anwendbar sind.

§. 35. Alle diese Steuern werden am Stempelcomptoir erhoben.

§. 36. Es steht Jedem frei, die Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

§. 37. Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni und December für das verfließende halbe Jahr alle noch nicht berichtigte Steuern eincassirt.

§. 38. Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung stattgehabt, das Schuldige executivisch vom Staatsanwalt beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

§. 39. Im Anfange jedes halben Jahres wird Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

§. 40. Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

§. 41. Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten die desfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempelcomptoir zu verfügen.

§. 42. Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden solches dem Stempelcomptoir anzu-

zeigen und erforderten Falls nachzuweisen. Die Zahlungsverbindlichkeit dauert bis zu dieser Anzeige fort.

XV. Abgabe von Hunden.

§. 43. Wer in der Stadt oder den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) hält, hat die Zahl derselben den von dem Stempelcomptoir angestellten beeidigten Einsammlern gewissenhaft anzuzeigen und einen für das halbe Jahr gültigen Consenszettel zu lösen.

§. 44. Die Abgabe für den Consenszettel ist praenumerando zu entrichten und beträgt für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 Grote halbjährlich und für jeden ferner in einem und demselben Haushalte befindlichen Hund 1 Thaler 36 Grote halbjährlich. Wer im Laufe desselben sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

§. 45. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Thalern bestraft.

Wenn ein Abgabenpflichtiger binnen drei Tagen nach Empfang eines Executionsbefehls die verfallene Abgabe (§. 44) nicht bezahlt, kann der Hund beseitigt werden.

§. 46. Es ist verboten Hunde auf Haltung zu nehmen oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den oder die vom Eigenthümer gelösten Consenszettel mit einliefern zu lassen; geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig; Diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedes Mal vorab den Consenszettel gelöst haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig sein sollen.

XVI. Abgabe von Maskenbällen.

§. 47. Für jeden Maskenball, welcher im Bremischen Staatsgebiete bei Krügern, Traiteurs und Gast- oder Schenkwirthen, die Bälle geben, oder welcher daselbst in einem zu dergleichen Bällen vermietheten oder eingeräumten Locale, oder in Clubs oder geschlossenen Gesellschaften, oder im Theater statthaben soll, ist eine Abgabe von 25 Thalern zu entrichten.

Der Abgabe ist auch jeder Ball unterworfen, in welchem Theilnehmer zwar nicht in Masken, aber doch in Auskleidungen (sogenanntem Costüme) erscheinen.

§. 48. Die Erlaubniß zur Haltung eines solchen Balls ist bei der Polizeibehörde nachzusuchen, welche, wenn sie das Gesuch zu gewähren für gut findet, dem Nachsuchenden einen Erlaubnißschein ausstellen wird, sobald er die Abgabe bezahlt zu haben nachweist.

§. 49. Bevor der Erlaubnißschein ertheilt ist, darf eine Ankündigung des Balls weder in öffentlichen Blättern, noch durch Anschlag oder durch Auflegen oder Herumschicken von Subscriptionslisten geschehen.

§. 50. Wer einen abgabepflichtigen Ball, für welchen der Erlaubnißschein nicht gegeben ist, unternimmt oder hält, oder auf demselben Musik macht, oder wer dem §. 49

dieses Gesetzes zuwiderhandelt, verfällt in eine nach den Umständen zu bemessende Geldstrafe bis zu 100 Thalern. Außerdem ist die Abgabe zu entrichten, für welche sowohl der Wirth, oder der Inhaber des Locals, in welchem die Contravention geschehen, als auch jeder der Unternehmer solidarisch in Anspruch genommen werden kann.

§. 51. Die Behörde hat im einzelnen Falle zu ermessen, ob eine derartige Belustigung zu den der Abgabe unterworfenen Bällen zu rechnen sei, oder nicht.

XVII. Stempelabgabe.

a. Gewöhnlicher Stempel.

§. 52. Der Bogen Stempelpapier kostet 12 Grote, der halbe Bogen 6 Grote, der Viertelbogen 3 Grote. Der Stempel besteht in einer Wassermarke und in einem trocknen weißen Stempel an der linken Seite des Blattes.

§. 53. Den gleichen Betrag bezahlt, wer einen ganzen, halben oder Viertelbogen Papier in demselben Formate gestempelt verlangt.

§. 54. Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt begehrt, bezahlt nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe von $1/4$ bis $1/2$ Bogen 4 Grote, von $1/2$ bis 1 Bogen 8 Grote, über 1 Bogen 18 Grote.

§. 55. Auf gestempeltem Papier müssen geschrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Gerichtsboten und Wasserschoute, sowie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichtscanzleien und Notarien, sowie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von Beamten in Dienstangelegenheiten eingereichten Vorstellungen, Anfragen oder Berichte, und der von den Vorsitzern der Gerichte und obrigkeitlichen Behörden ertheilten schriftlichen Befehle.

c. Alle öffentliche und Privaturkunden und alle Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck haben, Verbindlichkeiten hervorzubringen oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen. Von dieser Regel sind jedoch Quitungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt sein, und die Schlußzettel der Mäkler und Waarenagenten ausgenommen.

§. 56. Ist gegen die Vorschrift des §. 55 gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen der nächsten drei Tage nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §. 57 bestimmten Strafen statt.

§. 57. Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies von einem öffentlichen Beamten, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet.

§. 58. Die Strafe ist zunächst von Demjenigen zu erlegen, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

§. 59. Andere Privatschriften als solche, wovon der §. 55 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der einfachen Gebühr gestempelt werden. Ein Gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

§. 60. Gänzlich befreit vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, sowie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privatpersonen unter der Summe von 10 Thalern, es sei denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militärpersonen; die von den Civilstandsbeamten geführten Originalregister; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizeibehörde in Polizeiangelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privatpersonen; alle Protokolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal-, Steuer- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen und Vertheidigungsschriften; alle Armensachen; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die bei dem mündlichen Verfahren am Handelsgerichte zu übergebenden Belege, soweit sie nicht schon an sich der Stempelabgabe unterliegen; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, und die dem Gegner mitzutheilenden Abschriften; alle in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concurscommissionen zu producirende Rechnungen und Vollmachten, sowie die zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- oder Concursmassen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltene Protokolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassene Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillencommission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme

der tutoria und curatoria, und der Canzleiausfertigungen von Protokollen und Resolutionen; endlich Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichtssecretär von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangscheine über bei derselben eingereichte Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillensachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstandsbeamten an dieselbe, sowie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftssachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; die Verhandlungen der Ablösungscommission; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, sowie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

§. 61. Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unter den folgenden näheren Bestimmungen unterworfen:

I. Wechsel und Assignationen;
II. Seeassecuranzpolicen oder deshalb ausgefertigte Schlußzettel oder schriftliche Bescheinigungen;
III. Feuerversicherungspolicen oder Verschreibungen.

§. 62. Die Erhebung der Abgabe geschieht in Bremen am Stempelcomptoir, in den Hafenstädten an den dazu bestimmten Erhebungsbureaux.

§. 63. Für alle im Bremischen Staatsgebiete geschriebene, so wie für alle daselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, wodurch der Aussteller dem Inhaber verantwortlich wird, für alle sogenannte Waarenwechsel und für Wechsel über Assecuranzprämien ist zu zahlen:

bis zu einschließlich 25 Thalern							1	Groten
von über 25	Thaler	bis	einschließlich	50	Thaler		2	„
„	50	„	„	75	„		3	„
„	75	„	„	100	„		4	„
„	100	„	„	125	„		5	„
„	125	„	„	150	„		6	„

und so ferner für jede 25 Thaler Einen Groten mehr.

§. 64. Ausgenommen sind hievon:

1) alle Assignationen, welche über den Betrag verkaufter, mit dem Stempel bereits versehener Wechsel geschrieben werden;

2) alle im Bremischen Staatsgebiete ausgestellte Anweisungen, welche an dem Tage der Ausstellung zahlbar sind;

3) alle Wechsel, welche vom Auslande eingehen und zwar im hiesigen Staatsgebiete mit einem Indossamente versehen, indeß von dem Indossenten selbst ohne Betheiligung eines andern Hiesigen, sie mag aus dem Wechsel ersichtlich sein oder nicht, direct in das Ausland wieder remittirt werden;

4) alle Wechsel, welche im hiesigen Staatsgebiete auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller selbst ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct in das Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen Ordre zahlbar ist, durch denselben selbst ohne Betheiligung eines andern Hiesigen, sie mag aus dem Wechsel ersichtlich sein oder nicht, direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden.

§. 65. Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplar gestempelt zu sein, und sollen von den im Bremischen Staatsgebiete ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, in demjenigen Erhebungsbureau, in welchem die Abgabe bezahlt wird, producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempelnummer und des näheren Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

§. 66. Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

§. 67. Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken und Lire de Genua — 17 Grote; Frankfurt am Main im 24 fl. Fuß — 50; Leipzig und Berlin in preußisch Courant — 110; Augsburg — 110; Dollars oder Piaster — 1 Thaler 20 Grote; Dublonen — 20 Thaler 36 Grote; Rubel Silber — 1 Thaler; Carolins — 5 Thaler 36 Grote; Milreis — 51 Grote; Ducat de Cambio — 1 Thaler; Holsteinische Species — 1 Thaler 24 Grote; Conventions-Species — 1 Thaler 16 Grote.

Sonstige fremde Münzsorten oder fremde Werthe werden nach den Coursen angenommen, welche dem Erhebungsbureau von der Behörde aufgegeben werden.

§. 68. Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen an einem der Erhebungsbureaux gestempelt werden, und es darf, außer in den im §. 64 bezeichneten Ausnahmen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeich-

neten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta gestempelten Wechsel oder Assignation seinen Namen setzen, es sei als Aussteller, Indossent (wozu auch der gehört, welcher für Zahlung indossirt oder quitirt,) oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namensunterschrift versehene, überall nicht mit dem Bremischen oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert sein würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempelabgabe von demselben nachbezahlt werden. — Jeder Staatsbürger ist auf den von ihm geleisteten Bürgereid oder Staatsbürgereid verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen.

Muß ein Wechsel, welcher zu einer Zeit ankommt, daß er wegen Schlusses des Erhebungsbureaux nicht mehr zur Stempelung vorgelegt werden kann, vor Wiedereröffnung desselben zur Annahme oder Zahlung präsentirt, oder Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirt oder zurückgesandt werden: so kann ausnahmsweise vom Vorsitzer der Finanzdeputation die Erlaubniß zur Acceptation des ungestempelten Wechsels oder zur Levirung eines Protestes (vergl. §. 95) ertheilt werden, wenn der Inhaber sich schriftlich, bei Strafe der doppelten Zahlung der Stempelabgabe, verpflichtet, am nächsten Werktage den Wechsel selbst oder eine Copie desselben stempeln zu lassen. Die Ertheilung dieser Erlaubniß ist auf dem Wechsel kurz zu notiren.

Die Erheber sind befugt, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel (jedoch mit Ausnahme des Indorso als Quitung für Zahlung) ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen der nächsten drei Tage nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossaments zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur eine im Bremischen Staatsgebiete verfügte Unterschrift, sei es die des Ausstellers oder die des Indossenten, sich findet; sowie aufs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel; letztere jederzeit, wenn dieses nur vor oder am Tage des ersten Indossaments verlangt wird.

§. 69. Eine jede, es sei von Compagnien oder Privat-Versicherern, im Bremischen Staatsgebiete zu zeichnende See-Assecuranz-Police oder statt derselben ausgefertigte schriftliche Bescheinigung über eine See-Assecuranz ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel kostet:

bis einschließlich 100 ℛ		— — — — — —	ℛ	4 ✗.
von über 100 ℛ	bis einschließlich 200 ℛ	— — —	„	8 „
„ „ 200 „	„ „ 300 „	— — —	„	12 „
„ „ 300 „	„ „ 400 „	— — —	„	15 „
„ „ 400 „	„ „ 500 „	— — —	„	18 „
„ „ 500 „	„ „ 700 „	— — —	„	24 „
„ „ 700 „	„ „ 1000 „	— — —	„	30 „
„ „ 1000 „	„ „ 1500 „	— — —	„	48 „

von	über	1500	ℳ	bis	einschließlich	2000	ℳ	—	—	—	ℳ	60	ß,
"	"	2000	"	"	"	3000	"	—	—	1	"	12	"
"	"	3000	"	"	"	4000	"	—	—	1	"	36	"
"	"	4000	"	"	"	5000	"	—	—	2	"	—	"
"	"	5000	"	"	"	7000	"	—	—	2	"	36	"
"	"	7000	"	"	"	10,000	"	—	—	3	"	—	"
"	"	10,000	"	"	"	15,000	"	—	—	4	"	—	"
für	jede	5000	"	mehr	—	—	—	—	—	1	"	—	"

Zu den abgabepflichtigen Seeassecuranzen gehören auch Rückversicherungen.

§. 70. Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird, ist eine Gratis-Stempelung neuer Policen für den restirenden Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden sollen, sind nachzustempeln, und ist dafür die Abgabe der Summe, um welche sie erhöht werden sollen, zu erheben. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risico abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risico übernommen wird, oder wenn auf ihr neben der Seeassecuranz eine Rückversicherung gezeichnet wird, so ist solche für den Betrag des weiteren Risico oder der Reassecuranz nachzustempeln.

§. 71. Wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Mäkler, welcher die Seeassecuranz oder Rückversicherung geschlossen, binnen vier Wochen nach Abschluß derselben den Schlußzettel nochmals auszufertigen und auf dem Stempelcomptoir unter Entrichtung der Abgabe (§. 69) stempeln zu lassen. Wird statt der Police oder des Schlußzettels eine schriftliche Bescheinigung über eine Seeassecuranz oder Rückversicherung ertheilt, so hat der Versicherte diese auf gleiche Weise stempeln zu lassen.

§. 72. Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben. Der Mäkler oder Versicherte, welcher der vorstehenden Anordnung nicht nachkommt, zahlt dasselbe.

§. 73. Die verhältnißmäßige Stempelabgabe von Feuerversicherungspolicen oder Verschreibungen ist ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein, und ohne auf den Ort, wo solche befindlich, zu sehen, die Versicherung oder auch Rückversicherung möge eine neu zu schließende oder eine Prolongation auf dasselbe Object sein, oder es mögen neue Objecte hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des Objects, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempelabgabe nur in so weit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§. 74. Diese Abgabe beträgt für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung von jeden 1000 Thalern der versicherten Summe

bis 3 Monate incl. .... 3 ß,
von über 3 Monaten bis 1 Jahr incl.. 6 „
von über ein Jahr bis 2 Jahr incl.... 12 „
und für jedes fernere Jahr mehr...... 6 „

wobei jedoch Summen unter und zwischen 1000 Thalern stets für die volle Zahl anzunehmen sind.

§. 75. Es darf hieselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungsverschreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt oder dem Versicherten übergeben noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempelcomptoir entrichtet worden; der Erheber am Stempelcomptoir ist jedoch befugt, schon unterzeichnete Feuerpolicen, wenn sie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

§. 76. Eine Geldstrafe von 1 per Mille der Versicherungssumme trifft Alle, welche die Bestimmung des §. 75 nicht befolgen, also den Versicherer, den Versicherten oder den Empfänger oder Absender der Police oder Versicherungsverschreibung wie den Zwischenhändler oder Mäkler, und ist von jedem derselben ganz zu entrichten.

§. 77. Vor dem ersten Januar 1846 unterzeichnete Policen oder Versicherungsverschreibungen unterliegen dieser Abgabe nicht.

c. Allgemeine Verfügungen.

§. 78. Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Thalern und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

§. 79. Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

§. 80. Soweit nicht im §. 60 Ausnahmen zugelassen sind: darf kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, Gerichtsbeamter, Notar oder Mäkler u. s. w. seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) eine Urkunde, oder Schrift beifügen, oder ganz oder zum Theil inseriren, oder von ihr Abschrift nehmen, bevor die Urkunde oder Schrift mit dem gehörigen Stempel versehen ist. Uebertretungen dieser Vorschrift ziehen, wenn es sich um den gewöhnlichen Stempel handelt, außer der Stempelgebühr die Strafe des zwanzigfachen Betrags derselben; handelt es sich aber um den verhältnißmäßigen Stempel, außer der Stempelgebühr die Strafe des doppelten Betrages der in den §§. 68, 72 und 76 festgesetzten Geldstrafen nach sich. Auch darf kein Gericht bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen auf eine solche Urkunde oder Schrift Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

§. 81. Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVIII. Stempel auf Spielkarten und auf die Bremer Nachrichten.

a. Von Spielkarten.

§. 82. Spielkarten sind im Bremischen Staatsgebiet einer Abgabe von 6 Groten für jedes Spiel unterworfen.

§. 83. Wer Spielkarten für sich oder Andere aus dem Auslande bezieht, oder im Bremischen Staatsgebiete anfertigt, oder sie hier verkauft, hat sofort, bei einer Strafe von fünf Thalern für jedes Spiel, das Pique-As jedes Spiels am Stempelcomptoir gegen Erlegung der Abgabe stempeln zu lassen.

Es steht ihm auch frei, jedes vollständige Spiel verpackt behufs Stempelung einzuschicken.

Alsdann muß der Umschlag mit einem Loche von der Größe des anzubringenden Stempels versehen und das Pique-As zu oberst gelegt und sichtbar sein.

§. 84. Wer in irgend einem Theile des Bremischen Staatsgebiets, sei es in einem Privathause oder in sonstigen Localen, mit ungestempelten Karten spielt, oder duldet, daß in seinem Hause oder Locale mit ungestempelten Karten gespielt wird, oder wer wissentlich ungestempelte Karten in seiner Wohnung hat, verfällt für jedes Spiel ungestempelter Karten, mit welchem gespielt oder welches bei ihm gefunden ist, in eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Der Gast-, Schenk- oder Clubbwirth, in dessen Locale Fremde mit ungestempelten Karten spielen, hat, außer der ihn treffenden Strafe, aus eigenen Mitteln für den Strafbetrag zu haften, in welchen die Fremden verfallen sind.

§. 85. Dem Bremischen Staatsbürger, welcher Spielkarten anfertigt, oder mit ihnen Handel treibt, ist ausnahmsweise gestattet, ungestempelte Spielkarten zum Versande ins Ausland auf dem Lager zu halten und zu verkaufen, wenn er sie in versiegelten Paketen von wenigstens einem halben Dutzend Spiele mit der Aufschrift »zum Versande ins Ausland« verwahrt oder verkauft.

Die Packete sind, falls sie zum Besehen der Waare geöffnet werden, sofort nach geschehenem Besicht wieder zu versiegeln.

Angebrochene Packete, oder Packete von weniger als einem halben Dutzend Spiele, und Proben müssen sofort gestempelt werden.

Uebertretungen dieser Bestimmungen haben nach Maßgabe der Umstände eine Geldstrafe von 1 Thaler bis zu 15 Thalern für jedes Spiel Karten, falls sich aber die Zahl der Spiele nicht ermitteln läßt, eine nach den Umständen zu bemessende höhere Geldstrafe zur Folge.

b. Auf die Bremer Nachrichten.

§. 86. Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Bremer Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe am Stempelcomptoir zu zahlen.

XIX. Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

§. 87. Von den Inseraten, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in einem Orte des Bremischen Staatsgebietes erscheinen, ist eine Abgabe zu erheben.

§. 88. Diese Abgabe beträgt für die Petitzeile oder deren Raum bis zu 50 n Buchstaben incl. $^3/_4$ Groten; von 51 bis incl. 65 n Buchstaben 1 Groten; von 66 bis incl. 75 n Buchstaben $1^1/_4$ Groten, und für jede fernere Verlängerung der Zeile um 10 n Buchstaben, oder weniger, $^1/_4$ Groten mehr. — Gebrochene Zeilen werden dabei für voll, Anzeigen, welche über mehrere Spalten übergedruckt sind, nach der Normallänge der Petitzeile jeder Spalte berechnet.

§. 89. Zu den der Abgabe unterworfenen Inseraten werden alle diejenigen Notizen gerechnet, welche in den hiesigen Zeitungen bisher herkömmlich unter der Rubrik „Anzeigen" ihre Stelle fanden, mit alleiniger Ausnahme

der Notizen über Wind und Wetter, Wasserstand, Ebbe und Fluth; der Rubriken: „Geburts- und Sterbefälle," „angekommene Fremde" und „Stadt-Theater;" endlich der die regelmäßige Dampfschifffahrt auf der Unter- und Oberweser, sowie die regelmäßigen Fahrten auf der Hannover-Bremer Eisenbahn betreffenden Anzeigen.

§. 90. Der Herausgeber eines jeden im Bremischen Staatsgebiete erscheinenden periodischen Blattes ist berechtigt, Inserate in dasselbe aufzunehmen, hat jedoch von ihnen die in §. 88 bemerkte Abgabe zu entrichten und die folgenden Vorschriften zu beachten:

a. Von den Inseraten, welche in den in der Stadt Bremen erscheinenden periodischen Blättern veröffentlicht werden, darf, als Einrückungsgebühr, unter Einrechnung der Staatsabgabe, für jede Anzeige nicht weniger als 6 Groten, für solche Anzeigen aber, welche den Raum von 3 Zeilen überschreiten, für jede Spaltenzeile bis incl. 50 n Buchstaben nicht unter 2 Groten, für die Petitzeile von 65 n Buchstaben incl. nicht unter 3 Groten genommen werden.

b. Zur Feststellung des Abgabebetrags für die Zeile eines jeden Blattes hat der Herausgeber eine genaue, mit seiner Namensunterschrift versehene Aufgabe bei der Behörde vor dem Erscheinen seines Blattes darüber zu machen, wie viele n Buchstaben die Petitzeile der Spalte seines Blattes enthält. Zugleich hat derselbe einen Zeilenmesser nach dem Petitkegel seines Blattes beizulegen. — Die gleiche Anzeige ist vor jeder etwa zu treffenden Veränderung in Hinsicht der Zahl der n Buchstaben in der Petitzeile zu wiederholen.

c. Alle und jede Insertionen, welche von dieser Abgabe nicht ausgenommen sind, sind unter einer abgesonderten Rubrik mit der Ueberschrift „Anzeigen" zusammenzustellen.

d. Innerhalb 24 Stunden nach dem Erscheinen einer jeden Nummer hat der Herausgeber ein vollständiges Exemplar derselben mit beigefügter vorschriftmäßiger Aufgabe der darin enthaltenen Petitzeilen von der Abgabe unter-

worfenen Inseraten in Bremen an das Stempelcomptoir, in den Hafenstädten an die für die Stempelabgabe (§. 62) angeordneten Erhebungsbureaus einzusenden; — die Einsendung des darnach von dem Herausgeber für Inserate eines Monats zu zahlenden Betrages der Abgabe muß innerhalb der ersten 8 Tage des nächsten Monats unter Beifügung einer vorschriftsmäßig zu machenden Aufgabe erfolgen. Das Nähere dieser zur Controle der richtigen Verabgabung anzuordnenden Maßregeln bleibt der Behörde überlassen.

§. 91. Wer einer der im §. 90 sub a bis d angeordneten Vorschriften nicht nachkommt: verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern und im Wiederholungsfalle von 10 Thalern. Wer die Abgabe defraudirt oder zu defraudiren versucht, wird mit dem zwanzigfachen Betrage der umgangenen Abgabe bestraft.

§. 92. Vorstehende Bestimmungen sind auch für auswärts herauskommende Blätter anwendbar, sofern sie hier ein Bureau oder eine Expedition, sei es zur Ausgabe des Blattes oder zur Annahme von Inseraten, haben.

XX. Abgabe von Protesten.

§. 93. Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1	bis	250	Thaler	einschließlich	24	Grote
„	250	„	500	„	„	36	„
„	500	„	750	„	„	48	„
„	750	„	1000	„	„	60	„

für alle über 1000 Thaler aber 1 Thaler.

§. 94. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation im Bremischen Staatsgebiete protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden ist, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals hat protestirt werden müssen.

§. 95. Jeder Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Abgabe verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempelcomptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Sollte der Notar den Wechselprotest ausliefern müssen, bevor er im Stande gewesen ist denselben behufs Quitirung der Abgabe dem Stempelcomptoir einzureichen: so ist er bei gleicher Strafe verpflichtet auf dem Proteste, unter Angabe des Betrages der Abgabe, deren Nachzahlung zuzusichern, und innerhalb der nächsten 8 Tage eine gestempelte Copie des Protestes einzureichen, auf der die Zahlung der Abgabe quitirt wird.

XXI. Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen.

§. 96. Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen und halbe Pistolen zu resp. 5 Thaler und 2 Thaler 36 Grote, Bremer grob Courant

und Bremer Groten. Bei Zahlungen über 5 Thaler wird das Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thaler aufgeht, angenommen, die einzelnen oder doppelten Bremer Groten aber nur zur Ausgleichung. Bei Zahlungen unter 5 Thalern bis 1 Thaler incl. werden die einzelnen oder doppelten Bremer Groten nur zur Ausgleichung von Bremer grob Courant angenommen. Zahlungen unter 1 Thaler können auch in einzelnen oder doppelten Bremer Groten geleistet werden.

§. 97. Es sollen besondere, als treu und thätig erprobte Personen zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angesetzten Perioden angenommen und beeidigt werden.

§. 98. Ein Jeder hat sich sowohl an den Erhebungsbureaux selbst, als gegen die §. 97 benannten Personen anständig und bescheiden zu betragen, und ihre Nachfragen der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminalgerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

§. 99. Jeder zweite, sowie jeder etwaige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

§. 100. In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

§. 101. Der Staatsanwalt, der Steuercontroleur, die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und die mit dem Geschäfte des Nachfragens und des Einsammelns beauftragten Personen sind angewiesen, alle Fälle, in denen sich ein Verdacht einer Contravention des einen oder des andern Punkts dieser Verordnung erhebt, der Behörde anzuzeigen, welche dann weiter zu verfahren und geeignete Fälle an das Criminalgericht zu verweisen hat.

§. 102. Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonn- oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

§. 103. Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder die Vertreter seiner Debitmasse dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen, und ist daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet ist.

XXII. Reclamationsdeputation.

§. 104. Die Reclamationsdeputation entscheidet über Gesuche der Steuerpflichtigen um Erlaß oder Ermäßigung der in dieser Verordnung angeführten Steuern und Abgaben und über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung derjenigen Steueransätze, welche als aus den Steuerrollen ausfallend bezeichnet sind.

§. 105. Der Steuercontroleur ist mit der Empfangnahme dieser Gesuche beauftragt und hat dieselben ohne Ausnahme in der nächsten Sitzung der Deputation zur Entscheidung vorzulegen. Auch hat der Steuercontroleur ein Verzeichniß der etwa noth-

wendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen und in den gesetzlich bestimmten Fällen aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 106. Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, sowie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften durch die Bremer Nachrichten bekannt machen.

§. 107. Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

§. 108. Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungsbeiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, und, insofern sein Grundstück bei einem hiesigen Agenten einer Assecuranz-Compagnie gegen Feuersgefahr versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß dasselbe bei einem hiesigen Agenten einer Feuerassecuranz-Compagnie nicht versichert sei.

§. 109. Reclamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis zum Johannistage, diesen eingeschlossen, Reclamationen gegen das erste Semester der Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung nur bis zum 1. August, diesen Tag eingeschlossen, und gegen das zweite Semester nur bis zum 1. November, diesen Tag eingeschlossen, angenommen. Wer eine Reclamation später einreicht, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Ablauf dieser Fristen eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

§. 110. Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht von der Zahlung der vor und bis zur Entscheidung verfallenden Abgaben. Eine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, wird nicht angenommen.

§. 111. Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geschehen sei, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befinde, zu sehen (siehe jedoch §. 12 c am Ende).

Die Deputation hat ihre Entscheidungen innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuercontroleur ausgefertigt und von ihm dem Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuererhebern diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze, einzusenden hat.

§. 112. Kein Reclamant darf zum zweiten Male aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung und Bescheinigung, daß er Alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

§. 113. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Staatsanwalt, dem Steuercontroleur und den Steuereinnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

§. 114. Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamationsdeputation (§. 104) nehmen. Geschieht dies binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten; jedoch verbleibt ihnen auch in diesem Falle die (nach §. 112) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 21. und bekannt gemacht am 31. December 1857.

Anhang

im Jahre 1857 erlassener Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

---

1. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die Lohntaxe der Maurer- und Zimmergesellen betreffend.

Durch Beschluß des Senats vom 29. v. M. ist die Lohntaxe der Gesellen des Maurer- und Zimmeramts für das Jahr 1857 ferner folgendermaßen festgesetzt:

für die Monate Januar, Februar, November, December auf 30 Grote,
« « « März und October auf .... 39 «
« « « April, Mai, Juni, Juli, August und September auf .... 48 «

Bekannt gemacht Bremen aus der Regierungscanzlei, am 1. Januar 1857.

A. Heineken, Dr., Secr.

2. Bekanntmachung des Erbe- und Handvestenamts, die Durchschnittspreise des Getreides betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 der am 8. Juli 1850 publicirten Ablösungsordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handvestenamts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hiedurch bekannt gemacht.

Preise pr. Last:

Im Jahre	Weizen.	Rocken.	Gerste.	Hafer.	Bohnen.
1845	154 ₰	106 ₰	63 ₰	57 ₰	108 ₰
1846	155 »	125 »	85 »	56 »	126 »
1847	135 »	77 »	56 »	46 »	95 »
1848	122½ »	58 »	42 »	27½ »	72½ »
1849	104 »	50 »	39 »	27½ »	66 »
1850	110 »	80 »	60 »	42 »	65 »
1851	120 »	92½ »	70 »	40 »	82½ »
1852	120 »	87½ »	70 »	42½ »	92½ »
1853	200 »	145 »	95 »	55 »	130 »
1854	195 »	140 »	95 »	65 »	120 »
1855	250 »	187½ »	118 »	75 »	145 »
1856	165 »	110 »	80 »	50 »	100 »

Bremen, den 2. Januar 1857. Das Erbe- und Handvestenamt.

3. Bekanntmachung des Handelsgerichts, die Bekanntmachungen wegen Handels- und Gewerbesocietäten betreffend. (Wiederholung v. pag. 236 der Ges.-S. v. 1854.

Bremen, den 2. Januar 1857.

4. Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Da nach dem Gesetz vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für die nachbenannten Vertreter, welche die Wahl abgelehnt haben, beziehungsweise aus der Bürgerschaft ausgetreten sind:

1) Herr Christ. Noltenius, gewählt von der Classe VII im 18. Wahlbezirk bis Ende December 1857,
2) Herr Dr. Justus Friedr. Plate, gewählt von der Classe VIII im 17. Wahlbezirk bis Ende December 1857,
3) Herr Friedr. Wilh. Marxmeyer, gewählt von der Classe IV. b. bis Ende December 1860,

von denjenigen Wahlabtheilungen welche sie gewählt haben die erforderlichen Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, so macht die Wahldeputation hiedurch bekannt:

1) Die von der Deputation für die genannten Wahlabtheilungen angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen vom 5. d. M. an während der Morgenstunden von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Wahltage, zur Einsicht bereit, uud zwar für die Classe IV. b. auf dem Rathhause in der Rhederkammer, die für die Classen VII und VIII im Hause des Landvogts Katenkamp.

2) Die Betheiligten werden aufgefordert ihre etwaigen Beschwerden über Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltene Einladung, spätestens acht Tage vor derjenigen Wahlversammlung auf welche die Beschwerde sich bezieht, bei dem Vorsitzer der Wahldeputation, Herrn Senator Dr. J. D. Meier, am Wahlbureau auf der oberen Rathhaushalle mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

3) Zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:

für die VIII. Classe, Januar 19., 3 Uhr Nachmittags,
" " IV. Classe b. Januar 20., 12 Uhr Mittags,
" " VII. Classe, Januar 20., 3 Uhr Nachmittags.

Bremen, den 5. Januar 1857.

Die Deputation
zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

---

5. Bekanntmachung der Landherren, die Eröffnung des freien Verkehrs zwischen den dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen und dem übrigen Zollvereinsgebiet betreffend.

In Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung vom 27. December 1856, die Nachversteuerung der in den, an den Zollverein anzuschließenden Gebietstheilen vorhandenen Bestände von steuerpflichtigen Waaren betreffend, §. 16, wird auf Veranlassung der Nachsteuercommission hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit dem heutigen Tage die Bewachung der Hannoverschen und Oldenburgischen Grenze gegen die dem Zollverein ange-

schlossenen Bremischen Gebietstheile aufhört und der allgemeine freie Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen innerhalb der gedachten Gebietstheile, sowie zwischen denselben und dem übrigen Zollvereinsgebiet eintritt.

Bremen, den 9. Januar 1857. Die Landherren.

J. D. Meier, Dr. A. C. C. Kottmeier ex subst.

---

6. Bekanntmachung der Polizeidirection, Aufforderung zu größerer Vorsicht beim Aufhängen von Wäsche u. s. w. betreffend.

Die Diebstähle von Wäsche aus Gärten und Hofplätzen, besonders in den Vorstädten, so wie die Entwendungen durch Einschleichen in die Häuser haben sich seit einigen Monaten in auffallender Weise vermehrt und hat sich in den meisten Fällen ergeben, daß den Eigenthümern eine große Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Polizeidirection macht auf Vorstehendes aufmerksam und verbindet damit die warnende Aufforderung, die Häuser sorgfältig zu hüten und in nicht völlig sicher befriedigten Gärten und Hofplätzen keine Wäsche ohne Aufsicht hängen zu lassen.

Bremen, den 14. Januar 1857. Die Polizeidirection.

---

7. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Aufnahme fremder Gehülfen bei hiesigen Barbieren betreffend.

Die hiesigen Barbiere werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie fremde Gehülfen und Lehrlinge nur mit Erlaubniß der Polizeidirection aufnehmen dürfen und daß daher, wenn sie dem entgegen handeln, sie die Strafe wegen unerlaubter Aufnahme Fremder trifft.

Bremen, den 14. Januar 1857. Die Polizeidirection.

---

8. Bekanntmachung der Polizeidirection, das aufsichtslose Niederlegen von angefahrenen Gütern auf den Perrons der Güterschoppen betreffend.

Nach Anzeige der Behörde werden, der unterm 21. Juni v. J. erlassenen Warnung ungeachtet, häufig von den Fuhrleuten die Güter, welche sie während der Mittagszeit oder Abends nach dem Schlusse der Arbeit an den Güterschoppen anfahren, auf den Perrons derselben niedergelegt, wo sie ohne Aufsicht liegen bleiben und den Raum ungebührlich beengen.

Um diesem nicht bloß der Eisenbahnverwaltung lästigen, sondern besonders den Versendern leicht zum Schaden gereichenden Mißbrauche wirksamer, als bisher möglich gewesen, zu steuern, wird hiedurch das Auflegen von Gütern auf die Perrons der Güterschoppen ohne Aufsicht der Eisenbahnverwaltung bei einer Geldstrafe von 1 bis 5 ₰, und im Unvermögensfalle angemessener Gefängnißstrafe, nachdrücklich verboten.

Bremen, den 24. Januar 1857. Die Polizei-Direction.

---

9. Polizeiverordnung des Amts Bremerhaven, die Einführung eines bestimmten Torfmaßes für Bremerhaven betreffend.

Um den Unregelmäßigkeiten, welche bei dem Kauf und der Zulieferung des Torfs in hiesiger Stadt so häufig vorfallen, für die Zukunft möglichst vorzubeugen, sieht sich das Amt veranlaßt, mit Genehmigung des Senats die nachstehenden Anordnungen und Vorschriften zu erlassen.

1) Ein Hunt Torf muß 560 Cubikfuß halten und soll der Regel nach aus 6480 Soden Torf bestehen.

Bei der Lieferung des Torfs, welcher Huntweise gekauft wird, müssen je nach der Wahl des Käufers 60 oder 100 Körbe (welche völlig anzufüllen sind und worin der Torf dergestalt hineinzuwerfen ist, daß er fest zusammenliegt) für jeden Hunt geliefert werden, und soll dabei das in der Stadt Bremen geltende Maß von 60 Baumträgerkörben und 100 Wagenkörben auf den Hunt als Norm dienen.

Desgleichen soll Jeder, der hier einen Wagen oder ein Schiff von ungebundenem Torf also kauft, daß er eine bestimmte Quantität betragen soll, verlangen können, daß er ihm in Körben der eben erwähnten Art zugemessen werde.

Ein Bund Torf muß 60 Soden halten.

Bei etwaigen Streitigkeiten über die Quantität angelieferten Torfs sollen die verschiedenen Maße die Norm abgeben.

2) Damit ein Jeder sicher gestellt werde, daß alle Körbe die gehörige Größe haben, sollen vom 1. März 1857 an beim Kauf des Torfs nach Hunt nur geaichte Körbe gebraucht werden dürfen, die Torfmesser haben jedoch auch vor dem 1. März dem ihnen ertheilten Regulativ gemäß nur mit geaichten Körben zu messen.

3) Das Aichen der Körbe geschieht bis auf Weiteres in Bremen, und zwar nach Maßgabe der Verordnung vom 19. October 1829.

4) Jeder Torfschiffer oder Fuhrmann, der sich nach dem 1. März 1857 nicht geaichter Körbe zum Abliefern des Huntweise gekauften Torfs bedient, soll für jeden Korb in Einen Thaler Strafe genommen werden.

5) Außerdem soll ein jeder Torfverkäufer, der nicht die gehörige oben vorgeschriebene Quantität geliefert zu haben überführt wird, abgesehen von dem dem Käufer zu leistenden Interesse, in eine angemessene Strafe genommen werden.

Bremerhaven, am 30. Januar 1857.

Das Amt der feien Hansestadt Bremen.

Gröning.

---

10. Bekanntmachung der Direction der Accise- und Consumtions-kammer, die Verschlußeinrichtung Bremischer Fluß- und Leichterschiffe betreffend.

Die Bremischen Fluß- und Leichterschiffer, welche ihre Fahrzeuge nach den mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tretenden Bestimmungen der Verordnung vom 22. December v. J. §. 2 mit verschlußfähiger Einrichtung versehen lassen wollen, haben sich nach §. 3 derselben

Verordnung mit ihren Anträgen und einer die Räume des Schiffs und den zu jedem Raume führenden Oeffnungen genau enthaltenden Aufgabe an das Accisebüreau an der Wichelnburg zu wenden und die weiteren Anweisungen desselben zu befolgen.

Formulare zu den Aufgaben sind an dem bezeichneten Büreau zu bekommen, woselbst auch Zeichnungen über die Verschlußeinrichtung zur Einsicht liegen.

Bremen, den 16. Februar 1857.

Die Direction der Accise- und Consumtionskammer.

---

11. Bekanntmachung der Direction der Accise- und Consumtionskammer, die Abladungen durch die Krahnanstalten bei den provisorischen Zollabfertigungsstellen betreffend.

Nach erfolgter Vereinbarung mit dem Vereinsländischen Hauptzollamte, wird bis auf weitere Anzeige verfügt, daß durch die Krahnanstalten bei den provisorischen Zollabfertigungsstellen auf der Holzpforte und auf der Schlachte, nach den folgenden Plätzen abgeladen wird.

1) Auf der Holzpforte, nach allen Weserstationen von Bremen bis unterhalb Hameln.
2) Auf der Schlachte, nach Hameln bis Münden und nach den Plätzen an der Aller und Leine

Bremen, den 21. Februar 1857.

Die Direction der Accise- und Consumtionskammer.

---

12. Aufforderung der Gewerbekammer, Ergänzungswahlen zum Gewerbeconvent betreffend.

Da in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, mit dem 31. März d. J. aus dem Gewerbeconvent folgende Mitglieder, als:

der Bildhauer A. Pfeifer,
» Branntweinbrenner H. R. Jacobsen,
» Branntweinbrenner H. H. Weddermann,
» Schweineschlachter J. C Studer,
» Weber A. Begemann,
» Asphaltfabrikant J. D. J. Mähl,
» Conditor J. F. Bitter,
» Dampfholzschneidemaschinenbesitzer F. Konitzky,
» Essigfabrikant D. Deetjen,
» Kappenmacher J. H. Rietz,
» Kistenfabrikant C. Frischen sen.,
» Prägeanstaltbesitzer D. Wilkens und
» Wattenfabrikant D. M. Friedel

ausscheiden und an deren Statt von den Mitgliedern der respectiven Gewerbe Neuwahlen vorzunehmen sind, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Listen der wahlberechtigten

Bildhauer,
Branntweinbrenner,
Freischlächter außer der Societät und Schweineschlächter,
Weber,
Asphaltfabrikanten,
Conditoren,
Dampfholzschneidemaschinenbesitzer,
Essigfabrikanten,
Kappenmacher,
Kistenfabrikanten,
Prägeanstaltbesitzer und
Wattenfabrikanten,

vom Sonnabend, den 28. Februar, bis Freitag, den 13. März, täglich von 10 bis 1 Uhr, in dem Hause des Consulenten der Gewerbekammer Herrn Dr. Oelrichs, Langenstraße Nr. 32, zur Einsicht ausgelegt sind.

Da zugleich für die
Baumseidenmacherinnung,
Federposenfabrikanten,
Oelfabrikanten,
Seidenhutfabrikanten,
Spielkartenfabrikanten,
Spitzenfabrikanten,
Thonwaarenfabrikanten und
Zuckerfabrikanten

Wahlen für den Gewerbeconvent vorzunehmen sind, so liegen auch für diese Gewerbe die Listen ebendaselbst zur Einsicht der Betheiligten bereit.

Reclamationen bezüglich derselben sind innerhalb der bezeichneten Frist schriftlich dem Herrn Senator Feldmann einzureichen.

Später eingehende Reclamationen finden keine Berücksichtigung.

Bremen, den 26. Februar 1857.

Die Gewerbekammer.

---

13. Warnung der Polizeidirection vor leichtsinniger Verwahrung solcher Gegenstände, welche von Brandstätten herrühren.

Das Publikum wird vor leichtsinniger Verwahrung solcher Gegenstände, welche von Brandstätten herrühren, gewarnt, indem daraus kürzlich selbst nach längerer Aufbewahrung Feuer entstanden ist.

Bremen, den 7. März 1857.

Die Polizeidirection.

---

14. Bekanntmachung der Direction der Accise- und Consumtionskammer, die Berechtigung zum Verkauf und Versand von Getränken unter einem Oxhoft betreffend.

Da der Verkauf und Versand von Getränken aller Art unter einem Oxhoft nur denjenigen Personen zusteht, die sich die Weinkranzgerechtigkeit erworben haben, Anderen aber nach der gesetzlichen Bestimmung vom 26. Juni 1834 §. 46 bei 25 Thaler verboten worden, so ist es auch Wirthen, Schenkern und sonstigen Gewerbtreibenden der Stadt und des Gebiets, mit Ausschluß der dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Bremischen Gebiets, untersagt, andere Getränke, als wovon die Consumtionsabgabe bezahlt ist, abzugeben,

und würden Contraventionen, unter dem Vorgeben, daß die Getränke versendet werden sollten, wenn nicht die Consumtionsabgabe bezahlt worden ist, jedesmal mit 25 Thaler Strafe geahndet werden. Den Personen, welche berechtigt sind mit Getränken zum Versand zu handeln, liegt außerdem die Verpflichtung ob, sich genau zu vergewissern, daß der Käufer wirklich ein Fremder und die Getränke nicht zum hiesigen Consume bestimmt sind.

Vorgekommene Fälle weisen darauf hin, daß diese Bestimmungen nicht genau beachtet sind, weshalb sie hiemit in Erinnerung gebracht werden.

Bremen, den 16. März 1857.

Die Direction der Accise- und Consumtionskammer.

---

15. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf $3^1/_2$procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von $3^1/_2$-procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Dienstag, den 24. März d. J., Vormittags von 11—12 Uhr,
auf der Güldenkammer oben auf dem Rathhause

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind, $3^1/_2$-procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen sowie No. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 19. März 1857.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

16. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Mißhandlung von Thieren, insbesondere vor Wagen gespannten Hunden betreffend.

Zur Beseitigung des Unfugs, welcher in neuerer Zeit mit der Mißhandlung von Thieren, insbesondere mit der übertriebenen Anstrengung der an Wagen und Karren gespannten Hunde getrieben wird, sieht sich die Polizeidirection veranlaßt, hiedurch an die Vorschrift der Verordnung vom 22. Januar 1846 zu erinnern, wodurch jede Mißhandlung oder Quälerei von Thieren mit nachdrücklicher Strafe bedroht ist, sodann hiedurch ferner zu verordnen,

daß jede Ueberladung eines mit Hunden bespannten Wagens oder Fuhrwerks,

und jede übertriebene Anstrengung solcher eingespannter Hunde, namentlich durch rasches Fahren, verboten, auch dem Besitzer solcher Fuhrwerke untersagt ist, sich oder andere Personen von Hunden ziehen zu lassen,

daß endlich Diejenigen, welche Hunde zum Ziehen gebrauchen, die Fuhrwerke mit den Hunden nicht allein lassen dürfen, vielmehr unausgesetzt die Aufsicht darüber führen müssen.

Die Contravenienten werden mit nachdrücklicher Gefängniß- oder Geldstrafe bedroht, und behält sich die Polizeidirection für den Fall, daß durch die vorstehenden Vorschriften der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, weitere Verfügungen bevor.

Auch wird Jeder aus dem Publicum wiederholt ersucht, der Unterzeichneten von etwa vorkommenden Thierquälereien Kunde zu verschaffen.

Bremen, den 21. März 1857. Die Polizeidirection.

17. Fernere Bekanntmachung der Direction der Accise- und Consumtionskammer, die Verschlußeinrichtung der Bremischen Fluß- und Leichterschiffe betreffend.

Nachdem auf die erlassene Bekanntmachung vom 16. v. M. sich bis dahin nur wenige Bremische Fluß- und Leichterschiffer Behufs der verschlußfähigen Einrichtung ihrer Fahrzeuge am Accisebureau der Wichelnburg angemeldet haben, so werden die Führer solcher Schiffe hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich, falls sie Kaufmannsgüter (Stückgüter) von einem Ladeplatze zum andern an der Unterweser zwischen Bremen und Bremerhaven fahren, laut Art. 4, 7 der Verordnung vom 22. December 1856 einer Strafe von 10 bis 200 Thalern aussetzen, wenn sie nach dem 1. Mai d. J. ihre Fahrzeuge nicht nach der Vorschrift der Verordnung vom 22. December v. J. haben einrichten lassen.

Die Verschlußeinrichtung kann an jedem beliebigen Platze ausgeführt werden, wenn die vorgeschriebene Anmeldung zuvor am Accisebureau der Wichelnburg geschehen ist.

Die Zahlung der den Schiffern gewährten Beihülfe von 30 Thalern pr. Kahn wird nur dann bewilligt werden können, wenn die Verschlußeinrichtung rechtzeitig beschafft worden ist.

Bremen, den 23. März 1857.

Die Direction der Accise- und Consumtionskammer.

18. Bekanntmachung, die Auslosung 4½procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 27. März 1857.

19. Bekanntmachung der Gewerbekammer, Ergänzungswahlen für den Gewerbeconvent betreffend.

In Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, wird hiemit bekannt gemacht, daß an die Stelle der mit dem 31. März d. J. gesetzlich aus dem Gewerbeconvente ausgetretenen von den betreffenden Gewerbecorporationen und den keiner Corporation angehörenden Gewerbetreibenden zu Mitgliedern des Gewerbeconventes bis zum 31. März 1863 wieder erwählt sind:

vom Schuhmacheramte:

Herr J. F. A. Krietz, Buchtstraße,
» E. A. Eeg, Seemannsstraße,
» D. H. Weber, Hutfilterstraße;

vom Tischleramte:
Herr H. Thölken, Schnoor,
» J. H. Otto, Balgebrückstraße,
» G. H. Riegelmann, Brill;
» Strumpfwirkeramte:
Herr G. Hagemann, Knoopstraße;
» Schlosser- und Schmiedeamte:
Herr H. Dieckhoff, Westerstraße;
» Zimmeramte:
Herr J. F. Averdieck, Contrescarpe,
» J. H. G. Dietrich, Vasmerstraße;
» Tuchmacheramte:
Herr J. C. Engelberg, gr. Annenstraße;
» Glaseramte:
Herr G. F. Oßwald, Ansgariithorstraße;
» Buchbinderamte:
Herr J. C. Lipmann, Seemannsstraße,
» G. H. Hennings, Domshof;
Kupferschmiedeamte:
Herr G. Nescher, Knochenhauerstraße;
» Korbmacheramte:
J. G. Schrimpf, Sögestraße;
» Tonnenmacheramte:
Herr H. Suhling, Hankenstraße;
» Knopfmacheramte:
Herr A. Buchholz, Kahlenstraße;
» Rade- und Stellmacheramte:
Herr F. Kork, Buchtstraße;
» Goldschmiedeamte:
Herr E. Lübbers, Faulenstraße;
» Reepschlägeramte:
Herr G. Sager, Langenstraße;
» Kuchenbäckeramte:
Herr M. E. F. Weber, Geeren:
» Gürtleramte:
Herr J. E. Neddermann, U. L. Fr. Kirchhof;
von den Branntweinbrennern:
Herr H. H. Weddermann, Knochenhauerstraße;
» J. H. Kehlbeck, Langenstraße;
» den Webern:
Herr A. F. Klobke, am Dobben;

von den Freischlächtern außer der Societät und Schweineschlächtern:
Herr J. H. Döll jun., kl. Rosenstraße;
» den Bildhauern und Spiegelfabrikanten:
Herr C. H. Holste, Spitzenkiel;
» den Kappenmachern:
Herr G. H. Schreiber, gr. Johannisstraße;
» den Conditoren:
Herr C. Th. Schaer, Buchtstraße;
» den Spielkartenfabrikanten:
Herr E. Müller, gr. Annenstraße;
» den Kistenfabrikanten:
Herr J. H. Anhalt, große Johannisstraße.

Auch hat das Knochenhaueramt an die Stelle des verstorbenen Herrn J. Fäsenfeld den Herrn Friedrich Talla wieder erwählt.

Bremen, den 2. April 1857. Die Gewerbekammer.

20. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Sperrung der Passage beim Bindwams betreffend.

Wegen der bei der Anlage des Weserbahnhofs vorzunehmenden Arbeiten wird die Passage beim Bindwams zwischen dem Stadtgraben und der Weser von Dienstag, den 14. April d. J. an bis auf Weiteres gänzlich gesperrt werden.

Bremen, am 8. April 1857.

Die Polizeidirection.

21. Bekanntmachung der Behörde für den Wasserschout, Nachricht für Seefahrer, das Verhalten in Strandungsfällen an den Küsten von Großbritannien und Irland betreffend.

Von Seiten des Königlich Großbritannischen Board of Trade ist im Zusammenhange mit den an der Britischen Küste getroffenen Vorkehrungen zur Rettung Schiffbrüchiger und mit den in dieser Beziehung an die betreffenden Küstenbeamten ergangenen besonderen Weisungen, unter dem 28. Februar d. J. eine allgemeine Anleitung an Seefahrer für deren Verhalten in Strandungsfällen an jener Küste veröffentlicht worden, welche nachstehend in deutscher Uebersetzung von der unterzeichneten Behörde zur Kunde der hiesigen Seefahrer gebracht wird, damit dieselben in vorkommenden Fällen sich darnach richten mögen.

Bremen, den 17. April 1857.

Die Behörde für den Wasserschout.

Nachricht für Schiffscapitäne und Seeleute.

Im Fall ein Schiff an der Küste des Vereinigten Königreichs in kurzer Entfernung vom Ufer stranden und das Leben der Mannschaft dadurch gefährdet sein sollte, wird ihr, wenn möglich, vom Ufer aus auf folgende Weise Beistand geleistet werden, nämlich:

1) Eine Rakete oder Kugel, woran eine dünne Leine befestigt ist, wird über das Schiff hingeschossen werden. Diese Leine muß so rasch als möglich erfaßt und festgehalten werden, und sobald dies geschehen, muß Einer von der Mannschaft seitwärts von den Uebrigen gehen und, wenn es bei Tage ist, seinen Hut, seine Hand, oder eine Flagge, oder ein Tuch schwenken; ist es aber bei Nacht, so muß eine Rakete oder ein blaues Licht angezündet, oder eine Kanone abgefeuert werden, oder man zeigt ein Licht an der Seite des Schiffs und läßt es wieder verschwinden, um denen am Lande als Signal zu dienen.

2) Wenn dann die Schiffsmannschaft Einen der am Ufer befindlichen Leute seitwärts von den übrigen eine rothe Flagge schwenken sieht, oder wenn ihr (zur Nachtzeit) ein rothes Licht gezeigt wird und dann wieder verschwindet, so muß sie die vorerwähnte dünne Leine anholen, bis sie einen Steertblock daran befestigt findet, durch welchen ein endloser Läufer geschoren ist.

3) Dieser Steertblock ist an den Mast zu befestigen ungefähr 15 Fuß über dem Verdeck, oder im Fall die Masten nicht mehr stehen, an den höchsten festen Ort auf dem Schiffe. Sobald der Block festgemacht ist, muß wieder Einer von der Mannschaft seitwärts von den Uebrigen gehen und das unter Nr. 1 beschriebene Signal geben.

4) Sobald das Signal am Lande gesehen wird, wird durch die Leute am Lande eine Pferdeleine an den Läufer befestigt, dieser angezogen und so die Pferdeleine an Bord geschafft werden.

5) Wenn die Pferdeleine an Bord ist, muß die Mannschaft dieselbe sogleich an denselben Schiffstheil befestigen, woran der Steertblock festgemacht ist, nur ungefähr 18 Zoll höher, und dabei Sorge tragen, daß der Läufer klar von der Pferdeleine bleibt.

6) Wenn die Pferdeleine an Bord befestigt ist, muß das unter Nr. 1 beschriebene Signal wiederholt werden.

7) Die Leute am Ufer werden dann die Pferdeleine straff anziehen und vermittelst des Läufers einen Stuhl, Wiege oder Rettungsboye an Bord befördern; in diesen hat sich die Person, welche ans Ufer gezogen werden soll, zu setzen und zu befestigen. Wenn sie darin gehörig befestigt ist, muß Einer von der Mannschaft seitwärts von den übrigen gehen und den Leuten am Ufer das unter Nr. 1 beschriebene Signal geben. Die Leute am Ufer werden dann das Rettungsinstrument ans Land ziehen, und nachdem die Person gelandet ist, es leer wieder ans Schiff ziehen zur Rettung der Andern. Dies Verfahren wird so oft wiederholt werden, bis alle Personen von dem gestrandeten Schiff ans Land gebracht sind.

8) Es kann zuweilen der Fall sein, daß das Wetter und der Zustand des Schiffes die Befestigung einer Pferdeleine nicht zulassen; in solchen Fällen wird der Stuhl oder die Rettungsboye vermittelst des Läufers hingezogen, und die Schiffbrüchigen werden dann durch die Brandung geholt anstatt längs der Pferdeleine.

Die Capitäne und Mannschaften gestrandeter Schiffe müssen hiebei nicht außer Acht lassen, daß ihre Rettung in großem Maße von ihrer eigenen

Besonnenheit und von der Befolgung der oben gegebenen Vorschriften abhängt, und daß durch deren genaue Beachtung jährlich vieler Menschen Leben mittelst dieses Verfahrens (mortar and rocket apparatus) an den Küsten des Vereinigten Königreichs gerettet werden.

Die Vorschriften in Betreff der zu gebenden Signale müssen genau befolgt werden; auch müssen alle Frauen, Kinder, Passagiere und hülflose Personen eher gelandet werden als die Schiffsmannschaft.

22. Bekanntmachung der Polizeidirection, Warnung vor Verletzung des Steuerverschlusses von Verpackungen betreffend.

In voriger Woche sind von mehreren auf der Schlachte lagernden Fässern durch einen Knaben die Plomben abgeschnitten und ist dadurch der Steuerverschluß zerstört.

Der große Schaden, der durch solchen Frevel den Eigenthümern entstehen und der sich auf Summen belaufen kann, die der Thäter nie zu ersetzen im Stande sein wird, veranlaßt die Polizeidirection, hiedurch, unter Androhung nachdrücklicher Strafe, vor jeder Verletzung des Steuerverschlusses von Verpackungen zu warnen, und Eltern, Vormünder und Vorgesetzte aufzufordern, ihre Kinder, Pflegkinder und Untergebenen über das Gefährliche solcher Verletzungen zu belehren und sie davon abzuhalten.

Bremen, den 17. April 1857. Die Polizeidirection.

23. Verordnung der Polizeidirection, das Vogelstellen in den Wallanlagen betreffend (Wiederholung von pag. 155 der Ges.-Samml. von 1853).

Bremen, den 21. April 1857.

24. Bekanntmachung der Polizeidirection wegen zeitweiliger Sperrung der Passage über die Tiefer für Fuhrwerk.

Wegen Abbruchs der an der Tiefer belegenen Häuser ist die Passage für Fuhrwerke in dem Theile der Tiefer von dem Ausgange der Klosterstraße bis zum Stavendamm, außer den Anwohnern dieses Theils der Tiefer, nur zum Behufe der Abfuhr der Baumaterialien der an der Tiefer abzubrechenden Häuser und ausschließlich in der Richtung nach dem Stavendamm hin bis auf Weiteres gestattet.

Bremen, den 25. April 1857. Die Polizeidirection.

25. Bekanntmachung der Direction der Accise- und Consumtionskammer, die Ernennung der Beamten für die Ausfertigung und Empfangnahme von Stundenzetteln und für Anlegung und Abnahme des Schiffsverschlusses betreffend.

Für die Ausfertigung und Empfangnahme von Stundenzetteln, sowie Anlegung resp. Abnahme des Schiffsverschlusses sind ernannt:

zu Bremen an der Wichelnburg:

a. für die Ausfertigung und Empfangnahme der Stundenzettel — der Einnehmer Penckert;

b. für die Anlegung und Abnahme des Schiffsverschlusses — der Consumtionsbeamte Kelkenberg;

zu Burg: der Postspediteur F. Gerdes;

zu Vegesack: der Zolleinnehmer Behrens;

zu Bremerhaven:

a. am neuen Hafen — der Wasserbaubeamte Hanckes;

b. am alten Hafen — der Hafenbeamte Gelbrecht.

Bremen, den 27. April 1857.

Die Direction der Accise- und Consumtionskammer.

26. Bekanntmachung der Gewerbekammer, Wahl neuer Mitglieder derselben betreffend.

Die Gewerbekammer bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß für die aus der Gewerbekammer in Folge gesetzmäßiger Bestimmungen ausgeschiedenen Herren J. H. G. Dietrich jun., J. C. Lipmann, A. Grede und M. E. F. Weber, so wie für den verstorbenen Herrn J. Fäsenfeld der Gewerbeconvent die Herren

Joh. Heinr. Gottfr. Dietrich jun., Joh. Chr. Lipmann, Joh. Heinr. Otto, Gottfr. Heinr. Riegelmann und Martin Eug. Fr. Weber.

wieder erwählt hat.

Bremen, den 8. Mai 1857. Die Gewerbekammer.

27. Bekanntmachung der Deputation für die Accise u. s. w., die Benutzung des Krahns auf dem am Theerhofe neben dem Brauerschen Packhause belegenen Lagerplatze betreffend.

Der Krahn auf dem am Theerhofe, neben dem Packhause der Herren C. L. Brauer & Sohn belegenen Lagerplatze kann vom 15. dieses Monats an benutzt werden:

1) zum Aufsetzen der Güter, welche auf der Weser stromabwärts ankommen;

2) zum Absetzen der Waaren, welche nach dem erleichterten Verfahren stromaufwärts abgefertigt werden sollen.

Wenn der Krahn zu den gedachten Zwecken für die Oberländischen Fahrzeuge nicht in Anspruch genommen wird, können auch Güter, welche von der Unterweser kommen oder dahin bestimmt sind, auf- und abgesetzt werden.

Eine Verwiegung der Güter findet seitens der Krahnverwaltung nicht statt, auch dürfen die Waaren auf dem Platze nicht gelagert und müssen spätestens binnen 24 Stunden weggenommen werden. Für Krahngeld wird unter Leitung des Krahnverwalters J. H. Holländer ein halber Groten für jede hundert Pfund erhoben.

Bremen, den 11. Mai 1857. Die Deputation für die Accise u. s. w.

28. Bekanntmachung der Commission für das Auswandererwesen, die Verpflichtung für Schiffsexpedienten, ein Exemplar der Verordnungen vom 14. Juni 1854 und 27. April 1857 an Bord der von ihnen expedirten Schiffe zu halten, so wie die desfalls auszustellenden Declarationen betreffend.

Da durch die mittelst Verordnung des Senats vom 22./27. April d. J. publicirten Bestimmungen zu der Obrigkeitlichen Verordnung vom 14. Juni 1854 sub 6 b zu dem § 48 der letzteren der Zusatz hinzugefügt ist,

„daß der Schiffsexpedient in allen Fällen eine vom Capitain und vom Obersteuermann an Eidesstatt ausgestellte Declaration des Inhalts bei der unterzeichneten Commission einzureichen hat, daß sie ein beglaubigtes Exemplar der Bremischen Obrigkeitlichen Verordnungen vom 14. Juni 1854 und vom 27. April 1857 in deutscher und englischer Sprache erhalten haben“

und nachdem auch hinsichtlich der letzteren das Erforderliche veranstaltet worden, so wird in gleicher Weise wie Dieses seiner Zeit bezüglich der ersteren zur öffentlichen Kunde gebracht ist und unter Hinweis auf die im § 54 derselben angedrohten Nachtheile hiedurch bekannt gemacht, daß beglaubigte Abdrücke beider Verordnungen auf der Regierungscanzlei im Stadthause wie auch bei den Schiffs- und Proviantbesichtigern in Bremerhaven gegen Entrichtung einer Gebühr von je 6 Groten für jedes Exemplar in Empfang genommen werden können.

Zugleich wird bemerkt, daß die Formulare zu den sub 6 der Verordnung vom 27. April d. J. in Bezug genommenen Declarationen auf der Regierungscanzlei und bei den gedachten Besichtigern unentgeltlich abgefordert werden können.

Bremen, den 18. Mai 1857.

Die Commission des Senats bei der Behörde für das Auswandererwesen.

---

29. Bekanntmachung der Behörde für des Auswandererwesen, die Verproviantirung von Passagierschiffen betreffend.

Nachdem die Behörde für das Auswandererwesen durch die Obrigkeitliche Verordnung vom 27. April d. J. ermächtigt ist, das Gewichtsverhältniß getrockneter, beziehungsweise gepreßter Kartoffeln und sonstiger Vegetabilien zu den in der Obrigkeitlichen Verordnung vom 14. Juni 1854 vorgeschriebenen Quantitäten hinsichtlich der ihr geeignet scheinenden Präparate, sowie die erforderlichen Bestimmungen darüber festzusetzen und bekannt zu machen, ein wie vielster Theil des für Passagierschiffe erforderlichen Proviants in getrocknetem oder gepreßtem Zustande mitgenommen werden dürfe, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß

1) ein Viertel frischer Kartoffeln gleich zu achten sei sechs Pfund getrockneter oder gepreßter Kartoffeln aus der Fabrik von Cholett & Co. in Paris

oder der Frankfurter Actiengesellschaft für Fabrikation comprimirter Gemüse;

2) ein Viertelpfund der sonstigen, unter 3. der Verordnung vom 27. April 1857 erwähnten Vegetabilien gleich zu achten sei Einem und ein viertel Loth gepreßter Vegetabilien aus denselben Fabriken, bei welcher Gewichtsbestimmung die Papieremballage der kleinen, fünf Portionen enthaltenden Packete mit zu wiegen sind;

3) an Kartoffeln bis zum Ganzen des mitzunehmenden Vorraths, an sonstigen Vegetabilien bis zu einem Drittheil des vorgeschriebenen Quantums in getrocknetem, beziehungsweise gepreßtem Zustande mitgenommen werden darf.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten bis auf weitere Verfügung, jedenfalls aber nur so lange, als die Beschaffenheit und die Emballage der Fabrikate aus vorbenannten Fabriken wesentlich unverändert bleibt.

Hinsichtlich der Zulässigkeit und des Gewichtsverhältnisses der Präparate anderer Fabriken werden nähere Vorschriften vorbehalten.

Bekannt gemacht Bremen am 18. Mai 1857.

Die Behörde für das Auswandererwesen.

---

30. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Verbot des Spielens der Jugend auf dem St. Ansgarii-Kirchhofe.

Die argen Beschädigungen der auf dem St. Ansgarii-Kirchhofe befindlichen Anpflanzungen, sowie der Einfriedigungen derselben, ferner die nicht selten vorgekommenen Fälle des Einwerfens der Glasscheiben in den Kirchenfenstern, haben die Bauherren der St. Ansgarii-Kirche veranlassen müssen, um ein polizeiliches Verbot des Spielens der Jugend auf dem St. Ansgarii-Kirchhofe nachzusuchen.

Indem die Polizeidirection, diesem Ersuchen entsprechend, ein solches Verbot an verschiedenen Stellen des Kirchhofes hat anschlagen lassen, fordert sie hiemit noch insbesondere die Eltern und Pfleger auf, ihre Kinder und Pflegebefohlenen vor jeder Uebertretung jenes Verbots ernstlich zu warnen.

Bremen, den 23. Mai 1857. Die Polizeidirection.

---

31. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Baden und Sandlothen in der Weser beim Werder betreffend.

Das Baden im Werder, außerhalb der durch Warnungspfähle abgesteckten Badestelle, ist selbst für geübte Schwimmer lebensgefährlich und daher Jedermann sowohl oberhalb als unterhalb dieser Stelle bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verboten.

Zugleich wird das Lothen von Sand zwischen dem Wieth oberhalb der Badestelle im Werder und der nächsten unterhalb derselben befindlichen Schlenge im Einvernehmen mit der Convoyedeputation bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verboten.

Bremen, den 23. Mai 1857. Die Polizeidirection.

---

32. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 25. Mai 1857 wird hiedurch daran erinnert, daß die Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für die Stadt Bremen von Montag, den 8. Juni, bis Sonnabend, den 20. Juni, täglich in den Stunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischenfallenden Sonntags, auf der Rhederkammer oben auf dem Rathhause stattfinden wird.

Die Deputation hat zu thunlichster Vermeidung unnöthigen durch zu großen Andrang an einzelnen Tagen entstehenden Aufenthalts bestimmt

Montag,	d. 8. Juni	für die Bezirke 1, 2, 3,		Montag,	d. 15. Juni	für die Bezirke 5, 6, 12, 13,	
Dienstag,	» 9. «			Dienstag,	» 16. »		
Mittwoch,	» 10. »			Mittwoch,	» 17. »		
Donnerstag,	» 11. »	für die Bezirke 4, 10, 11.		Donnerstag,	» 18. »	für die Bezirke 7, 8, 9.	
Freitag,	» 12. »			Freitag,	» 19. »		
Sonnabend,	» 13. »			Sonnabend,	» 20. »		

und erlaubt sich den Wunsch auszusprechen, daß jeder Schoßpflichtige den für seinen Bezirk vorzugsweise bestimmten Zeitraum sich bemerke und innerhalb desselben seinen Schoß bringe.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 30. Mai publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weshalb sich ein Jeder mit dem Inhalt derselben genau bekannt zu machen hat.

Fremde und Frauenzimmer, welche nicht bereits eidlich versichert haben, daß sie den jedesmaligen Einkommenschoß redlich bezahlen wollen, haben vor Entrichtung des Schosses eine solche Versicherung auszustellen und werden daher aufgefordert, sich zeitig mit dem dazu dienenden Formulare zu versehen, welches in der Rhederkammer frei abzufordern ist.

Bremen, den 3. Juni 1857.

Die Schoßdeputation.

---

33. Verordnung der Polizeidirection, den Schutz und die Schonung der öffentlichen Spaziergänge betreffend.

Die Deputation für die öffentlichen Spaziergänge hat vorgestellt, daß der Unfug, welcher in den Anlagen durch Beschädigung von Bäumen, Gesträuchen und Blumen, durch Zertreten des Grases und auf sonstige Weise getrieben werde, in diesem Frühjahr ungewöhnlich zugenommen habe, und sieht sich deshalb die Polizeidirection veranlaßt, die häufig erlassenen Verordnungen nochmals in Erinnerung zu bringen, durch welche verboten ist:

1) Die Anpflanzungen durch Abbrechen oder Abschneiden von Zweigen und Blumen oder auf irgend sonstige Weise zu beschädigen;
2) die Rasenplätze und Raseneinfassungen zu betreten;
3) auf die Wege etwas auszugießen oder Kehricht und Unrath auf dieselben zu werfen, oder dieselben, sowie die Rasenplätze und Bosketts zu verunreinigen;

4) die in den Spazierwegen stehenden Bänke zu beschädigen oder zu verunreinigen;
5) in den Anlagen Hunde, Federvieh u. s. w. umherlaufen zu lassen oder Hunde in den Stadtgraben zu hetzen;
6) in den Spaziergängen Spiele zu treiben, die das Publikum belästigen, mit Steinen zu werfen 2c.;
7) die auf dem Stadtgraben und in den Anlagen befindlichen Vögel in irgend welcher Weise zu stören oder zu beunruhigen.

Wer diesen Verboten entgegenhandelt, hat eine Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen, den Umständen nach geschärft durch öffentliche Bekanntmachung der verhängten Strafe und des Namens des Bestraften, zu erwarten, außerdem aber den durch ihn verursachten Schaden zu erstatten.

Da häufig bemerkt ist, daß die mit Kindern in den Spaziergängen sich aufhaltenden Mägde sowohl selbst als durch das Gewährenlassen der Kinder auf das rücksichtsloseste die Schonung der Anlagen aus den Augen setzen, so werden die betreffenden Herrschaften hierauf besonders aufmerksam gemacht, außerdem aber alle Herrschaften, Aeltern, Lehrer und Vorgesetzte dringend aufgefordert, vorstehende, im Interesse des gesammten Publikums erlassenen Vorschriften in ihren Kreisen die thunlichste Beachtung zu verschaffen.

Zugleich empfiehlt die Polizeidirection die unsrer Stadt so sehr zur Zierde und Annehmlichkeit gereichenden öffentlichen Spaziergänge wiederholt der eignen Obhut des Publikums und ersucht Jeden, die etwa von ihm wahrgenommenen Uebertretungen obiger Verbote selbst thunlichst sofort zu hindern und ihr zu Anzeige zu bringen.

Bremen, den 11. Juni 1857.

Die Polizeidirection.

---

34. Bekanntmachung der Commission des Senats wegen Einführung des neuen metrischen Gewichtes.

Da in Folge der am 25. Mai d. J. publicirten Uebereinkunft mehrerer deutschen Staaten wegen Einführung eines gemeinsamen Gewichtssystems das bisherige Bremische Gewicht (einschließlich des Krämergewichts und der bei Decimalwaagen gebrauchten Gewichtsstücke) vom 1. Januar 1858 an gänzlich beseitigt und aus dem öffentlichen Verkehr gezogen werden, und von diesem Zeitpuncte an es nicht mehr gestattet sein wird, in Handel und Verkehr die bisherigen Gewichtsstücke ferner anzuwenden, vielmehr nur die neuen Bremischen Gewichte werden gebraucht werden dürfen, da demnach Jeder, welcher Gewichte im Verkehr gebraucht, sich die vom 1. Januar 1858 an allein gültigen neuen Bremischen Gewichte nach vorgeschriebener Form, Eintheilung und Bezeichnung anzuschaffen haben wird;

So wird mit Genehmigung des Senats hiemit bekannt gemacht, daß zur Erleichterung dieser Anschaffung folgende Anordnungen getroffen sind:

1) die unterzeichnete Behörde wird den zum eignen Gebrauche der Handel-, Gewerbtreibenden und Privaten erforderlichen Bedarf an neuen Gewichten auf vorgängige gehörige Anmeldung zum Einkaufspreise verabfolgen. Die neuen Gewichte sind sowohl

für Balken- als Decimalwaagen geeignet und werden, soweit thunlich, von Gußeisen' die kleineren von Messing angefertigt;

2) die gesammten Kosten der Justirung und Eichung der neuen Gewichte werden Demjenigen erlassen werden, welcher
   a. seinen Bedarf durch vollständige Ausfüllung und Einlieferung des Anmeldescheins bis zum 30. Juni 1857 der Behörde anmeldet,
   b. diese angemeldeten Gewichte demnächst rechtzeitig in Empfang nimmt und bezahlt, und
   c. die alten Gewichte, welche der Behörde auf dem Anmeldescheine angeboten sind, bis zum 15. Januar 1858 einliefert;

3) die Behörde wird alle alten Gewichte, welche ihr auf dem Anmeldescheine angeboten werden, zu einem werthseienden Preise annehmen,
   insofern diese alten Gewichte unversehrt, mit einem bremischen Stempel versehen sind und bis zum 15. Januar 1858 eingeliefert werden.

Der Zeitpunct und Ort, an welchen die angemeldeten neuen Gewichte verabfolgt und bezahlt werden, der Anschaffungspreis derselben und der zu vergütende Preis der alten Gewichte werden demnächst bekannt gemacht werden. Formulare der Anmeldescheine werden von den Polizeibureaux der Stadt, den Aemtern der Hafenstädte uud dem Wachtmeister der Landjäger verabfolgt, überdies thunlichst vertheilt werden.

Die Annahme von Anmeldungen für neue Gewichte wird am 30. Juni 1857 geschlossen.

Wer die ihm gegebene Gelegenheit zur erleichterten Anschaffung der neuen Gewichte verabsäumt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er die ihm angebotenen Vortheile verliert oder sonst in Schaden kommt.

Bremen, den 12. Juni 1857.

Die Commission des Senats
wegen Einführung des neuen Gewichts.
(Bureau: Stadthaus Nr. 14.)

---

35. Bekanntmachung des Landherrn am rechten Weserufer, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 25. Mai 1857 wird hiemit bekannt gemacht, daß die angeordnete Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für das Gebiet am rechten Weserufer von 9 bis 12 Uhr Vormittags auf der Rhederkammer oben im Rathhause und zwar bezirksweise Statt finden wird.

Die Erhebung geschieht unter dem Vorsitz des Unterzeichneten durch die betreffenden Gemeindevorstände

1) für den Bezirk XIV (Kirchspiele Walle, Gröpelingen, Grambke, Mittelsbüren, Wasserhorst und Dorf Lesumbrook)
   am Donnerstag, den 25. Juni;
2) für den Bezirk XV. (Kirchspiel Borgfeld und Oberneuland)
   am Sonnabend den 27. Juni;

3) für den Bezirk XVI. (Kirchspiel Horn und Dorf Hastedt und Schwachhausen) am Dienstag, den 30. Juni.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 30. Mai 1853 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche bei dem Vorstand einer jeglichen Gemeinde einzusehen und in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, gehoben, weshalb sich ein Jeder mit dem Inhalt derselben genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 16. Juni 1857. Im Auftrage des Senats
J. D. Meier, Dr., Landherr.

---

36. Bekanntmachung des Landherrn am linken Weserufer, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 25. Mai 1857 wird hiemit bekannt gemacht, daß die angeordnete Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für das Gebiet am linken Weserufer von 10 bis 12 Uhr auf der Rhederkammer oben im Rathhause und zwar bezirksweise stattfinden wird.

Die Erhebung geschieht unter dem Vorsitze des Unterzeichneten durch die betreffenden Gemeindevorstände:

1) für den Bezirk XVII. (Kirchspiele Arsten und Huchtingen, mit Einschluß von Neuenland und Buntenthorssteinweg) am Donnerstag, den 2. Juli;
2) für den Bezirk XVIII. (Kirchspiele Rablinghausen und Seehausen) am Sonnabend, den 4. Juli.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 30. Mai 1853 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche bei dem Vorstand einer jeden Gemeinde einzusehen und in der Schünemann'schen Druckerei zu bekommen ist, gehoben, weshalb sich ein Jeder mit dem Inhalt derselben genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 18. Juni 1857. Im Auftrage des Senats.
Der Landherr Albers, Dr.

---

37. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3½ procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von 3½-procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Donnerstag, den 25. Juni d. J., Vormittags von 11 bis 12 Uhr,
auf der Güldenkammer oben auf dem Rathhause

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind 3½-procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen sowie Nummer und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 22. Juni 1857. Die Schuldentilgungsdeputation.

---

38. Bekanntmachung der Polizeidirection, Vorschriften bei dem Verkehr mit den Dampfschiffen betreffend.

Um verschiedenen bei dem Verkehre mit den Dampfschiffen hervorgetretenen Unzuträglichkeiten abzuhelfen, sieht sich die Polizeidirection veranlaßt, folgende Vorschriften zu erlassen:

1) Bei der Ankunft von Dampfschiffen ist bis zur vollendeten Ausschiffung der Passagiere außer den betreffenden Beamten nur den bei den Dampfschiffen Angestellten und den Personen, welche von der Polizeidirection mit einer Legitimation versehen sind, der Zutritt zu den Anliegern und den dahin führenden Landungsbrücken gestattet, allen Anderen aber verboten.

2) Die unmittelbaren Zugänge zu den Landungsbrücken der Dampfschiffe sind bei der Ankunft und dem Abgange der letzteren von Personen, Waaren, Wagen und sonstigen Gegenständen frei zu halten.

3) Die Directionen der resp. Dampfschiffe haben dafür zu sorgen,

daß sowohl die festen als die beweglichen Landungs- und Laufbrücken in tüchtigem Zustande sich befinden und ohne Ausnahme an beiden Seiten mit sicheren Geländern versehen seien, daß bei der Ankunft und dem Abgange von Dampfschiffen die vom Lande dahin führenden Wege während der Dunkelheit genügend erleuchtet werden, daß endlich keine Gegenstände irgend einer Art, namentlich keine Waaren und Kohlen auf den Landungsbrücken und der über die Anlieger führenden Passage aufgestellt oder gelagert werden.

Jede Uebertretung der obigen Vorschriften ist bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verboten.

Auf Antrag der betreffenden Dampfschiffgesellschaft wird die Polizeidirection besonders angestellte Personen mit der verantwortlichen Aufsicht auf die Befolgung dieser Vorschriften beauftragen und mit Instruction und Legitimation versehen.

Bremen, den 26. Juni 1857. Die Polizeidirection.

---

39. Bekanntmachung des Handelsgerichts, die Bekanntmachungen wegen Handels- und Gewerbssocietäten betreffend (Wiederholung von pag. 236 der Ges.-Samml. von 1854).

Bremen, den 1. Juli 1857.

---

40. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Bewohner der 13 städtischen Bezirke, welche weder den in diesem Jahre zu zahlenden Einkommenschoß entrichtet, noch die eidliche Erklärung, daß sie im Jahre 1856 kein Einkommen von mindestens 250 Thalern gehabt, abgegeben haben, werden hiedurch, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile aufgefordert, in dem auf

Donnerstag, den 9. Juli, von 10 bis 1 Uhr

angesetzten Termine auf dem Rathhause in der Rhederkammer zu erscheinen, um alsdann nachträglich ihrer Verpflichtung nachzukommen. Die Schoßdeputation.

---

41. Bekanntmachung des Landherrn am rechten Weserufer, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Einwohner des Gebiets am rechten Weserufer, welche den diesjährigen Einkommenschoß noch nicht bezahlt haben, werden hiedurch aufgefordert, sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe,

am Dienstag, den 7. Juli, Morgens zwischen 10 und 12 Uhr,

zur Entrichtung des Einkommenschosses in der Rhederkammer auf dem Rathhause einzufinden.

Bremen, den 30. Juni 1857.

Der Landherr des Gebiet am rechten Weserufer.
J. D. Meier, Dr.

---

42. Bekanntmachung der Direction der Accise- und Consumtionskammer, die Verschlußeinrichtung der Bremischen Fluß- und Leichterschiffe betreffend.

In Bezug auf die Bekanntmachungen vom 16. Februar und 23. März d. J. werden die Bremischen Fluß- und Leichterschiffer, welche ihre Fahrzeuge noch nicht vorschlußfähig haben einrichten lassen, darauf aufmerksam gemacht, daß für diejenigen Schiffer, welche auch am 1. August d. J. durch Vorlegung der betreffenden Documente die geschehene Verschlußeinrichtung nachzuweisen nicht im Stande sind:

1) die ganze deponirte Strafe verfallen ist;
2) auf die Zahlung der bewilligten Beihülfe kein Anspruch gemacht werden kann;
3) falls sie dennoch Kaufmannsgüter (Stückgüter) von einem Ladeplatze zum anderen an der Unterweser, zwischen Bremen und Bremerhaven, fahren, sie laut Art. 4, 7 der Verordnung vom 22. Dec. 1856 in eine Strafe von 10 bis 200 ℛ︎ unnachsichtlich genommen werden.

Bremen, den 2. Juli 1857.

Die Direction der Accise- und Consumtionskammer.

---

43. Bekanntmachung der Direction der Accise- und Consumtionskammer, die an den Ausgangsbureaux anzunehmenden Interimsscheine betreffend.

Es wird hierdurch daran erinnert, daß in denjenigen Fällen, wo die Beamten an den Ausgangsbureaux berechtigt sind, statt der bei auszuführenden Gegenständen abzuliefernden Accisescheine, Interimsscheine anzunehmen, diese jedenfalls Benennung der Colli, Inhalt, Gewicht und eigenhändige Unterschrift des Absenders enthalten müssen.

Unvollständig oder mangelhaft ausgestellte oder unterschriebene Interimsscheine werden unnachsichtlich zurückgewiesen.

Die Interimsscheine sind in kürzester Frist gegen Accisescheine auszuwechseln.

Bremen, den 10. Juli 1857.

Die Direction der Accise- und Consumtionskammer.

---

44. Bekanntmachung der Polizeidirection, Ausverdingung der neuen Gewichte von Gußeisen betreffend.

Von der unterzeichneten mit Einführung des neuen Gewichts beauftragten Behörde wird

1) die Lieferung von etwa 550,000 ℔ neuer gußeiserner Gewichte in 10 Sätzen und
2) von einer Parthei Bohrspäne und Eisenschrot,
3) ferner der Verkauf von einer 700,000 ℔ alter gußeiserner Gewichte

in Submission verdungen werden.

Die Bedingungen nebst Beschreibung sind am Stadthaus Nr. 14 täglich zwischen 11 und 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Bremen, den 10. Juli 1857. Die Polizeidirection.

45. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die Messung von Sandballast betreffend.

Im Auftrage des Senats macht das unterzeichnete Amt Folgendes bekannt:

Wer vom 1. August d. J. angerechnet Sand, der zum Belasten von Schiffen bestimmt ist, empfängt, ist berechtigt, von dem Lieferanten eine Messung dieses Sandes nach den folgenden Bestimmungen zu verlangen:

1) Die Messung geschieht in Kasten von je 10 oder 5 Last, diese zu 60 Cubikfuß gerechnet.
2) Die Kasten befinden sich im Gewahrsam der Hafentagwächter, nach deren Anweisung sie von den Lieferanten an den Ort der Ablieferung des Sandes und nach gemachtem Gebrauche zurück zu schaffen sind.
3) Für den Gebrauch der Kasten sind von den Lieferanten drei Grote für jede gemessene Last Sand zu entrichten. Die Zahlung geschieht an den Hafentagwächter, der die Kasten angewiesen hat, welchem auch das für jedes Schiff gemessene Quantum Sand aufzugeben ist.

Bremerhaven, den 17. Juli 1857.

Das Amt der freien Hansestadt Bremen.
Gröning.

46. Bekanntmachung der Deputation für das Bauwesen, Aufforderung zur Einreichung von Baurissen u. s. w. für ein Gebäude zu den Sitzungen der Bürgerschaft, der Gerichte u. s. w.

Es wird beabsichtigt in Bremen auf dem Platze an der Domshaide und dem benachbarten Grundstücke, auf welchem jetzt die Generalcasse steht, ein Gebäude für die Sitzungen der Bürgerschaft, der Gerichte und des Erbe- und Handfestenamtes u. s. w. zu erbauen und fordert die unterzeichnete Deputation hiesige und auswärtige Architekten auf, Baurisse und Kostenanschläge anzufertigen.

Das Programm, der Situationsplan und die weiteren Bedingungen sind in der Regierungscanzlei in Bremen, auf dem Stadthause im Zimmer Nr. 8, gegen Schein unentgeltlich zu erhalten.

Die Concurrenzpläne sind vor dem 1. Januar 1858 bei der bezeichneten Regierungscanzlei gegen Empfangschein einzureichen. Spätere Eingaben werden nicht angenommen, sondern sofort zurückgegeben.

Von den eingereichten Plänen werden die zwei, welche sowohl durch ihre zweckmäßige Eintheilung, als auch in technischer und künstlerischer Beziehung dem Programme entsprechen und sich zur Ausführung eignen, ausgewählt, und ist für den vorzüglichsten eine Prämie von hundert Ducaten und für den zunächstfolgenden eine Prämie von fünfzig Ducaten ausgesetzt.

Bremen im Juli 1857. Die Deputation für das Bauwesen.

47. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Einlieferung der alten Gewichte betreffend.

Denjenigen Besitzern von Bremischen gußeisernen geeichten Gewichten, welche dieselben schon jetzt entbehren können, ist die Polizeidirection durch ihr gemachte Offerten in den Stand gesetzt, den sofortigen Absatz der Gewichte unter vortheilhafteren Bedingungen, als sie nach Einführung des neuen Gewichtssystems gewährt werden können, nachzuweisen.

Für geeichte Bremische gußeiserne Gewichte wird nämlich von den Reflectanten 1 ℳ 12 ℊ Gold per 100 ℔ bisherigen Bremischen Handelsgewichts bezahlt, wenn die Anmeldung innerhalb 8 Tagen erfolgt und die Gewichte alsdann sofort geliefert werden. Die Gewichte werden abgeholt und sind gegen Empfang der Zahlung franco auf den Wagen zu liefern.

Wer von diesem vortheilhaften Anerbieten Gebrauch machen will, wird hiedurch aufgefordert, bis zum 8. August d. J.

den Namen des Abgebers,

den Gesammtbetrag der zu liefernden Gewichte,

Zeit und Ort der Ablieferung derselben

der Polizeidirection, Stadthaus No. 12, schriftlich aufzugeben.

Bremen, den 1. August 1857. Die Polizeidirection.

48. Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Da nach §. 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für die nachbenannten, aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Vertreter,

1) Herr Dr. Fr. Motz, gewählt von der I. Classe bis 1860,
2) » Fr. Grave, } gewählt von der II. Classe bis 1860,
3) » H. F. Weinhagen, }
4) » C. H. C. Wischmann, gewählt von der III. Classe bis 1860,

von denjenigen Abtheilungen, welche sie gewählt haben, Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, so macht die Wahldeputation hierdurch bekannt:

1) Die von der Deputation für die genannten Wahlabtheilungen angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen vom 14. August d. J. während der Morgenstunden von 9—12 Uhr bis zum Wahltage, auf dem Rathhause in der Rhederkammer zur Einsicht bereit.

2) Die Betheiligten werden aufgefordert, ihre etwanigen Beschwerden über Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltene Einladung spätestens 8 Tage vor der Wahlversammlung bei dem Vorsitzer der Wahldeputation, Herrn Senator Meier, am Wahlbüreau auf der oberen Rathhaushalle mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

3) Zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:

für die I. Classe:
August 28., 10 Uhr Morgens,
für die II. Classe:
August 28., 12 Uhr Mittags,
für die III. Classe:
August 28., 11 Uhr Morgens.

Bremen, den 8. August 1857.

Die Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

49. Bekanntmachung des Landherrn am linken Weserufer, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Einwohner des Gebiets am linken Weserufer, welche den diesjährigen Einkommenschoß noch nicht bezahlt haben, werden hiedurch aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe am

Donnerstag, den 20. August 1857, Morgens zwischen 10 und 12 Uhr,

zur Entrichtung des Einkommenschosses in der Rhederkammer auf dem Rathhause einzufinden.

Bremen, den 11. August 1857.

Der Landherr im Gebiete am linken Weserufer
Albers.

50. Bekanntmachung der Einquartierungsdeputation, Aufforderung an die Wirthe wegen Aufnahme der durchmarschirenden Truppen.

Am 24. und 25. dieses Monats werden Hamburgische Truppen hier eintreffen und einquartiert werden. Diejenigen Wirthe, welche in passenden Localen gegen Vergütung Truppen aufzunehmen wünschen, werden hiemit aufgefordert, sich heute Freitag, den 14. dieses Monats, um 4 Uhr Nachmittags, im Stadthause No. 5 zu melden und Aufgabe der Zahl der aufzunehmenden Mannschaft sowie Preisforderung zu machen.

Die Einquartierungsdeputation.

51. Bekanntmachung der Einquartierungsdeputation, die Ausquartierung der zugewiesenen Mannschaften betreffend.

Die von Senat und Bürgerschaft durch Beschluß vom 24./29. Juli niedergesetzte Einquartierungsdeputation verfehlt nicht, ihre Mitbürger schon jetzt davon zu benachrichtigen, daß, erhaltener Anzeige zufolge, die Truppen des Hamburgischen Contingents auf ihrem Durchmarsche nach dem Uebungslager im Großherzogthum Oldenburg, und zwar die Cavallerie am 23., die Infanterie am 24. und 25. dieses Monats hier eintreffen und übernachten werden.

Die Cavallerie wird im Landgebiete, die Infanterie in den städtischen Bezirken untergebracht werden.

Die Deputation wird denjenigen ihrer Mitbürger, welchen Einquartierung zugewiesen wird, die Quartierzettel in den nächsten Tagen zusenden. Für solche der städtischen Bewohner, welche auszuquartieren wünschen, fügt sie die Nachricht hinzu, daß sie die Unterbringung der Mannschaft in passenden Wirthshäusern übernimmt, wenn ihr am

Mittwoch, den 19. dieses Monats,
Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

auf dem Stadthause Nr. 5, unter Rückgabe des Quartierzettels und gegen Entrichtung von 48 Groten per Mann, die erforderliche Anzeige gemacht wird.

Die Einquartierungsdeputation.

---

52. Bekanntmachung der Gewerbekammer, Ergänzungswahlen für den Gewerbeconvent betreffend.

Die Gewerbekammer bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß an die Stelle des verstorbenen Herrn Caspar Heinrich Cord Wischmann,

Herr Heinrich Friedrich Wiggers

und für den Herrn Andreas Beling, welcher Bremen verlassen hat,

Herr W. Müllershausen junior

zu Mitgliedern des Gewerbe-Convents erwählt worden sind.

Bremen, den 21. August 1857. Die Gewerbekammer.

---

53. Bekanntmachung der Polizeidirection, Warnung vor dem anderweitigen Verkauf angemeldeter alter Gewichte betreffend.

Alle Diejenigen, welche bei der Polizeidirection alte Gewichte angemeldet haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in der geschehenen Anmeldung die Verpflichtung zur demnächstigen Lieferung liegt, und werden daher gewarnt, nicht anderweitig über diese bei der Polizeidirection angemeldeten Gewichte zu verfügen.

Bremen, den 28. August 1857. Die Polizeidirection.

---

54. Bekanntmachung der Polizeidirection, Aufforderung zur vermehrten Vorsicht im Umgehen mit Feuer und Licht bei der anhaltenden Dürre und dadurch entstandenem Wassermangel.

Bei der anhaltenden Dürre sind nach eingelaufenen Berichten viele Wasserbehälter und Brunnen, auf deren theilweise Benutzung die städtischen Löschanstalten zur Zeit angewiesen sind, versiegt, so daß es nothwendig erscheint, mit vermehrter Sorgfalt der Entstehung von Bränden vorzubeugen.

Es ergeht daher die dringende Aufforderung an das Publikum, darauf zu achten, daß im Allgemeinen mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen werde. Namentlich aber wird es den Fabrik- und Gewerbtreibenden besonders empfohlen, allenthalben, wo mit Feuer und Licht verkehrt wird, durch wiederholte und scharfe Aufsicht, und in größeren und feuergefährlichen Etablissements durch Aufstellung besonderer Nachtwachen, dafür Sorge zu tragen, daß feuerfangende Gegenstände sich nicht unbemerkt entzünden.

Bei jedem entstehenden Brande ist durch schleunigste Benachrichtigung der Polizeibeamten und Glöckner die rasche Allarmirung des Löschcorps zu veranlassen.

Bremen, den 3. September 1857. Die Polizeidirection.

55. Bekanntmchung des Landherrn am rechten Weserufer, die Benutzung des Nebenweges der Schwachhauser und Horner Chaussee nur für Reiter betreffend.

Der Nebenweg der Chaussee in Schwachhausen und von da nach Horn ist ausschließlich für Reiter bestimmt, daher alles Fahren auf demselben bei 36 ₰ Strafe, und nach Umständen schärferer Ahndung, hiedurch verboten wird.

Bremen, den 3. September 1857. Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
J. D. Meier, Dr.

56. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Ausscheiden und die Neubestellung von Torfmessern betreffend.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß aus der Zahl der Torfmesser durch Tod ausgeschieden sind:

Bernh. Wilh. Kleissen, Friedrich Andreas Waldmann und Joh. Philipp Rathjen,

daß auf ihren Wunsch entlassen sind:

Michael Lampe, August L. F. Hartmann, Joh. Friedr. Nordholt, Joh. Heinr. Heins,

dagegen angestellt sind:

Joh. Heinr. Behncken, kleine Fischerstraße Nr. 6,
Heinr. Carl Ludwig Haßmer, Klosterortstraße No. 8 B,
Barthold Rohde, Obernstraße (Vorst.) No. 31,
Hermann Vagd, Wendtstraße No. 23.

Bremen, den 19. September 1857. Die Polizeidirection.

57. Bekanntmachung der Schuldentilgungs-Deputation, den Ankauf 3½ procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von 3½-procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Donnerstag, den 1. October d. J., Vormittags von 11—12 Uhr,
auf der Güldenkammer oben auf dem Rathhause

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind, 3½-procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen sowie Nro. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 28. September 1857. Die Schuldentilgungsdeputation.

---

58. Bekanntmachung der Landherren, die Köhrung der Hengste und Stiere betreffend.

Die Landherren machen hiedurch bekannt, daß die Köhrung der Hengste und Stiere für das nächste Jahr, und nach beendigter Köhrung die Austheilung der von der Kammer für Landwirthschaft ausgesetzten Prämien durch die in Folge der Obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Mai 1851 ernannten Köhrungscommissionen am

Freitag, den 16. October d. J., Morgens 9 Uhr,

bei dem Gastwirth Herm. Vagt, Uthbremerstraße Nr. 13 (vorm Wallerbaum) stattfinden wird.

Sämmtliche zur Zucht bestimmten Hengste und Stiere sind daher zu der angegebenen Zeit den Köhrungscommissionen vorzuführen, widrigenfalls sie bei der Prämienvertheilung nicht berücksichtigt werden können. — Die Besitzer der bei dieser Köhrung nicht besichtigten Hengste haben außerdem die Kosten einer späteren Köhrung selbst zu tragen.

Bremen, den 28. September 1857. Die Landherren
J. D. Meier, Dr. G. W. Albers, Dr.

---

59. Bekanntmachung, die Auslosung 4½ procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 29. September 1857.

---

60. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Auffahren des Materials zu den Freimarktsbuden betreffend.

Um das Ausstecken der Budenreihen auf dem Markte und Domshofe möglich zu machen, wird hiedurch verordnet,

daß das Material zum Aufbau der Marktbuden erst am Sonnabend, den 17. d. M., von 12 Uhr Mittags an auf die Bauplätze gebracht werden darf, und daß das Halten oder Abladen der mit diesem Material beladenen Wagen vor dieser Tageszeit sowohl auf dem Domshofe und Markte als in den angrenzenden Straßen bei angemessener Strafe

hiemit verboten wird.

Zugleich wird hiedurch daran erinnert, daß alle und jede Arbeit in und an den Buden ꝛc. am Sonntage vor 3 Uhr Nachmittags bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verboten ist.

Bremen, den 14. October 1857. Die Polizeidirection.

62. Polizeiverordnung, Sperrung einiger Fahrstraßen während des Freimarkts betreffend.

Zur Vermeidung der Stockungen, welche durch das Zusammentreffen von Wagen während der Freimarktstage entstehen, wird

die Einfahrt in die Hakenstraße von der Obernstraße aus, und
die Einfahrt in die große Waagestraß von der Langenstraße aus

vom 17. d. M. an bis zum 1. November d. J. einschließlich, bei angemessener Geldstrafe verboten.

Es haben daher Fuhrwerke, welche in der Richtung von der Obernstraße nach der Weser zu fahren, die Hakenstraße, die, welche in der Richtung von der Weser nach der Obernstraße fahren, die große Waagestraße zu vermeiden.

Bremen, den 16. October 1857. Die Polizeidirection.

63. Polizeiverordnung, das Fahren im Bereich des Marktverkehrs betreffend.

Um bei dem großen Gedränge während des Freimarkts möglichen Unglücksfällen durch unvorsichtiges Fahren thunlichst vorzubeugen, wird hiemit verordnet, daß in dem Bereiche des Marktverkehrs alle Wagen, ohne Ausnahme, im Schritt zu fahren haben.

Wer dem entgegenhandeln würde, hat angemessene Geld- oder den Umständen nach Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Bremen, den 16. October 1857. Die Polizeidirection.

64. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Dienstbücher fremder Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 103 der Ges.-Samml. von 1855.)

Bremen, den 19. October 1857.

65. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Dauer des Freimarkts betreffend.

Manche eingerissene Mißbräuche veranlassen die Polizeidirection darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn auch an dem Tage nach Beendigung des Freimarkts den Verkäufern nicht verwehrt wird, während des Einpackens ihrer Waaren noch bis 12 Uhr Mittags zu verkaufen, doch nach dieser Zeit so wenig als vor Beginn des Freimarkts weder Hiesigen noch Fremden ein Verkauf ihrer Waaren gestattet werden kann, solcher vielmehr für alle den Markt beziehenden Verkäufer, hiesige sowohl als fremde, auf die mit dem 21. October

beginnende und neun Wochentage dauernde Marktzeit beschränkt ist und daß die Vorschriften, nach denen der Marktverkehr nur bis 10 Uhr Abends und an Sonntagen erst von 3 Uhr Nachmittags an gestattet ist, auch auf alle Marktverkäufer, ohne Ausnahme, Anwendung findet.

Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden mit angemessener Strafe geahndet werden.

Bremen, den 24. October 1857.

Die Polizeidirection.

66. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Herausgabe des Bremischen Adreßbuchs betreffend.

Der Polizeidirection ist von dem Herausgeber des Bremischen Adreßbuchs, dem Buchhändler und Buchdrucker Heinrich Strack, zur Anzeige gebracht, daß die von ihm mit den erforderlichen Nachfragen Beauftragten hin und wieder nicht bloß einer unziemlichen Begegnung ausgesetzt seien, sondern ihnen sogar oft die erbetene Auskunft verweigert werde.

Bei der großen Nützlichkeit, welche das Adreßbuch für das gesammte Publikum hat, ist ein derartiges Benehmen nur durch ein Mißverstehen des bei den Nachfragen beabsichtigten Zweckes zu erklären, uud sieht sich die Polizeidirection daher veranlaßt, allen hiesigen Einwohnern dringend zu empfehlen, dem Herausgeber des Adreßbuchs, welches nur durch zuverlässige Genauigkeit in allen seinen Angaben Werth erhält, durch bereitwillige Auskunft bei den von ihm und seinen Beauftragten anzustellenden Nachfragen entgegen zu kommen und dadurch so viel thunlich ein gemeinnütziges Unternehmen zu fördern.

Bremen, den 24. October 1857.

Die Polizeidirection.

67. Bekanntmachung der Polizeidirection, das Verbot ungestempelter Goldgewichte betreffend.

Da in jüngster Zeit Goldgewichte, namentlich Kronengewichte, vorgekommen sind, welche von dem obrigkeitlich angestellten Wardein und beeidigten Justirer der Goldwagen und Gewichte nicht gestempelt, und sogar ganz unrichtig sind, im Verkehr aber ausschließlich solche Goldgewichte, welche von dem Wardein, zur Zeit Georg Jonas Droste, justirt und mit dem Bremischen Staatsstempel versehen sind, angewendet werden dürfen, so wird das Publikum vor dem Gebrauche ungestempelter und unrichtiger Gewichte mit dem Bemerken gewarnt, daß der Gebrauch aller nicht, oder nicht vom hiesigen Wardein gehörig gestempelter Goldgewichte im Verkehre bei Strafe der Confiscation und angemessener Geldstrafe verboten ist.

Zugleich wird bei dieser Gelegenheit bei scharfer Strafe verboten, Goldgewichte unbefugter Weise mit dem Bremischen Staatsstempel zu versehen und in Verkehr zu bringen, indem dazu ausschließlich der Wardein und Justirer der Goldgewichte berechtigt ist.

Bremen, den 28. October 1857. Die Polizeidirection.

68. Bekanntmachung der Direction der Accise- und Consumtions-Kammer, die Verpflichtung zur Declaration über See angekommener, von Bord zu Bord übergenommener und auf gleiche Weise zur Wiederausfuhr in andere Schiffe verladener Güter betreffend.

Nach den Verordnungen vom 28. December 1846 und 1. Januar 1849 sind die über See angekommenen Güter, welche von Bord zu Bord übergenommen und auf diese Weise zur Wiederausfuhr in andere Schiffe verladen werden, bei Strafe von 1—20 ℔ innerhalb 14 Tagen, nachdem die Ueberladung erfolgt ist, der Accise-Kammer mittelst Einreichung einer vorschriftsmäßig ausgestellten Declaration aufzugeben.

Da in neuerer Zeit indessen wiederholte Contraventionen vorgekommen sind, so wird hierdurch an die vorstehende Verpflichtung erinnert und haben die Säumigen es sich selbst beizumessen, wenn sie in die gesetzlich festgesetzte Strafe genommen werden.

Bremen, den 9. November 1857.

Die Direction der Accise- und Consumtions-Kammer.

---

69. Bekanntmachung der Polizeidirection, Warnung vor dem Mißbrauche öffentlicher Brunnen zu gewerblichen Zwecken.

Da die am 22. November 1847 erlassene polizeiliche Warnung vor dem Mißbrauche der öffentlichen Brunnen zu gewerblichen Zwecken nicht immer die gehörige Beachtung gefunden hat, der bei dem sehr niedrigen Wasserstande der Weser eingetretene Frost aber eine größtmöglichste Schonung unserer öffentlichen Brunnen dringend erfordert, so wird bis auf Weiteres die Benutzung der öffentlichen Brunnen zu gewerblichen Zwecken bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe hiemit verboten.

Bremen, den 20. November 1857.

Die Polizeidirection.

---

70. Bekanntmachung der Gewerbekammer, Ergänzungswahl für dieselbe betreffend.

Die Gewerbekammer bringt hiedurch zur Anzeige, daß an die Stelle des verstorbenen Herrn Caspar Heinrich Cord Wischmann der Gewerbeconvent den Herrn Friedrich Wilhelm Docke zum Mitgliede der Kammer erwählt hat.

Bremen, den 24. November 1857. Die Gewerbekammer.

---

71. Bekanntmachung der Wahldeputation, die Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Da nach dem Gesetz vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für die mit dem Schluß des Monats December d. J. austretende Hälfte der Vertreter gegen die

Zeit des Austritts die erforderlichen Ergänzungswahlen, und zwar für die Dauer von sechs Jahren, stattfinden soll, so macht die Wahldeputation hiedurch bekannt:

1) Die von der Deputation für sämmtliche Wahlabtheilungen angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen vom 30. November an, während der Morgenstunden von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Wahltage, zur Einsicht bereit, und zwar die für die 1., 2., 3. und 4. Classe auf dem Rathhause in der Rhederkammer, die für die 5. Classe im Amthause zu Vegesack, die für die 6. Classe im Amthause zu Bremerhaven, die für die Wahlabtheilungen der 7. und 8. Classe im Gebiete am rechten Weserufer im Hause des Landvogts Recka, Buchtstraße No. 69, und die für die Wahlabtheilungen derselben Classen am linken Weserufer im Hause des Landvogts Katenkamp, am Mühlendamm Nr. 15.

2) Die Betheiligten werden aufgefordert, ihre etwaigen Beschwerden über Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltene Einladung spätestens 8 Tage vor derjenigen Wahlversammlung, auf welche die Beschwerde sich bezieht, bei dem Vorsitzer der Wahldeputation, Herrn Senator Meier, am Wahlbureau auf der oberen Rathhaushalle mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

3) Zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:

für	die	1.	Classe		....	14.	December	9	Uhr
»	»	2.	»		....	»	»	11	»
»	»	3.	»		....	15.	»	9	»
»	»	4.	»	A.	....	»	»	11	»
»	»	4.	»	B.	....	16.	»	9	»
»	»	4.	»	C.	....	»	»	11	»
»	»	5.	»	Abtheilung	I.	18.	»	9	»
»	»	5.	»	»	II.	»	»	9½	»
»	»	5.	»	»	III.	»	»	10	»
»	»	6.	»	»	I.	19.	»	9	»
»	»	6.	»	»	II.	»	»	10	»
»	»	6.	»	»	III.	»	»	11	»
»	»	7.	»	Wahlbezirk	XIV.	17.	»	2½	»
»	»	7.	»	»	XV.	21.	»	9	»
»	»	7.	»	»	XVI.	»	»	11½	»
»	»	7.	»	»	XVII.	22.	»	9	»
»	»	7.	»	»	XVIII.	»	»	11½	»
»	»	8.	»	»	XIV.	17.	»	3½	»
»	»	8.	»	»	XV.	21.	»	9½	»
»	»	8.	»	»	XVI.	»	»	12	»
»	»	8.	»	»	XVII.	22.	»	9½	»
»	»	8.	»	»	XVIII. ...	»	»	12	»

4) Zur Zeit fungiren die folgenden Vertreter, von welchen die mit einem * bezeichneten mit dem Schlusse dieses Jahres abgehen.

a. Gewählt von der I. Classe:

* Herr Dr. Herm. Henr. Adami,
* « Dr. Herm. Gröning,
* « Dr. Johs. Heineken,
* « Secretär Dr. G. A. Löning,
* « Dr. St. Aug. Lürman,
* « Notar Dr. E Meinertzhagen,
* « Dr. Alexander Schumacher,
* « Dr. med. Carl Aug. Ludw. Stachow,

Herr Richter Dr. W. Focke,
« Dr. L. C. A. Heineken,
« Richter Dr. F. A. Meyer,
« Richter Dr. J. D. Noltenius,
« Notar Dr. K. Th. Oelrichs,
« Dr. phil. Engelbert Sägelken,
« Richter Dr. S. H. Tidemann,
« J. H. Volkmann.

b. Gewählt von der II. Classe:

* Herr Joh. Achelis,
* « Heinr. Bechtel,
* « Joh. Jac. Bornemann,
* « J. C. Dubbers,
* « Georg Julius Franke,
* « Herm. Ströder Gerdes,
* « Friedr. Wilh. Grote,
* « Joh. Dan. Helmken,
* « Herm. Heye jun.
* « J. H. Hobach,
* « J. G. Höpken,
* « Herm. Holler,
* « Theod. Kock,
* « J. D. Köncke,
* « J. F. Lehmkuhl,
* « H. H. Meier,
* « F. C. F. Nielsen,
* « J. C. Philippi,
* « Aug. Th. Plump,
* « Georg Chr. Rabba,
* « J. H. Ropers,
* « J. C. H. C. Schlömann,
* « H. H. Schröder,
* « Franz Tecklenborg.

Herr G. Bagelmann,
« C. F. C. Buff,
« G. A. Bechtel,
« A. D. von Bremen,
« Gerh. Dannemann,
« F. F. Droste,
« C. F. L. H. Eicke,
« H. von Fischer,
« C. A. Fritze,
« Syndicus Dr. H. Gröning,
« W. Haas jun.,
« C. E. E. Klugkist,
« H. J. Lampe,
« Carl Melchers,
« H. F. E. Meyer,
« L. H. A. Meyer,
« J. F. Philippi,
« H. A. W. Retemeyer,
« J. L. Ruyter,
« J. G. Schlöndorff,
« H. C. Schütte,
« C. Tewes,
« J. C. Vietor,
« F. H. Westhoff.

c. Gewählt von der III. Classe:

* Herr C. Arndt,
* « J. C. Asendorff,
* « Herm. Bayer,
* « Joh. Bollmann,

Herr A. H. W. Colberg,
« Diedr. Engelken,
« Heinr. Friedr. Fehlbehr,
« J. G. Geerken,

* Herr Franz Conr. Dubbers,
* « Johs. Harjes,
* « J. F. A. Krieß,
* « Joh. Heinr. Otto,
* « J. H. Schröder,
* « A. Steinhäuser,
* « C. Studer,
* « J. H. Weyland.

Herr J. P. Hagens,
« J. H. C. Kirchhoff,
« J. N. Mohr,
« L. C. Nolze,
« Secretär Dr. A. D. Pauli,
« J. H. Schmidt,
« Carsten Waltjen,
« M. E. F. Weber.

d. Gewählt von der IV. Classe:

* Herr Cornelius Bechtel,
* « Thomas Dunße,
* « J. H. Finke jun.,
* « Friedr. Hederich,
* « Joh. Höpken,
* « Richter D. J. Klugkist,
* « Herm. Heinr. Kriege,
* « Diedr. Müller,
* « Hinr. Oetting,
* « J. G. Payeken,
* « Heinr. Levin Rogge,
* « Carl Heinr. Stockmeyer,
* « Hieronimus Thiele,
* « Conr. Vasmer,
* « Joh. Wilckens, Johs. Sohn.

Herr Dr. Herm. Arn. Albers,
« Heinr. Bulthaupt,
« B. F. Dannemann,
« A. H. Haar,
« Heinr. Hauschildt,
« J. C. von Hunteln,
« H. W. A. Koßenberg,
« N. A. Ordemann,
« G. C. Plump,
« Johs. Rösing,
« G. H. Röwekamp,
« J. F. D. Schütte,
« Joh. Segelken,
« Richter Dr. J. H. Smidt,
« Diedr. Talla.

e. Gewählt von der V. Classe:

* Herr Frerich Balleer, Vegesack,
* « Amtm. Dr. H. F. F. Droste, daselbst,
* « Joh. Lange, daselbst.

Herr Martin Lange, Vegesack,
« Herm. Friedr. Ulrichs, daselbst,
« Hinr. Wähmann, daselbst,

f. Gewählt von der VI. Classe:

* Herr Heinr. Garrels jun., Bremen,
* « Hinr. Garrels, Bremerhaven,
* « Synd. Dr. J. H. von Lengerke, Bremen.

Herr Amtsassessor Dr. Boisselier, Bremerhaven,
« Dr. Friedr. Meier, Bremen,
« Melchior Schwoon, Bremerhaven.

g. Gewählt von der VII. Classe:

* Herr Hinr. Bavendamm, Wummsiede,
* « Theodor Garbade, Hastedt,
* « Dr. F. M. C. Pfeiffer, Bremen,
* « Wöltje Tietjen, Oberneuland,
* « Joh. Bohne, Habenhausen.

Herr Herm. von Bremen, Woltmershausen,
« Georg Hespe, Schwachhausen,
« Hinr. Lachmund, Oberneuland,
« Hinr. Meybohm, Buntenthorsteinweg,
« Joh. Wilh. Smidt, Dungen.

h. Gewählt von der VIII. Classe:

* Herr Joh. Boschen, Gröplingen,	Herr Georg Albers, Bremen,
* « Diedr. Hagens, Hastedt,	« Dr. Friedr. Engelken, Hodenberg,
* « F. Junge, Lür's Sohn, Rockwinkel,	« Ant. Gerh. Hauschildt, Bremen,
* « Diedr. Plate, Bremen,	« Dr. Joh. Pavenstedt, Bremen,
* « Lüder Vagt, Woltmershausen.	« Georg Herm. Rust, Buntenthorsteinweg.

Bremen, den 26. November 1857.

Die Deputation
zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

---

72. Bekanntmachung der Polizeidirection wegen Ablieferung der neuen Gewichte.

Da mit der Ablieferung der neuen Gewichte, nach Maßgabe der geschehenen schriftlichen Anmeldungen, im Laufe des Monats December vorgegangen werden kann, so werden vorab alle Diejenigen, welche s. Z. ihren Bedarf der Polizeidirection schriftlich aufgegeben haben, hiedurch aufgefordert:

die auf den Inhaber lautenden Ablieferungsscheine, worauf die geeichten neuen Gewichte demnächst vom Eichamte verabfolgt werden, gegen Zahlung des nach dem unten folgenden Tarif zu berechnenden Gesammtbetrags der neuen Gewichte am Stadthause No. 5 in der nächsten Woche Vormittags von 9 bis 12, oder Nachmittags von 9 bis 5 Uhr in Empfang zu nehmen, und zwar die Bewohner

der östlichen Altstadt am Montag den 30. Novbr. und Dienstag den 1. Decbr.,
der westlichen Altstadt am Mittwoch den 2. December,
der Neustadt am Donnerstag den 3. December,
der östlichen Vorstadt am Freitag 4. December,
der westlichen Vorstadt am Sonnabend den 5. December,
des Landgebiets am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend den 1., 3. oder 5. December d. J.

Die für die neuen Gewichte per Stück baar zu bezahlenden Preise sind:

100 ℔	à 2	: 66	gr
50 »	« 1	: 39	«
20 «	« —	: 54	«
10 «	« —	: 33	«
5 «	« —	: 21	«
2 «	« —	: 15	«
1 «	« —	: 12	«
5. 2. 1. Neuloth	à —	: 6	gr
5. 2. 1. Quint	à « —	: 9	«
5. 2. 1. Halbgramm	à « —	: 6	«

Wer diese Ablieferungsscheine nicht rechtzeitig einlöst, geht der bei der Aufforderung zu den Anmeldungen angebotenen Vortheile verlustig.

Die Ansprüche Derjenigen, welche s. 3. keine schriftliche Anmeldung gemacht haben, können bei dieser Gelegenheit nicht befriedigt werden.

Bremen, den 27. November 1857. Die Polizeidirection.

---

73. Bekanntmachung der Polizeidirection wegen nachträglicher Einlösung der Ablieferungsscheine von neuen Gewichten.

Um Denen, welche trotz täglich wiederholter Aufforderung die rechtzeitige Abholung der Ablieferungsscheine für die neuen Gewichte in der verflossenen Woche versäumt haben, eine nochmalige Gelegenheit dazu zu geben, wird an den Nachmittagen von 2½ bis 5 Uhr

von Mittwoch, den 9. December bis Sonnabend, den 12. December d. J.

das Büreau am Stadthause No. 5 zur Aushändigung der rückständigen Ablieferungsscheine an Diejenigen, welche neue Gewichte s. 3. bestellt haben, gegen Zahlung des tarifmäßigen Betrages geöffnet sein.

Wer auch diese ihm gebotene letzte Gelegenheit versäumt, wird angesehen, als habe er seine Bestellung zurückgenommen und geht der angebotenen erheblichen Vortheile verlustig.

Bremen, den 5. December 1857. Die Polizeidirection.

---

74. Bekanntmachung der Polizeidirection, die Submission alter messingner Gewichte betreffend.

Da nach dem 1. Januar 1858 auch alle im gewöhnlichen Verkehre gebrauchten messingenen sowohl Kramer- als Handelsgewichte eingezogen werden und im Verkehr nicht mehr gebraucht werden dürfen, von den jetzigen Besitzern derselben auch ca. 2200 ℔ solcher messingenen Gewichte zur Ablieferung an die unterzeichnete Behörde angemeldet sind, so werden Alle, welche diese alten messingenen Gewichte zum Einschmelzen anzukaufen geneigt sind, aufgefordert, ihre desfallsigen Anerbietungen bis Sonnabend, den 12. December d. J., am Stadthause, Zimmer No. 12, versiegelt mit der Bezeichnung: »Mess. Gew.« einzureichen.

Bremen, den 7. December 1857. Die Polizeidirection.

---

75. Bekanntmachung der Polizeidirection wegen Ablieferung der neuen Gewichte für die Bewohner der östlichen Altstadt.

Die Bewohner der östlichen Altstadt werden aufgefordert, auf die von ihnen eingelösten weißen Ablieferungsscheine die Gewichte von 100 ℔ bis 2 ℔

am Donnerstag, Freitag oder Sonnabend dieser Woche von 8—12 Uhr Vormittags und von 1½—5 Uhr Nachmittags

aus dem Eichamte an der Violenstraße abholen zu lassen. Es ist für die dazu erforderlichen Arbeitskräfte und Transportmittel und zur Schonung der kleineren Gewichte für angemessene Behälter und Stroh oder dergl. zum Verpacken zu sorgen.

Allen, welche für verschiedene Besteller gleichzeitig Gewichte abholen, ist zur Vermeidung von Irrungen zu empfehlen, eine Abschrift der am Eichamte abzugebenden Ablieferungsscheine zurückzuhalten. Eine Versäumung der rechtzeitigen Abholung zieht den Verlust der angebotenen Vortheile nach sich.

Die rothen Ablieferungsscheine sind einstweilen zurückzuhalten, weil für die Ablieferung der kleineren Gewichte andere Termine angesetzt werden.

Bremen, den 8. December 1857.

Die Polizeidirection.

---

76. Bekanntmachung der Polizeidirection wegen Ablieferung der neuen Gewichte für die Bewohner der Alt-, Neu- und Vorstadt.

Die Bewohner der Alt-, Neu- und Vorstadt werden aufgefordert, auf die von ihnen eingelösten weißen Ablieferungsscheine die Gewichte von 100 ℔ bis 2 ℔

im Laufe der Woche vom 14. bis 19. December d. J. von 8—12 Uhr Vormittags und von $1^1/_2$—5 Uhr Nachmittags

aus dem Eichamte an der Violenstraße abholen zu lassen. Es ist für die dazu erforderlichen Arbeitskräfte und Transportmittel und zur Schonung der kleineren Gewichte für angemessene Behälter und Stroh oder dergl. zum Verpacken zu sorgen.

Allen, welche für verschiedene Besteller gleichzeitig Gewichte abholen, ist zur Vermeidnng von Irrungen zu empfehlen, eine Abschrift der am Eichamte abzugebenden Ablieferungsscheine zurückzuhalten. Eine Versäumung der rechtzeitigen Abholung zieht den Verlust der angebotenen Vortheile nach sich.

Die rothen Ablieferungsscheine sind einstweilen zurückzuhalten, weil für die Ablieferung der kleineren Gewichte andere Termine angesetzt werden.

Bremen, den 12. December 1857.

Die Polizeidirection.

---

77. Bekanntmachung der Polizeidirection, wegen nachträglicher Lieferung neuer Gewichte.

Wer sich noch nicht mit neuen Gewichten versehen haben sollte, kann seinen Bedarf jeden Vormittag von 9—11 Uhr am Stadthause No. 28 aufgeben, wo die Ablieferungsscheine, soweit der Vorrath reicht, zum tarifmäßigen Preise der neuen Gewichte unter Einrechnung der Eichgebühren ausgegeben werden.

Bremen, den 14. December 1857.

Die Polizeidirection.

---

78. Bekanntmachung der Polizeidirection, Bestellung neuer messingner Gewichte betreffend.

Da von einigen Ladenbesitzern der Wunsch ausgesprochen ist, auch die Gewichte von 1 Neuloth und darüber von Messing zu erhalten, so werden desfallsige Anmeldungen täglich von 9—10 Uhr Vormittags am Stadthause No. 28 entgegen genommen.

Bremen, den 15. December 1857. Die Polizeidirection.

79. Bekanntmachung der Polizeidirection, die schließliche Ablieferung sämmtlicher neuen Gewichte betreffend.

Sämmtliche noch nicht abgelieferte neue Gewichte, sowohl größere als kleinere, von 100 ℔ bis 1 Halbgramm ohne Unterschied der Sorte, werden nunmehr gegen Ablieferung der betreffenden Scheine

von Donnerstag, den 17., bis Sonnabend, den 19. December d. J.
Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1½ bis 5 Uhr

vom Eichamte in der Violenstraße verabfolgt.

Namentlich werden die Bewohner des Landgebiets darauf aufmerksam gemacht, daß sie die von ihnen bestellten neuen Gewichte in den verschiedenen Sorten auf einmal an obigen Tagen empfangen können.

Bremen, den 16. December 1857. Die Polizeidirection.

80. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, wegen Lieferung neuer Gewichte.

Es ist Fürsorge getroffen, dem Bedarf auch derjenigen Staatsbürger, welche keine Gewichte bestellt haben, zu genügen. Wer sich daher noch nicht mit neuen Gewichten versehen haben sollte, kann seinen Bedarf bis zum 28. d. M. an jedem Vormittag von 9 bis 11 Uhr (mit Ausnahme der Festtage) am hiesigen Amte im Polizeibüreau aufgeben, wo demnächst Ablieferungsscheine, so weit der Vorrath reicht, zum tarifmäßigen Preise der neuen Gewichte unter Einrechnung der Eichgebühren ausgegeben werden sollen. Daselbst ist auch ein Kasten zur Aufbewahrung kleiner Gewichte als Probe zur Ansicht aufgestellt.

Bremerhaven, den 19. December 1857.

Das Amt der freien Hansestadt Bremen.
Gröning.

81. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, den Gebrauch geeichter Maße beim Steinkohlenhandel, sowie Anstellung beeidigter Kohlenmesser und die für dieselben erlassenen Vorschriften betreffend.

Indem das Amt im Auftrage des Senats die §§. 2 und 3 der Verordnung vom 16. Januar 1837 in Erinnerung bringt, nach welchen im Bremischen Staatsgebiete beim

Steinkohlenhandel nur nach der Schaumburger Bergmaße berechnete geeichte Maße gebraucht werden dürfen: warnt es, mit andern als diesen geeichten Maßen im Handel und Verkehr Steinkohlen zu messen. Uebertretungen der Vorschrift werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler, vorbehältlich crimineller Bestrafung im Falle von Fälschung, Betrug oder sonstiger Vergehen, geahndet werden.

Das Amt hat als Kohlenmesser beeidigt

1) Johann Friedrich Bruncken,
2) Carl Heinrich Wilkening,
3) Johann Heinrich Wilhelm Wiegmann.

Hinsichtlich der Kohlenmessung treten folgende Vorschriften für Bremerhaven ein:

1. Der Empfänger von Kohlen ist berechtigt, bei der Zumessung einer Parthie Steinkohlen einen beeidigten Kohlenmesser zuzuziehen, welcher von ihm einen Meßlohn von 18 Groten für die Last für die Aufsicht für richtiges Einmessen und Abstreichen der Kohlen erhält. Bei Aufträgen zum Messen geringerer Quantitäten als Eine Last erhält der Messer für eine halbe Last 12 Grote, für eine viertel Last oder eine noch geringere Quantität 7 Grote.

Uebernimmt der Messer zugleich die Arbeit des Einwerfens, so ist ihm der Arbeitslohn besonders zu vergüten.

2. Beim Ausmessen müssen die Kohlen in das Maß eingeschüttet oder eingeschaufelt, dann mit dem Streichholz gelinde zurecht gedrückt und hierauf gestrichen werden. Das Rütteln, Einstampfen oder Aufhäufen ist unzulässig.

3. Wenn die beeidigten Messer die Maße liefern, erhalten sie eine billige Vergütung, welche erforderlichen Falls vom Amte festgesetzt werden wird.

Bremerhaven, 19. Decbr. 1857.

Das Amt der freien Hansestadt Bremen.
Gröning.

---

82. Bekanntmachung der Polizeidirection, wegen Lieferung neuer Gewichte.

Von jetzt an wird die Bestellung neuer Gewichte
täglich von 9 — 10 Uhr Vormittags
am Stadthause No. 28 angenommen; die Ablieferung vom Eichamte geschieht
täglich von 10 — 12 Uhr Vormittags.

Bremen den 19. December 1857.

Die Polizeidirection.

---

83. Bekanntmachung des Departements der Consumtionskammer, die vorschriftsmäßige Aufgabe der in Stadt und Gebiet verkauften oder verbrauchten Getränke betreffend.

In der obrigkeitlichen Verordnung vom 26. Juni 1834 §§. 39, 40, 41 und 42, und Verordnung vom 1. Januar 1849 ist festgesetzt, daß in Hinsicht des von Außen eingeführten Champagner und aller außerhalb Bremen fabricirter moussirender Weine, Weins, Branntweins, Sprits, Rums, Arraks, Biers, Essigs und Kornbranntweins es zwar bei der bisherigen Einrichtung verbleibe, nach welcher jene der Abgabe unterworfenen Getränke, nachdem sie beim Einkommen angegeben worden, von den mit der Handlungsfreiheit versehenen hiesigen Bürgern eingeführt und aufs Lager genommen werden können, ohne daß die Abgabe sofort davon bezahlt zu werden braucht, daß jedoch die erwähnten Personen, außer der ihnen obliegenden monatlichen Aufgabe, über die zum hiesigen Consumo in Stadt und Gebiet verkauften oder selbst verbrauchten Getränke, welche von ihnen in den ersten Zehn Tagen eines jeden Monats an der Consumtionskammer zu verfügen und die Abgabe zu entrichten ist, überdem nach Vorschrift bekannter älterer Verordnungen am Schlusse des Jahrs eine bis zum 31. December gehende und gerade mit diesem Tage abgeschlossene Rechnung aufzunehmen haben, welche eine Aufgabe enthalten muß

> 1) des saldirten Bestandes des vorigjährigen Lagers, 2) des Empfangs der verschiedenen Getränke mit der specificirten Anzeige des Datums, woher, von wem und mit welchem Schiffer oder Fuhrmann sie dieselben erhalten, 3) der Ablieferung und an wen? 4) der Versendung nach Außen, 5) des Lagerbestandes nach Abzug der Leccage — und daß diese Generalrechnung nur auf die dazu erforderlichen Formulare, die an der Consumtionskammer unentgeltlich zu bekommen sind — bei Funfzig Reichsthaler Strafe, jedesmal vor dem 15. Januar an die Consumtionskammer abgeliefert werden muß.

Da nun dieser Zeitpunkt nahe bevorstehet, so wird ein Jeder, welcher dieser Auflage ein Genüge zu leisten hat, an deren genaue und gewissenhafte Befolgung hiedurch erinnert und nur noch bemerkt: wie diese Aufgabe sich auch auf alle zur Spedition hier eingeführte Getränke bezieht.

Bremen, den 30. December 1857.

Das Departement der Consumtionskammer.

Alphabetisches Register

zu dem Gesetzblatte von 1857 und dessen Anhang.